

Die Rechtsstellung der Staatssekretäre in den Bundesländern

Schmidt, Ulrike; Hechel, Jana

Veröffentlichungsversion / Published Version
Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schmidt, U., & Hechel, J. (2011). *Die Rechtsstellung der Staatssekretäre in den Bundesländern*. (Wahlperiode Brandenburg, 5/47). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52714-8>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

Die Rechtsstellung der Staatssekretäre in den Bundesländern

Bearbeiterin: Ulrike Schmidt, Jana Hechel

Datum: 16. August 2011

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag.....	3
II.	Stellungnahme.....	4
	1. Vorbemerkung.....	4
	2. Status der Staatssekretäre.....	4
	a) Staatssekretäre als politische Beamte.....	8
	b) Staatssekretäre im Angestelltenverhältnis.....	9
	c) Staatssekretäre mit Kabinettsrang in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.....	10
	aa) Baden-Württemberg.....	10
	bb) Bayern.....	12
	cc) Bremen.....	13
	dd) Saarland.....	14
	ee) Sachsen.....	15
	ff) Rechtsstellung der Staatssekretäre mit Kabinettsrang im Überblick.....	16
	d) Politische Staatssekretäre (Baden-Württemberg).....	16
	3. Besoldung/Vergütung/Amtsbezüge.....	18
	4. Sonstige Leistungen.....	22
	5. Übergangsgeld/Weiterzahlung der Bezüge.....	23
	a) Politische Beamte.....	23
	b) Staatssekretäre in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.....	24
	c) Übergangsgeld im Überblick.....	25
	6. Ansprüche auf Versorgung.....	25
	a) Staatssekretäre als politische Beamte.....	25
	b) Staatssekretäre in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.....	27
	aa) Baden-Württemberg.....	27
	bb) Bayern.....	28
	cc) Bremen/Saarland.....	29
	dd) Sachsen.....	29
	c) Versorgung im Überblick.....	30
	7. Wiederverwendung im öffentlichen Dienst.....	30
	a) Politische Beamte.....	31
	b) Staatssekretäre im öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.....	32

- Anlage 1 Stand und Fundstellen der einschlägigen Gesetze
- Anlage 2 Rechtsgrundlagen des Landes Baden-Württemberg:
Verfassung (Auszug), Ministergesetz und Staatssekretäregesetz
- Anlage 3 Rechtsgrundlagen des Freistaates Bayern:
Verfassung (Auszug), Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der
Staatsregierung
- Anlage 4 Rechtsgrundlagen der Freien Hansestadt Bremen:
Verfassung (Auszug), Senatsgesetz
- Anlage 5 Rechtsgrundlagen des Saarlands:
Verfassung (Auszug), Ministergesetz
- Anlage 6 Rechtsgrundlagen des Freistaates Sachsen:
Verfassung (Auszug), Ministergesetz

I. Auftrag

Vor dem Hintergrund parlamentarischer und öffentlicher Diskussionen über die Besoldung und Versorgung von Staatssekretären wurde der Parlamentarische Beratungsdienst gebeten, die rechtliche Stellung der Staatssekretäre in den Bundesländern vergleichend darzustellen. Insbesondere soll zu folgenden Fragen Stellung genommen werden:

1. Werden die Staatssekretären verbeamtet oder üben sie ihr Amt im Angestelltenverhältnis aus?
2. Welche Regelungen gibt es zu finanziellen und anderen Leistungen, auf die Staatssekretäre Anspruch haben?
3. Wie ist der Rechtsstatus der Staatssekretäre nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt geregelt? Von Interesse sind insbesondere die Ansprüche auf finanzielle und sonstige Leistungen.
4. Welche Regelungen existieren zur Frage der Wiederverwendung im öffentlichen Dienst?

Soweit eigenständige Regelungen zur Rechtsstellung von Staatssekretären existieren, sollen diese beigefügt werden.

II. Stellungnahme

1. Vorbemerkung

Die folgende Übersicht über die rechtliche Stellung der Staatssekretäre in den Bundesländern sowie über ihre jeweilige finanzielle Ausstattung während der Ausübung ihres Amtes und nach ihrer Entlassung beruht im Wesentlichen auf den einschlägigen Landesgesetzen. Die herangezogenen Gesetze sind mit ihrem Titel und mit dem diesem Gutachten jeweils zugrunde gelegten Stand in Anlage 1 aufgeführt.

Als weitere Quelle für die folgenden Ausführungen dienten Antworten auf eine schriftliche Umfrage des Parlamentarischen Beratungsdienstes bei den Staatskanzleien aller Bundesländer, mit denen weitere Informationen eingeholt wurden, die nicht gesetzlich geregelt sind. Dies betraf vor allem die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Staatssekretäre nicht verbeamtet werden, sondern ihr Amt im Angestelltenverhältnis wahrnehmen, sowie die Frage, ob neben den gesetzlichen Bestimmungen über die Besoldung bzw. Vergütung den Staatssekretären weitere, gesetzlich nicht geregelte Leistungen gewährt werden.

2. Status der Staatssekretäre

Auch wenn unter dem Begriff „Staatssekretär“ regelmäßig der höchste Beamte in einem Ministerium an der Schnittstelle zwischen dem Minister/der Regierung und der Verwaltung verstanden wird (sog. Amtschef), variiert der Rechtsstatus der Staatssekretäre in den Bundesländern doch erheblich. Die Mehrzahl der Länder beruft ihre Staatssekretäre in der Regel in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, verbunden mit der Möglichkeit, sie jederzeit in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen (sog. politische Beamte).

Staatssekretäre in einem Beschäftigungsverhältnis bzw. Angestelltenverhältnis sind die Ausnahme. Lediglich in Mecklenburg-Vorpommern besteht bei Personen, die bereits das 45. Lebensjahr erreicht haben, eine deutliche Tendenz, sie nicht zu verbeamten. Laut einer Auskunft der dortigen Staatskanzlei werden Staatssekretäre, die zum Zeitpunkt ihrer Ernennung 45 Jahre oder älter sind, in der Regel nicht verbeamtet; ausgenommen sind Staatssekretäre, die bereits vorher Beamte waren.¹ Die Beamten stellen gegenwärtig in

1 Das vollendete 45. Lebensjahr entspricht der Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung (§ 26 der Allgemeinen Laufbahnverordnung [ALVO M-V]); über Ausnahmen entscheidet der Landesbeamtenausschuss. Hält er eine Ausnahme für angezeigt, bedarf dies noch der Zustimmung des MdF. Nach der gegenwärtigen Praxis wird die Zustimmung zur Verbeamtung von Staatssekretären in der Regel unter Hin-

Mecklenburg-Vorpommern – noch – die Mehrheit unter den Staatssekretären. Andere Bundesländer verzichten in der Regel nur dann auf eine Verbeamtung, wenn die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen (Überschreiten der Regelaltersgrenze oder Nichterfüllung der laufbahnrechtlichen Anforderungen). In Brandenburg kann keine generelle Aussage dazu gemacht werden, unter welchen Voraussetzungen ein Staatssekretär verbeamtet oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt wird. Die Entscheidung erfolgt einzelfallbezogen.

In fünf Ländern besteht die Möglichkeit, Staatssekretäre in ein sog. öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis zu berufen. Das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis kennzeichnet üblicherweise das Statusverhältnis der Regierungsmitglieder zu dem Land, dessen Regierung sie angehören. Bei den Staatssekretären, die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen, handelt es sich überwiegend auch um (weiteren) Regierungsmitglieder. In Bayern stehen die Staatssekretäre ausnahmslos in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, in Baden-Württemberg ist nur der CdS davon ausgenommen. In Sachsen können Staatssekretäre wahlweise verbeamtet oder in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis berufen werden. In Bremen und im Saarland besteht die Möglichkeit, aus dem Kreis der beamteten Staatssekretäre (in Bremen: „Staatsräte“) Staatssekretäre in die Regierung und zugleich in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis zu berufen. Die Zahl der in die Regierung und zugleich in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis berufenen Staatssekretäre ist teilweise auf ein Drittel der Minister begrenzt (Baden-Württemberg, Bremen, Saarland).

Eine besondere, gesetzlich geregelte Form des Staatssekretärs ist schließlich die des politischen Staatssekretärs (nur in Baden-Württemberg). Auch er steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, gehört aber nicht der Regierung an.

In Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen und Thüringen übt der Chef der Staatskanzlei (CdS) seine Funktion derzeit im Rang eines Ministers aus bzw. nimmt ein Minister auch die Funktion des CdS wahr. Auf diese Personen finden die Regelungen über die Minister Anwendung; sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Auf die Einzelheiten ihres Rechtsverhältnisses, insbesondere auf den Umfang der Vergütung, der Übergangsgelder und der Versorgung, wird hier nicht weiter eingegangen.²

weis auf die hohen Versorgungslasten nicht erteilt (mündliche Auskunft der Staatskanzlei MV).

2 Bei Interesse können die näheren Einzelheiten der Rechtsstellung der Minister dem Gutachten des PBD vom 5. Mai 2011 (Platter, Die Ministergesetze der Bundesländer im Vergleich) entnommen werden.

Land	Beamte im Sinne des § 30 BeamtStG („politische Beamte“)	Beschäftigungs- bzw. Angestelltenverhältnis (Alternative zur Verbeamtung)	Öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis
BW	Nur CdS (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BW-LBG)	Nein	a) StS als Mitglied der Regierung; Anzahl begrenzt auf ein Drittel der Zahl der Minister (Art. 45 Abs. 2 BW-LV i.V.m. § 1 BW-MinG); b) politischer StS (§ 2 Abs. 1 BW-StSG); derzeit gibt es einen StS mit Stimmrecht in der Regierung und drei politische StS
BY	Nein	Nein	Mitglied der Staatsregierung (Art. 47, 58 BY-LV i. V. m. Art. 1 BY-StRegG); derzeit sind sechs StS Mitglied der Staatsregierung; der CdS übt seine Funktion im Rang eines Staatsministers aus.
BE	Ja mit einer Probezeit vor der Lebenszeitverbeamtung von drei Jahren, mindestens aber 12 Monaten, sofern StS nicht schon vorher Beamter war (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 BE-LBG)	Grundsätzlich nein	Nein
BB	Ja (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 [CdS] und Nr. 2 [StS] BB-LBG)	Ja Keine generelle Aussage, wann Beamter, wann Angestellter; die Entscheidung erfolgt einzelfallbezogen; bei Überschreiten der Altersgrenze (65. Lebensjahr) ist Verbeamtung aus Rechtsgründen ausgeschlossen (§ 23 Abs. 1 Nr. 5 BeamtStG).	Nein
HB	Ja (§ 37 Nr. 1 HB-LBG)	Grundsätzlich nein	Staatsräte als weiteres Mitglied des Senats; Anzahl begrenzt auf ein Drittel der Senatoren (Art. 107 Abs. 1 HB-LV). Derzeit gibt es nur einen Staatsrat, der Mitglied des Senats ist (die Bevollmächtigte beim Bund).
HH	Ja (§ 37 Nr. 1 HH-LBG); mit Recht zur Teilnahme an Sitzungen des Senats mit beratender Stimme; sie sollen i. d. R. die Befähigung zum 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 besitzen	Nein	Nein
HE	Ja (§ 57 Nr. 1 HE-LBG)	Nein	CdS übt seine Funktion zurzeit im Rang eines Staatsministers aus

MV	Ja (§ 37 Nr. 1 MV-LBG)	Ja , wenn StS zum Zeitpunkt der Übertragung des Amtes das 45. Lebensjahr überschritten hat oder eine Verbeamtung wegen fehlender laufbahnrechtlicher Voraussetzungen nicht möglich ist.	Nein
NI	Ja (§ 39 Satz 1 Nr. 1 NI-LBG)	Ausnahmsweise In der Vergangenheit gab es einen Einzelfall (Leiter der Presse- und Informationsstelle der LReg im StSAmt)	Nein
NW	Ja (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 NW-LBG)	Ausnahmsweise , wenn Berufung in das Beamtenverhältnis wegen Überschreitung der Altersgrenze (65. Lebensjahres) nicht möglich ist (§ 23 Abs. 1 Nr. 5 BeamtStG)	Nein
RP	Ja (§ 50 Abs. 1 Nr. 1 RP-LBG)	Nein	Nein
SL	Ja (§ 51 Abs. 1 SL-LBG)	Nein	StS als Mitglied der Regierung; Anzahl begrenzt auf ein Drittel der Minister (Art. 86, 87 Abs. 1 SL-LV i. V. m. § 1 SL-MinG); derzeit gibt es zwei StS, die Mitglied der Regierung sind. Der CdS ist gleichzeitig Minister für Bundesangelegenheiten und Kultur.
SN	Ja (§ 59 SN-LBG)	Ausnahmsweise Bisher gab es nur eine Ausnahme.	StS als weiteres Mitglied der Staatsregierung (Art. 59 Abs. 2 SN-LV) zulässig; keine zahlenmäßige Begrenzung. CdS übt seine Funktion zurzeit im Rang eines Staatsministers aus
ST	Ja (§ 41 Nr. 1 ST-LBG)	Ausnahmsweise	Nein
SH	Ja Einstellung erfolgt als Laufbahnbewerber, wenn Befähigung für Laufbahn vorliegt, sonst Feststellung der der Befähigung durch Landesbeamtenausschuss (§ 37 Nr. 1 SH-LBG)	Ausnahmsweise	Nein
TH	Ja (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 TH-LBG)	Nein	Gegenwärtig übt ein Minister auch das Amt des CdS aus.

Die verschiedenen Rechtsstatus der mit „Staatssekretär“ bezeichneten Ämter sind im Einzelnen wie folgt geregelt:

a) Staatssekretäre als politische Beamte

Politische Beamte sind Beamte, die zwar auf Lebenszeit verbeamtet worden sind, bei denen aber die Möglichkeit besteht, sie jederzeit in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Rechtsgrundlage ist § 30 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)³ in Verbindung mit der jeweiligen Bestimmung des Landesbeamtengesetzes. Danach kann ein Beamter jederzeitig in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn er ein Amt bekleidet, bei dessen Ausübung er in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen muss. Den Ländern ist es vorbehalten zu bestimmen, welche Ämter unter diese Vorschrift fallen. Mit Ausnahme Bayerns, wo Staatssekretäre im Rang eines Beamten nicht vorgesehen sind, haben alle Länder in ihren Landesbeamtengesetzen ausdrücklich geregelt, dass Staatssekretäre Beamte im Sinne des § 30 BeamStG sind.

Die politischen Beamten unterscheiden sich in Stellung und Funktion erheblich von den „normalen“ nichtpolitischen Beamten. Letztere sind entsprechend den hergebrachten beamtenrechtlichen Grundsätzen der §§ 33 f. BeamStG zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet. Sie haben dem allgemeinen Wohl zu dienen und die Interessen der Gesamtheit ebenso wie die des Dienstherrn zu wahren. Bei politischer Betätigung haben sie eine ihrem Amt gemäße Mäßigung und Zurückhaltung zu üben. Demgegenüber wird vom politischen Beamten erwartet, dass er bei der Ausübung seines Amtes in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung steht. Er steht in einer besonderen Loyalitätspflicht gegenüber der politischen Regierung. Er hat deren Politik aktiv und wirksam zu unterstützen und benötigt dazu jederzeit deren volles Vertrauen in seine entsprechende Bereitschaft und Fähigkeit hierzu.⁴ Parteipolitische Neutralität gehört gerade nicht zu seinen dienstlichen Pflichten.

Aus den unterschiedlichen Funktionen und Dienstpflichten des nichtpolitischen Beamten einerseits und des politischen Beamten andererseits ergeben sich Konsequenzen für die Dauer des Amtsverhältnisses. Entsprechend dem hergebrachten beamtenrechtlichen Lebenszeitgrundsatz kann der nichtpolitische Beamte nur unter sehr engen Voraussetzungen entlassen werden. Eine Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze ist gegen seinen Willen nur wegen Dienstunfähigkeit zulässig. Dies, zusammen mit den anderen hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, gewährleistet dem nichtpolitischen Beamten seine innere und äußere Unabhängigkeit, die es ihm erst ermöglicht, im

3 Vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

4 OVG RP, Beschluss vom 28. Juni 2002 – 10 B 10709/02 –, juris, Rn. 3.

Hinblick auf die wechselnde politische Ausrichtung der jeweiligen Staatsführung sein Amt neutral auszuüben, einen gleichförmigen Gesetzesvollzug zu sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften zu schaffen.⁵

Im Unterschied dazu kommt dem politischen Beamten mit seiner besonderen Loyalitätspflicht gegenüber der jeweiligen politischen Regierung und seiner von Rechts wegen vorgesehenen jederzeitigen Versetzbarkeit in den einstweiligen Ruhestand ein eigenständiges Statusverhältnis zu. Um dennoch das Wesen des Berufsbeamtentums nicht auszuhöhlen, bestimmt § 30 BeamStG, dass nur der zuständige Gesetzgeber den Kreis der politischen Beamten festlegen darf. Hierbei ist er gehalten, diesen Kreis auf wirkliche Schlüsselstellungen bzw. bedeutsame Mittlerstellen zwischen politischer Führung und Verwaltung zu beschränken.⁶

b) Staatssekretäre im Angestelltenverhältnis

Die schriftliche Umfrage bei den Staats- und Senatskanzleien der Bundesländer hat ergeben, dass – mit Ausnahme Brandenburgs und Mecklenburg-Vorpommerns⁷ – Staatssekretäre nur ausnahmsweise, in begründeten Fällen als Angestellte beschäftigt werden. Besondere Vorschriften dazu, unter welchen Voraussetzungen anstelle einer Verbeamtung die Anstellung von Staatssekretären vorzunehmen ist, existieren nicht. Allenfalls kann sich aus dem Umstand, dass im Einzelfall eine Verbeamtung aus beamtenrechtlichen Gründen mangels Erfüllung der laufbahnrechtlichen Anforderungen ausscheidet, mittelbar die Konsequenz ergeben, dass nur eine Beschäftigung als Arbeitnehmer als Option verbleibt.

Mit einem nicht verbeamteten Staatssekretär wird ein Dienstvertrag geschlossen. Die außertarifliche Vergütung richtet sich grundsätzlich nach der Höhe der Besoldung, die ein vergleichbarer beamteter Staatssekretär erhält. Eine Begrenzung der Vergütung nach oben ergibt sich zudem aus der im Haushaltsplan ausgewiesenen Planstelle. In der Länderumfrage hat lediglich Schleswig-Holstein nähere Angaben über den Inhalt der Verträge gemacht. Danach wird mit angestellten Staatssekretäre in Schleswig-Holstein ein Sonderdienstvertrag vereinbart, der folgenden Bestimmungen enthält:

5 Vgl. dazu z. B. BVerfGE 7, 155, 162 (Beamter auf Zeit); BVerwG, Beschluss vom 27. September 2007 – 2 C 21/06 u. a. –, juris, Rn. 48 f. (Führungspositionen auf Zeit); OVG RP (Fn. 4), juris, Rn. 4.

6 OVG RP (Fn. 4), juris, Rn. 4 m. w. Nachw.

7 Siehe dazu die Ausführungen oben unter 2., S. 4 f.

- Den angestellten Staatssekretäre wird ein monatliches Entgelt gewährt, das sich an die Besoldungsgruppe B 9 einschließlich Familienzuschlag anlehnt. Sonderzahlungen (wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen) orientieren sich an den entsprechenden Leistungen für Beamte.
- Die Entgeltbestandteile ändern sich im Falle entsprechender Änderungen bei der Beamtenbesoldung.
- Der monatliche Zahlungstermin entspricht dem für tarifgebundene Beschäftigte geltenden Termin.
- Das Land trägt die vollen Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil).
- Im Krankheitsfall erfolgt die Entgeltfortzahlung in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Regelungen.

Details der Vertragsgestaltung in anderen Ländern sind nicht bekannt und hängen letztlich vom Ergebnis der Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab. In Betracht käme hier beispielsweise – parallel zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand – die Vereinbarung eines (Sonder-)Kündigungsrechts gegen eine gewisse Abfindung. Im Übrigen gilt für die Verträge allgemeines Vertrags- und Arbeitsrecht.

c) Staatssekretäre mit Kabinettsrang in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis

Soweit die Länder in ihren Verfassungen neben dem Ministerpräsidenten und den Ministern als weitere Mitglieder der Regierung Staatssekretäre bzw. Staatsräte vorsehen, stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Im Einzelnen ist deren Rechtsstellung wie folgt geregelt:

aa) Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg können neben dem Ministerpräsidenten und den Ministern Staatssekretäre als weitere Mitglieder der Regierung ernannt werden. Die Einzelheiten der Rechtsstellung der Mitglieder der Regierung und insbesondere auch der Staatssekretäre ergeben sich aus dem die Regierung regelnden Abschnitt der Verfassung (Art. 45 ff. BW-LV) und aus dem Ministergesetz. Nach den Gesetzesmaterialien zur Verfassung sollen die Staatssekretäre für Sonderaufgaben oder zur Vertretung von Ministern insbesondere im

politischen Bereich ernannt werden.⁸ In der Praxis werden sie üblicherweise einem Minister zur Unterstützung zugeordnet.⁹

Den Staatssekretären kann durch Beschluss des Landtags Stimmrecht verliehen werden. Die Staatssekretäre werden durch den Ministerpräsidenten berufen; vor ihrer Amtsübernahme bedürfen sie – ebenso wie die Minister – der Bestätigung durch den Landtag, die mit der Hälfte der abgegebenen Stimmen erfolgen muss. Wird nach der Bestätigung durch den Landtag ein weiteres Mitglied der Regierung berufen, so bedarf auch dieses der Zustimmung des Landtags.

Wie alle hauptamtlichen Mitglieder der Regierung dürfen auch die Staatssekretäre kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Kein Mitglied der Regierung darf der Leitung oder dem Aufsichtsorgan eines auf wirtschaftliche Betätigung gerichteten Unternehmens angehören. Ausnahmen kann der Landtag zulassen.

Das Amt eines Staatssekretärs endet mit dem Rücktritt des Ministerpräsidenten, spätestens jedoch mit dem Zusammentritt des neuen Landtags. Staatssekretäre können zudem sowohl auf Initiative des Ministerpräsidenten als auch auf Beschluss des Landtags (mit zwei Drittel Mehrheit) jederzeit aus dem Amt entlassen werden.¹⁰ Art. 57 BW-LV räumt dem Landtag außerdem die Möglichkeit ein, gegen einzelne Minister oder Staatssekretäre Anklage zu erheben, die mit der Aberkennung des Amtes und dem teilweisen Entzug der Versorgungsansprüche enden kann.

Als Regierungsmitglieder sind die Staatssekretäre dem Landtag gegenüber unmittelbar verantwortlich, was allerdings wegen der parallel bestehenden Ressortverantwortlichkeit der Minister bei der Frage der Verantwortlichkeit zu Abgrenzungsproblemen führen kann.¹¹ Im Übrigen können sie – wie die Minister auch – vom Landtag wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Verfassung oder eines anderen Gesetzes vor dem Staatsgerichtshof angeklagt werden.

Anzumerken ist noch, dass die Aufgabe des Amtschefs in den Ministerien in der Regel von einem beamteten Ministerialdirektor wahrgenommen wird. Die Ministerialdirektoren sind ih-

8 Braun, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1984, Art. 45 Rn. 13 (insbes. Fn. 29).

9 Braun (Fn. 8), Art. 45 Rn. 13.

10 Art. 46 Abs. 6 und Art. 56 BW-LV; s. a. Braun (Fn. 8), Art. 55 Rn. 12.

11 Vgl. Braun (Fn. 8), Art. 45 Rn.13.

rerseits politische Beamte im Sinne des § 42 BW-LBG und können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. In ihrer Funktion und ihrem Status sind sie am ehesten mit den Staatssekretären in den meisten Ländern vergleichbar, in denen ihnen der Rechtsstatus eines politischen Beamten verliehen wird.

bb) Bayern

In Bayern stehen alle Staatssekretäre als Mitglieder der Regierung in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis; Staatssekretäre mit anderem Status gibt es nicht.¹² Gemäß Art. 43 Abs. 2 BY-LV besteht die Staatsregierung aus dem Ministerpräsidenten und bis zu 17 Staatsministern und Staatssekretären. Ein zahlenmäßiges Verhältnis zwischen Staatsministern und Staatssekretären gibt die Verfassung nicht vor; insbesondere ist nicht jedem Minister ein Staatssekretär zuzuweisen. Die Staatssekretäre werden mit Zustimmung des Landtags vom Ministerpräsidenten ernannt.

Anders als in Baden-Württemberg haben alle Staatssekretäre Stimmrecht, ohne dass es dafür eines besonderen Beschlusses des Landtags bedarf.¹³ In ihrem Stimmverhalten sind sie als Mitglied der Staatsregierung weisungsunabhängig. Gleichzeitig ist jeder Staatssekretär einem Staatsminister zugewiesen und in dieser Funktion an dessen Weisungen gebunden (Art. 51 Abs. 2 Satz 1 BY-LV).¹⁴ Aus dieser Formulierung wird im Übrigen geschlossen, dass Staatssekretäre zwingend einem Staatsminister zugewiesen sein müssen.¹⁵ Die Staatssekretäre sind somit einerseits selbständige und stimmberechtigte Mitglieder der Staatsregierung, besitzen jedoch andererseits keine Ressortleitungskompetenz, sondern sind insoweit weisungsgebunden. Nur bei Verhinderung des Ministers vertreten sie ihn; in diesem Fall handeln sie selbständig und in eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag.¹⁶

Das Amt des Staatssekretärs endet regulär mit der Wahl eines neuen Ministerpräsidenten nach Neuwahl, ansonsten durch Rücktritt des Ministerpräsidenten, durch eigenen Rücktritt oder durch Entlassung. Letztere kann der Ministerpräsident jederzeit ohne Angabe von Gründen aussprechen. Das Einvernehmen des „zuständigen“ Ministers ist dafür nicht erforderlich, wohl aber die Zustimmung des Landtags.

12 Schriftliche Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 4. April 2011.

13 Lindner, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, 2009, Art. 43 Rn. 9.

14 Lindner (Fn. 13), Art. 51 Rn. 13.

15 Lindner (Fn. 13), Art. 43, Rn. 9; Art. 51 Rn. 2.

16 Art. 51 Abs. 2 BY-LV; s. a. Lindner, (Fn. 13), Art. 51 Rn. 2.

Auch für die Mitglieder der bayerischen Staatsregierung gilt, dass sie kein anderes besoldetes Amt, keinen Beruf und kein Gewerbe ausüben dürfen; ausgeschlossen ist auch die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder Vorstand einer privaten Erwerbsgesellschaft. Eine Ausnahme besteht für Gesellschaften, bei denen der überwiegende Einfluss des Staates sichergestellt ist (Art. 57 BY-LV).

Die Verfassung gewährt dem Landtag das Recht, einzelne Regierungsmitglieder anzuklagen. Die Einzelheiten werden im Übrigen durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BY-StRegG) näher geregelt.

Wie in Baden-Württemberg wird auch in Bayern die Funktion des Amtschefs in den Ministerien in der Regel von Ministerialdirektoren wahrgenommen. Diese sind allerdings keine politischen Beamte.

cc) Bremen

Im Jahr 2000 wurde in Bremen die Möglichkeit geschaffen, beamtete Staatsräte (in ihrer Funktion vergleichbar mit den beamteten Staatssekretären in anderen Ländern) in den Senat zu wählen.¹⁷ Nach einer vorangegangenen Verkleinerung des Senats sollten dadurch die Senatoren entlastet werden. Denn nur diese waren zuvor als Mitglieder der Regierung berechtigt, an den Sitzungen des Bundesrats teilzunehmen und dort abzustimmen. Mit der Wahl von Staatsräten zu Mitgliedern der Regierung können nunmehr auch diese das Land Bremen im Bundesrat vertreten.¹⁸ Gegenwärtig ist nur ein Staatsrat Mitglied des Senats; er nimmt die Funktion des Bevollmächtigten beim Bund wahr.

Die „weiteren“ Mitglieder des Senats werden auf Vorschlag des Senats von der Bürgerschaft gewählt (Art. 107 HB-LV). Ihre Zahl ist auf ein Drittel der Zahl der Senatoren begrenzt. Vorschlagsberechtigt ist der Senat. Die weiteren Mitglieder des Senats stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Wird ein beamteter Staatsrat zum weiteren Mitglied des Senats gewählt, so ruhen für die Dauer der Mitgliedschaft im Senat die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis (§ 35 Abs. 4 HB-LBG), er bleibt aber einem Se-

17 Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 1. Februar 2000 (Brem.GBl. S. 31).

18 Mitteilung des Senats vom 29. Juni 1999, Gesetz zur Änderung der Landesverfassung (Artikel 107), Bü-Drs. 15/2, Begründung, S. 2; Bericht und Antrag des nichtständigen Ausschusses gemäß Art. 125 der Landesverfassung (Artikel 107), Bü-Drs. 15/117, Bericht, S. 2.

nator zugewiesen und an dessen Weisungen gebunden (§15b HB-SenG). Dies gilt allerdings nicht bei Abstimmungen im Senat (Art. 117 Abs. 1 HB-LV).

Das Amt endet mit dem Ende der Wahlperiode oder mit der Entziehung des Vertrauens durch die Bürgerschaft. Der Beschluss bedarf der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Eine Beendigung des Amtsverhältnisses durch den Senat ist nicht möglich. War der Staatsrat zuvor verbeamteter Staatsrat, so lebt das Beamtenverhältnis wieder auf. Er kann seine Funktion im Ressort des Senators, dem er zugewiesen ist, weiterhin ausüben. Umgekehrt ist es allerdings dem Senat nicht verwehrt, auf Antrag des Senators, dem der Staatsrat zugeordnet ist, diesen in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Er verliert dann seine Funktionen im Ressort, bleibt aber bis zum Vertrauensentzug durch die Bürgerschaft (Art. 110 HB-LV) Mitglied des Senats.¹⁹

Im Übrigen gelten für die Staatsräte mit Kabinettsrang die allgemeinen Vorschriften über die Senatorenanklage (Art. 111 HB-LV) sowie die Inkompatibilitäts- und Unvereinbarkeitsregeln (Art. 107 Abs. 4, Art. 113 HB-LV).

dd) Saarland

Im Jahr 2001 wurde im Saarland die Möglichkeit geschaffen, Staatssekretäre in den Rang von Regierungsmitgliedern zu erheben.²⁰ Grund war auch hier, den Ministerpräsidenten und die Minister nicht zuletzt wegen der langen An- und Abreisezeiten nach und von Berlin (statt vorher Bonn) zu entlasten und dennoch die Vertretung des Saarlandes im Bundesrat zu gewährleisten.²¹

Die Zahl der Staatssekretäre mit Kabinettsrang ist auf ein Drittel der Zahl der Minister begrenzt. Sie werden vom Ministerpräsidenten ernannt und entlassen, beides bedarf der Zustimmung des Landtags (Art. 87 SL-LV). Die Staatssekretäre scheiden außerdem aus dem Amt aus, wenn ihnen der Landtag das Vertrauen entzieht.

19 § 15c HB-SenG, vgl. auch Bü-Drs. 15/117 (Fn. 13), Bericht, S. 3.

20 Gesetz Nr. 1478 zur Änderung der Verfassung des Saarlandes vom 5. September 2001 (Amtsbl. S. 1630).

21 Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Saarlandes, SL-LTg-Drs. 12/433, Begründung, S. 5.

Die Staatssekretäre mit Kabinettsrang stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis,²² bleiben aber zugleich politische Lebenszeitbeamte, so dass für ihre Amtsausübung trotz der Ernennung zum weiteren Regierungsmitglied parallel die beamtenrechtlichen Rechte und Pflichten gelten. Dies gilt auch für ihre Besoldung und Versorgung. Einschränkungen bestehen nur hinsichtlich der Gehorsamspflicht (weisungsfreies Stimmrecht bei Beschlüssen der Landesregierung) und des Disziplinarverfahrens, das gegen Mitglieder der Regierung nicht stattfindet.²³ Der Landtag hat jedoch die Möglichkeit, sie wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die Verfassung oder ein Gesetz vor dem Verfassungsgerichtshof anzuklagen (Art. 94 SL-LV).

ee) Sachsen

In Sachsen können neben dem Ministerpräsidenten und den Ministern auch Staatssekretäre als weitere Mitglieder der Staatsregierung ernannt werden (Art. 59 Abs. 2 SN-LV). Hiervon zu unterscheiden sind die beamteten Staatssekretäre, die es in Sachsen ebenfalls gibt.²⁴ Die Mitglieder der Staatsregierung, darunter auch die Staatssekretäre, werden vom Ministerpräsidenten ernannt und entlassen. Eine Beteiligung des Landtags ist nicht vorgesehen. Außer durch Entlassung endet das Amt der Staatssekretäre durch jederzeit zulässigen Rücktritt, mit Zusammentritt des neuen Landtags und mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Ministerpräsidenten (Art. 68 SN-LV).

Die Staatssekretäre mit Kabinettsrang haben im Kabinett Stimmrecht und sind im Übrigen organisatorisch dem Ministerpräsidenten oder einem Minister zugeordnet.²⁵ Sie dürfen gemäß Art. 62 SN-LV kein anderes besoldetes Amt, keinen Beruf und kein Gewerbe ausüben. Auch dürfen sie nicht dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand einer privaten Erwerbsgesellschaft angehören; ausgenommen sind Gesellschaften, bei denen der überwiegende Einfluss des Staates sichergestellt ist. Die Staatsregierung gibt dem Landtag jede Übernahme einer solchen zuletzt genannten Funktion bekannt. Weitere Ausnahmen kann die Staatsregierung mit Zustimmung des Landtages zulassen.

22 § 19 i. V. m. § 1 SL-MinG.

23 § 19 i. V. m. § 7 Abs. 2 SL-MinG; vgl. auch Stelkens, in: Wendt/Rixecker, Verfassung des Saarlandes, Kommentar, 2009, Art. 86 Rn. 16..

24 So ausdrücklich § 27 SN-MinG.

25 Meissner, in: Degenhart/Meissner (Hrsg.), Handbuch der Verfassung des Freistaates Sachsen, 1997, § 11 Rn. 23, f.; Kunzmann, in: Kunzmann/Haas/Baumann-Hasske, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, Kommentar, 2. Aufl. 1997, Art. 59 Rn. 8.

Eine Anklage der Mitglieder der Landesregierung durch den Landtag wegen Verstoßes gegen die Verfassung oder ein Gesetz während der Amtszeit ist nicht vorgesehen, gemäß Art. 118 SN-LV kann der Landtag aber beim Verfassungsgerichtshof ein Verfahren auf Abberückung des Amtes einleiten, wenn der dringende Verdacht besteht, dass der Betreffende vor seiner Ernennung gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder für das MfS tätig war.

ff) Rechtsstellung der Staatssekretäre mit Kabinettsrang im Überblick

	BW	BY	HB	SL	SN
Ernennung mit Zustimmung des Landtags	ja	ja	Wahl durch Bürgerschaft	ja	nein
Vorschlagsrecht	MP	MP	Senat	MP	MP
Öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis	ja	ja	ja	ja	ja
Beamtenverhältnis als Voraussetzung	nein	nein	ja, ruhend	ja, parallel	nein
Stimmrecht	Verleihung durch gesonderten Beschluss des Landtags, dann weisungsfrei	ja, weisungsfrei	ja, weisungsfrei	ja, weisungsfrei	ja, weisungsfrei
Zuweisung zu Minister	nicht zwingend	ja	ja	ja	ja
jederzeitige Entlassung durch	LTg oder MP	MP mit Zustimmung des LTgs	Bürgerschaft	LTg oder MP mit Zustimmung des LTgs	MP
Anklage durch LTg wg. Verstoßes gegen LV oder Landesgesetz	ja	ja	ja	ja	nein

d) *Politische Staatssekretäre (Baden-Württemberg)*

Die politischen Staatssekretäre, die es nur in Baden-Württemberg gibt, stehen ebenfalls in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Anders als die Staatssekretäre, die der Regierung angehören, sind sie Teil der Verwaltung, ohne Beamte zu sein. Die Einzelheiten regelt das Staatssekretärengesetz (BW-StSG) wie folgt:

Die politischen Staatssekretäre werden dem Ministerpräsidenten oder einem Minister zur Unterstützung beigegeben. Sie werden vom Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit

dem Minister, den sie unterstützen, ernannt. Ihr Amtsverhältnis endet mit dem Ende des Amtes des Ministers, dem sie zugeordnet sind oder durch Entlassung. Letztere setzt das Benehmen des Ministers voraus, zu dessen Unterstützung ein Staatssekretär berufen worden ist. Im Übrigen finden die für Mitglieder der Regierung geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung. Anders als die Staatssekretäre, die Mitglied der Regierung sind, ist das Amt des politischen Staatssekretärs dem des Ministers, dem er zugeordnet ist, akzessorisch. Das bedeutet, dass alle seine Handlungen von seinem Minister gebilligt sein und seinen Weisungen entsprechen müssen.²⁶

Eine der Besonderheiten der Institution des politischen Staatssekretärs besteht darin, dass er zugleich Abgeordneter sein kann, wenn auch nicht muss. Das Gewaltenteilungsprinzip steht dem nicht entgegen. Insoweit besteht eine gewisse Vergleichbarkeit mit den parlamentarischen Staatssekretären des Bundes.²⁷

Hoheitliche Befugnisse können dem politischen Staatssekretär jedoch nicht uneingeschränkt übertragen werden. Dies ergibt sich aus dem Funktionsvorbehalt für Beamte gemäß Art. 33 Abs. 4 GG. Demzufolge kann er keine Dienstherrnfunktion wahrnehmen und ist daran gehindert, beamten- und disziplinarrechtliche Entscheidungen zu treffen. Hierzu hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg Folgendes ausgeführt:

„Aus den bereits oben dargestellten Gründen gibt es zwar keinen hergebrachten Grundsatz, dass an der Spitze der Exekutive neben dem Minister nur Berufsbeamte tätig sein dürfen. Andererseits entspricht es aber hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, dass über Personalangelegenheiten eines Beamten allein die vorgesetzten Dienststellen entscheiden, die in einem hierarchischen Über- und Unterordnungsverhältnis stehen (BVerfGE 9, 268 ...). In der Eigenart des Berufsbeamtentum ist begründet, dass Dienstvorgesetzter eines Beamten nur wieder ein Beamter (oder Minister), jedenfalls ein Amtsträger sein muss und kein Angestellter sein darf, während Vorgesetzter auch ein Nichtbeamter sein kann (...). Nun ist zwar der politische Staatssekretär kein Angestellter, andererseits aber auch kein Beamter, vielmehr ein Amtsträger besonderer Art. Dennoch gilt auch für ihn, dass er keine Dienstvorgesetzteneigenschaft haben kann. Er ist weder – wie der Minister – parlamentarisch verantwortlich noch ist er – wie ein Beamter –

26 StGH BW, Urteil vom 24. Februar 1973 – GeschReg 2/72 –, DÖV 1973, 673, 675.

27 StGH BW (Fn. 26), DÖV 1973, 673, 676 f.

disziplinarisch verantwortlich. Das schließt es aus, ihm Dienstvorgesetzeneigenschaft zuzuerkennen (...). Deshalb begegnet es schweren verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn der Minister beamten- und disziplinarrechtliche Entscheidungen über die seiner Dienstaufsicht unterstehenden Beamten in die Vertretungsbefugnis seines politischen Staatssekretärs einbeziehen wollte.“²⁸

3. Besoldung/Vergütung/Amtsbezüge

Nicht nur die Besoldung der beamteten Staatssekretäre, sondern auch die Amtsbezüge der Staatssekretäre, die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen, richten sich nach der im jeweiligen Land geltenden beamtenrechtlichen Besoldung. Die bei den Staatskanzleien der Länder eingeholten Auskünfte über die Vergütung von Staatssekretären im Angestelltenverhältnis hat – soweit angestellte Staatssekretäre überhaupt in Betracht gezogen werden – ergeben, dass sich auch deren Vergütung an der Höhe der Besoldung der beamteten Staatssekretäre orientiert.

In der nachfolgenden Übersicht wird die Besoldung bzw. Vergütung der Staatssekretäre in den Bundesländern zusammengefasst dargestellt. Es werden jeweils die Besoldungsgruppe und der entsprechende Betrag sowie sonstige monatlich gewährte finanzielle Leistungen angegeben.²⁹ Zur Höhe der Besoldung ist noch anzumerken, dass Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein die letzte Tarifierhöhung für Angestellte bereits mit Wirkung zum 1. April 2011, Bremen für die Besoldungsgruppe B mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 auf die Landesbeamten übertragen haben.³⁰

28 StGH BW (Fn. 26), DÖV 1973, 673, 678; vgl. auch Braun (Fn. 8), Art. 45 Rn. 15.

29 Ausgenommen von den sonstigen Leistungen ist der Familienzuschlag, der in allen Bundesländern gewährt wird, dessen Höhe sich aber nach den jeweiligen individuellen Verhältnissen eines Staatssekretärs richtet. Ebenfalls nicht gesondert erwähnt werden finanzielle Leistungen, die nicht auf das Amt des Staatssekretärs beschränkt sind, sondern allen Beamten gleichermaßen gewährt werden (z. B. Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen, Beihilfe und ähnliches).

30 In Brandenburg ist ebenfalls eine entsprechende Anpassung geplant. Der Gesetzentwurf befindet sich zurzeit noch im Abstimmungsprozess; vgl. Unterrichtung gem. Art. 94 BB-LV, LTg-Dok 5/55.

Land	Besoldungsgruppe a) „einfacher“ StS (beamtet oder im Angestelltenverhältnis) b) CdS c) andere	Absoluter Betrag (in Euro)	Zusätzliche monatlich gewährte Leistungen (in Euro)	Summe (in Euro)
BW	b) B 10 c ₁) 85 % B 11 ³¹ c ₂) 85 % B 11 ³²	b) 11.401,68 c ₁) 10.067,81 c ₂) 10.067,81	c ₁) + Aufwandsentsch. = 256,00 ³³ c ₂) + Aufwandsentsch. = 256,00 ³³	b) 11.401,68 c ₁) 10.323,81 c ₂) 10.323,81
BY	c) B 11	c) 11.157,60	c) + Zuschlag 2/21 von B 11 = 1.062,63 + Dienstaufwandsentsch. = 400,00	12.620,23
BE	a) B 7 b) B 7	a) 7.849,20 b) 7.849,20	b) + Stellenzulage von 85,75	a) 7.849,20 b) 7.934,95
BB	a) B 9 b) B 10	a) 8.969,20 b) 10.563,87		a) 8.969,20 b) 10.563,87
HB ³⁴	a) B 7 b) B 8 c) B 7 oder 8 ³⁵	a) 8.152,75 ³⁶ b) 8.572,03 ³⁷ c) vgl. a) oder b)		a) 8.152,75 b) 8.572,03 c) vgl. a) oder b)
HH ³⁸	B 10	10.626,26	+ Aufwandsentsch. = 230,08	10.856,34
HE	a) B 9 b) B 10	a) 9.080,61 b) 10.698,82	a) + Amtszulage von 705,93 ³⁹ b) + Amtszulage von 705,93	a) 9.786,54 b) 11.404,75
MV	a) B 9 b) B 10	a) 9.092,63 b) 10.709,29		a) 9.092,63 b) 10.709,29

31 Staatssekretär als Mitglied der Regierung gemäß Artikel 45 Abs. 2 BW-LV.

32 Politischer Staatssekretär entsprechend dem BW-StSG.

33 Bis zur Verlegung des eigenen Hausstands an den Regierungssitz erhalten die Staatssekretäre außerdem eine monatliche Entschädigung von bis zu 409 € für die Anmietung einer Unterkunft am Dienstsitz.

34 In Bremen lautet die mit Staatssekretären vergleichbare Funktion „Staatsrat“/„Staatsrätin“ (nur als Vertreter im Amt eines Mitglieds des Senats).

35 Staatsrat als Mitglieder des Senats gemäß Artikel 107 HB-LV.

36 Ab dem 1. Oktober 2011 wird das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe B 7 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Besoldungserhöhung von 1,5 % 8.275,04 Euro betragen.

37 Ab dem 1. Oktober 2011 wird das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe B 8 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Besoldungserhöhung von 1,5 % 8.700,61 Euro betragen.

38 In Hamburg entspricht das Amt des „Staatsrats“/der „Staatsrätin“ bzw. des Senatssyndicus (vgl. Art. 47 HH-LV) dem des beamteten Staatssekretärs in den anderen Bundesländern. Gemäß Art. 47 Abs. 2 HH-LV nehmen die Senatssyndici an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil, wenn nicht der Senat im Einzelfall anderes beschließt.

39 Im Hessischen Besoldungsgesetz (Anlage Besoldungsordnung B, Fn. 26) ist die Amtszulage noch als DM-Betrag ausgewiesen: 1.183,28 DM.

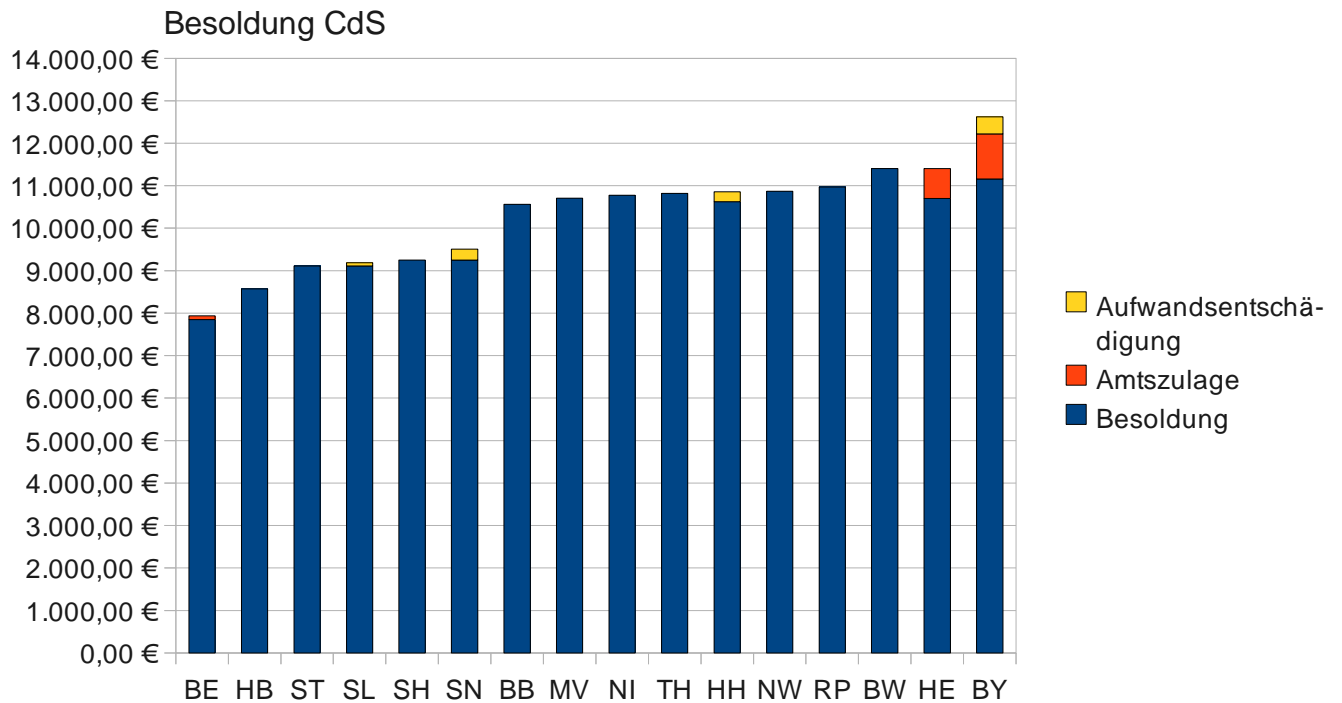
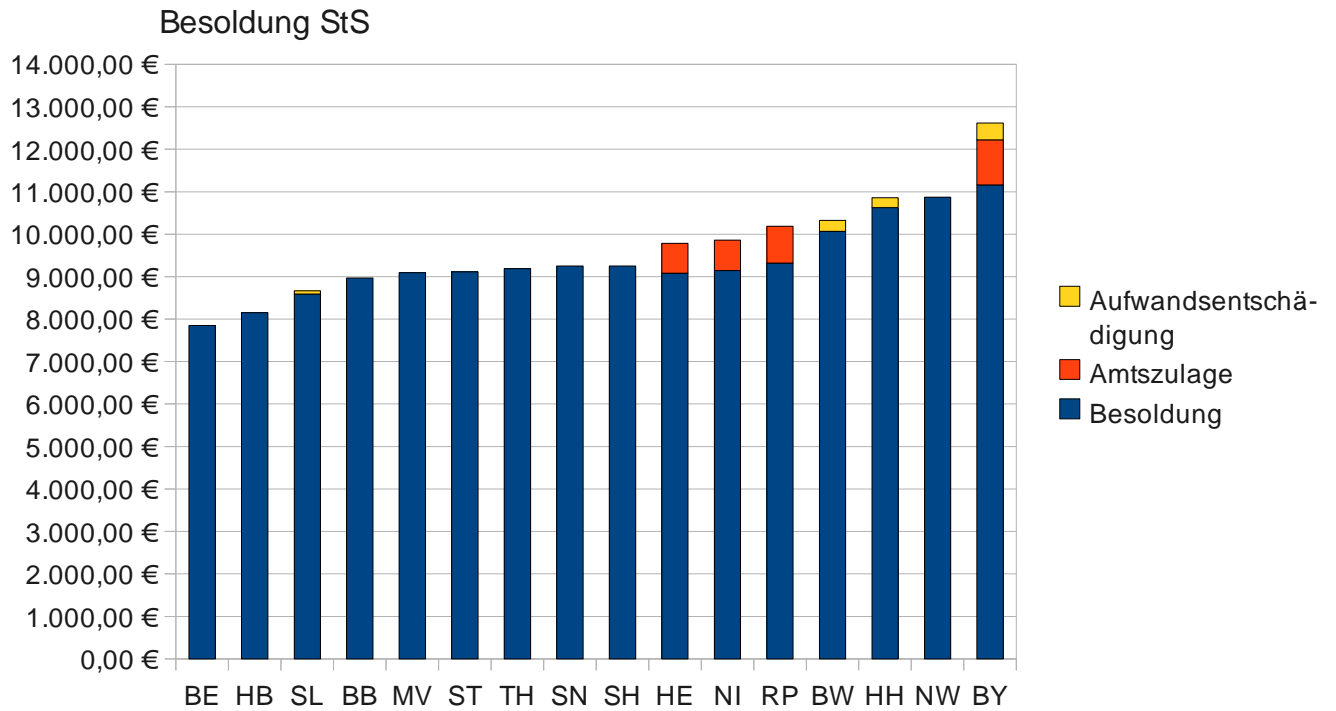
NI	a) B 9 b) B 10 ⁴⁰	a) 9.146,71 b) 10.772,95	a) Amtszulage von 709,78	a) 9.856,49 b) 10.772,95
NW	B 10	10.869,93		10.869,93
RP ⁴¹	a) B 9 b) B 10	a) 9.317,51 b) 10.970,53	a) Amtszulage von 866,62	a) 10.184,13 b) 10.970,53
SL	a) B 8 ⁴² b) B 9 c) B 8 oder 9	a) 8.592,88 b) 9.113,47 c) vgl. a) oder b)	a) Aufwandsentsch. von 75,00 b) Aufwandsentsch. von 75,00 c) vgl. a) oder b)	a) 8.667,88 b) 9.188,47 c) vgl. a) oder b)
SN	a) B 9 c) B 9 ⁴³	a) 9.250,17 c) 9.250,17	c) Aufwandsentsch. von 255,65	a) 9.250,17 b) 9.505,82
ST	B 9	9.113,47		9.113,47
SH	B 9	9.250,17		9.250,17
TH	a) B 9 b) B 10	a) 9.189,68 b) 10.819,92		a) 9.189,68 b) 10.819,92

40 Zugleich als Leiter der Stabsstelle Verwaltungsmodernisierung.

41 Nach § 6d RP-LBesG wird Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe B verliehen wird, zwei Jahre lang das Grundgehalt der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe gewährt. Hiervon sind Staatssekretäre nicht ausgenommen. Die Besoldung nach B 8 beträgt 8.785,21 €.

42 Werden Staatssekretäre gemäß § 19 SL-MinG zu weiteren Mitgliedern der Landesregierung ernannt, erhalten sie weiterhin ihre Bezüge nach den Besoldungsgruppen B 8/B 9.

43 Staatssekretär als Mitglied der Staatsregierung.



4. Sonstige Leistungen

Eine vollständige Übersicht über sonstige Leistungen, die den Staatssekretären in den Ländern gewährt werden, kann hier nicht gegeben werden, da sie sich nicht zwangsläufig aus – öffentlich bekannt gemachten – Gesetzen bzw. Rechtsverordnungen ergeben. Vielmehr kommen auch Verwaltungsvorschriften oder Ansätze in den Haushaltsplänen als Grundlage in Betracht, die zudem nicht einheitlich für alle Ressorts gelten müssen. Im Rahmen der Länderumfrage wurden folgende Informationen mitgeteilt:

In elf Bundesländern stehen den Staatssekretären personengebundene Dienstwagen zur Verfügung, im Saarland nur für dienstliche, in den anderen Ländern⁴⁴ sowohl für dienstliche als auch für private Zwecke. In Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben die Staatssekretäre einen ständigen persönlichen Fahrer. In Brandenburg und Niedersachsen ist die Nutzung für private Zwecke ausdrücklich auf das Bundesgebiet beschränkt, in Sachsen-Anhalt auf das Gebiet Sachsen-Anhalts.

In Rheinland-Pfalz erhalten die Staatssekretäre zusätzlich zu ihrer Besoldung jährlich eine Reisekostenpauschvergütung; ferner sind im Haushalt sog. Verfügungsmittel für sie ausgebracht. Im Einzelnen erhält derzeit

- der CdS
2.100,-- Euro Reisekostenpauschbetrag und 6.800,-- Euro Verfügungsmittel,
- der Bevollmächtigte des Landes beim Bund und für Europa
2.000,-- Euro Reisekostenpauschbetrag und 8.100,-- Euro Verfügungsmittel,
- alle übrigen Staatssekretäre
2.000,-- Euro Reisekostenpauschbetrag und 3.000,-- Euro Verfügungsmittel.

Wie in der obigen Tabelle der Besoldung/Vergütung/Amtsbezüge bereits angegeben, erhalten die Staatssekretäre im Saarland eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 75 Euro. Dies geht auf einen Beschluss des Kabinetts zurück und wird damit begründet, dass mit dem Amt eines Staatssekretärs typischerweise Ausgaben bei der Ausübung seiner Repräsentationsfunktion verbunden sind, die nicht nur gelegentlich anfallen und auch nicht von der Besoldung abgedeckt sind.

Im Übrigen verweisen die meisten Staatskanzleien in ihren Antwortschreiben auf die allgemeinen Leistungen nach dem Beamtenrecht.

44 BW, BB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SN und ST.

5. Übergangsgeld/Weiterzahlung der Bezüge

Endet das Amt eines Staatssekretärs, so werden ihm für eine gewisse Zeit entweder seine Bezüge weitergezahlt oder Übergangsgeld gewährt. Darüber, ob und in welchem Umfang Staatssekretären, die im Angestelltenverhältnis tätig waren, für einen Übergangszeitraum ein Anspruch auf Gehaltsfortzahlung oder auf Zahlung einer Abfindung vertraglich eingeräumt wurde, liegen keine Erkenntnisse vor. Dies ist wiederum abhängig von den jeweiligen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen. Auf diese Gruppe der Staatssekretäre wird daher im Weiteren nicht eingegangen.

a) Politische Beamte

Für Staatssekretäre im Rang eines politischen Beamten gilt in allen Ländern übereinstimmend, dass ihnen, wenn sie in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, ihre Bezüge in der bisherigen Höhe für den Monat, in dem sie in den Ruhestand versetzt worden sind, und für die folgenden drei Monate weitergezahlt werden. Davon ausdrücklich ausgenommen sind die Aufwandsentschädigungen. Rechtsgrundlage sind entweder die entsprechenden Landesbesoldungs- bzw. -beamtenversorgungsgesetze⁴⁵ oder § 4 Abs. 1 BBesG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung⁴⁶, auf den die Landesbesoldungsgesetze verweisen oder der zusammen mit dem gesamten BBesG in Landesrecht übergeleitet worden ist.⁴⁷ In vier Bundesländern gilt § 4 Abs. 1 BBesG noch unmittelbar, da das Bundesbesoldungsgesetz in der damaligen Fassung gemäß Art. 125a Abs. 1 GG weitergilt, soweit die Länder nichts Abweichendes geregelt haben.⁴⁸

Soweit Staatssekretäre Beamte auf Probe sind, werden sie nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt, sondern gemäß § 30 Abs. 2 BeamStG entlassen. Gleiches gilt für beamtete Staatssekretäre, die noch nicht die fünfjährige Wartezeit nach dem Beamtenversorgungsrecht erfüllt haben und daher keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben.⁴⁹ In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Weiterzahlung der Bezüge. Die entlassenen Staatssekretäre erhalten statt dessen ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Dieses wird für die Dauer, die der Staatssekretär sein Amt inne hatte, ge-

45 Vgl. § 18 Abs. 2 BW-BeamVG, § 5 Abs. 1 HH-LBesG, § 4 Abs. 1 ST-LBesG und § 4 Abs. 1 TH-LBesG.

46 Bundesbesoldungsgesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466).

47 Vgl. § 1b Abs. 1 BE-LBesG, § 1 Abs. 3 HB-LBesG, § 1 Abs. 1 MV-BesÜG, § 1 Abs. 3 NI-LBesG, § 1 Abs. 2 SL-LBesG, § 17 Abs. 1 SN-LBesG und § 1a SH-LBesG.

48 Dies gilt für BB, HE, NW, RP.

49 Vgl. dazu unten die Ausführungen unter 6. a) (Ansprüche auf Versorgung politischer Beamter), S. 25.

währt, mindestens jedoch sechs Monate, höchsten drei Jahre, in Baden-Württemberg höchstens zwei Jahre.⁵⁰

b) Staatssekretäre in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis

In **Baden-Württemberg** erhalten sowohl die Staatssekretäre, die Mitglied der Landesregierung sind, als auch die politischen Staatssekretäre nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Übergangsgeld. Es wird gemäß § 15 BW-MinG für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, die sie ununterbrochen das Amt des Staatssekretärs inne hatten, mindestens jedoch für sechs Monate und höchstens für zwei Jahre. Das Übergangsgeld wird in den ersten drei Monaten in Höhe der bisherigen Amtsbezüge (Amtsgehalt + ehebezogener Familienzuschlag) und danach in Höhe der Hälfte dieser Bezüge gezahlt. Für die **bayerischen** Staatssekretäre gelten gemäß § 14 BY-StRegG identische Übergangsgeldregelungen.⁵¹

In **Bremen** richten sich die Ansprüche auf Versorgung nach den für die beamteten Staatsräte geltenden Vorschriften. Dementsprechend werden ihnen wie den politischen Beamten ihre Bezüge für drei Monate weitergezahlt oder sie erhalten im Falle ihrer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis Übergangsgeld. Gleiches gilt für die Staatssekretäre mit Kabinettsrang im **Saarland**.

Die **sächsischen** Staatssekretäre mit Kabinettsrang erhalten bei einer Amtszeit von bis zu einem Jahr drei Monate Übergangsgeld, für jedes weitere Amtsjahr einen weiteren Monat Übergangsgeld, höchstens jedoch für die Dauer von drei Jahren. In den ersten drei Monaten erhalten sie das Übergangsgeld in voller Höhe, danach in Höhe der Hälfte der Amtsbezüge (§ 12 SN-MinG).

50 Vgl. dazu § 47a BeamtVG, auf das die meisten Landesgesetze verweisen oder das sie in Landesrecht übergeleitet haben, sowie § 64 Abs. 6 BW-BeamtVG, § 54 HH-BeamtVG, § 47a HE-BeamtVG.

51 Eine geringfügige Abweichung resultiert daraus, dass nicht nur der ehebezogene, sondern ggf. auch der kinderbezogene Familienzuschlag gewährt wird.

c) Übergangsgeld im Überblick

Dauer und Höhe des Übergangsgeldes bzw. der Weiterzahlung der Bezüge stellen sich zusammenfassend wie folgt dar:

	StS als politische Beamte ⁵²	StS im öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis				
		BW	BY	HB	SL	SN
Minstdauer	3 Monate	6 Monate	6 Monate	3 Monate	3 Monate	3 Monate
Verlängerung der Zahlung	entfällt	pro Monat Amtszeit um einen Monat	pro Monat Amtszeit um einen Monat	entfällt	entfällt	pro weiteres Amtsjahr um einen Monat
Maximale Dauer	3 Monate	2 Jahre	2 Jahre	3 Monate	3 Monate	3 Jahre
Volle Höhe der Amtsbezüge	3 Monate	3 Monate	3 Monate	3 Monate	3 Monate	3 Monate
Restlaufzeit die Hälfte der Amtsbezüge	entfällt	ja	ja	entfällt	entfällt	ja

6. Ansprüche auf Versorgung

Im Folgenden wird auf die Altersversorgung von Staatssekretären im Angestelltenverhältnis nicht näher eingegangen, da sich diese wiederum nach Arbeitsrecht und der näheren vertraglichen Ausgestaltung des Angestelltenverhältnisses richten. Der Arbeitgeber ist im Übrigen in der Regel verpflichtet, Arbeitnehmerbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu leisten.

a) Staatssekretäre als politische Beamte

Wie schon im Zusammenhang mit der Weiterzahlung der Bezüge erwähnt werden Staatssekretäre, die zum Zeitpunkt der Beendigung ihres Amtes noch im **Beamtenverhältnis auf Probe** stehen, gemäß § 30 Abs. 2 BeamtStG aus dem Beamtenverhältnis entlassen und nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Ihnen stehen folglich – mit Ausnahme des Übergangsgelds – keine Versorgungsansprüche zu; sie sind aber für die Zeit, in der

52 Nur auf Lebenszeit verbeamtete Staatssekretäre, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind.

sie das Amt des Staatssekretärs ausgeübt haben, gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI⁵³ nachzuversichern.⁵⁴

Gemäß § 32 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG ist auch ein auf Lebenszeit verbeamteter Staatssekretär zu entlassen, wenn er noch nicht die nach Versorgungsrecht festgelegte Wartezeit erfüllt hat. Denn ein Anspruch auf Zahlung eines Ruhegehalts setzt voraus, dass der Staatssekretär eine **Dienstzeit von 5 Jahren** abgeleistet hat. Anderenfalls ist er zu entlassen. Ihm stehen sodann die gleichen Rechte auf Übergangsgeld und Nachversicherung zu wie dem entlassenen Beamten auf Probe. Hat ein Staatssekretär demgegenüber die fünfjährige Dienstzeit geleistet, hat er einen Anspruch auf Ruhegehalt und kann in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

In die Berechnung der fünfjährigen Wartezeit werden alle ruhegehaltfähigen Dienstzeiten einbezogen, also beispielsweise frühere Dienstzeiten als Beamter, Zeiten als Mitglied einer Bundes- oder Landesregierung oder Wehrdienstzeiten.⁵⁵ Dies ergibt sich in den meisten Ländern mittelbar aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG.⁵⁶ Auf dieses Gesetz verweisen elf Bundesländer in ihren jeweiligen Landesgesetzen oder haben es übergeleitet.⁵⁷ In Nordrhein-Westfalen gilt das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung 31. August 2006 gemäß Art. 125a Abs. 1 GG weiter, da – soweit ersichtlich – auf Landesebene nichts anderes geregelt ist. Die Länder Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen haben bereits eigene Landesbeamtenversorgungsgesetze erlassen,⁵⁸ die insoweit mit der Bundesregelung übereinstimmen.

Besteht ein Anspruch auf Versorgung dem Grunde nach, so ergibt sich die Höhe der Ruhegehalts wiederum entweder direkt bzw. mittelbar aus dem (Bundes-)Beamtenversor-

53 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S.754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687).

54 Reich, Beamtenstatusgesetz, Kommentar, 2009, § 21 Rn. 3.

55 Vgl. zur Berechnung der Wartezeit u. a. Schachel, in: Schütz/Maiwald, Beamtenversorgungsgesetz, Kommentar (Stand März 2011), § 4 Rn. 10; Stadler, in: Fürst u. a. (Hrsg.), Gesamtkommentar öffentliches Dienstrecht – GKÖD –, Band I Teil 3a (Kommentar Beamtenversorgungsgesetz Bund), § 4 Rn. 24 ff.

56 Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. S. 322, 874, 2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652).

57 Vgl. § 1 HB-BeamtVG, § 2 BE-BeamtVÜG, § 1 BB-BeamtVErgG und § 1 BB-2. BeamtVErgG, § 2 Abs. 1 MV-BeamtVÜG, § 1 Abs. 3 NI-LBesG, § 1 RP-BeamtVErgG, § 2 SL-BeamtVG, § 17 Abs. 2 SN-LBesG, § 7 Abs. 1 ST-BesVersErgG, § 2 Abs. 1 Nr. 1 SH-BeamtVÜG, § 1 TH-BeamtVErgG.

58 Dies gilt zwar auch für Bayern, ist aber hier nicht von Belang, da es in Bayern keine Staatssekretäre mit dem Status eines politischen Beamten gibt.

gungsgesetz oder aber aus den Beamtenversorgungsgesetzen der Länder. Sie regeln die Höhe des Ruhegehalts übereinstimmend wie folgt:

Im Anschluss an die ersten drei Monate, in denen dem politischen Beamten im einstweiligen Ruhestand die Bezüge in der bisherigen Höhe weitergezahlt worden sind, erhält er Ruhegehalt. In einer ersten Phase wird ein erhöhtes Ruhegehalt von **71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge** gezahlt. Der Prozentsatz bemisst sich an der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Staatssekretär zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befand. Das erhöhte Ruhegehalt wird für die Dauer der Zeit gezahlt, die der Beamte das Amt des Staatssekretärs inne hatte, **mindestens** jedoch für **6 Monate** und **längstens** für **3 Jahre**. Eine Ausnahme bildet nur Baden-Württemberg, wo das erhöhte Ruhegehalt **maximal 2 Jahre** gewährt wird.

Ist die Phase des erhöhten Ruhegehalts abgelaufen, erhalten die anspruchsberechtigten Staatssekretäre a. D. im einstweiligen bzw. – mit Erreichen der Altersgrenze – im endgültigen Ruhestand ein Ruhegehalt in einer Höhe, die sich nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften richtet. Für jedes Jahr ihrer individuell zu ermittelnden ruhegehaltfähigen Dienstzeit erhalten sie 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, höchstens 71,75 %, mindestens jedoch 35 %.⁵⁹

b) Staatssekretäre in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis

aa) Baden-Württemberg

Bei Staatssekretären mit Kabinettsrang ebenso wie bei politischen Staatssekretären entsteht der Anspruch auf Ruhegehalt nach einer Amtszeit von mindestens 5 Jahren. Als Amtszeit gilt auch die Zeit als politischer Staatssekretär, als Mitglied der Bundes- oder einer anderen Landesregierung oder als Parlamentarischer Staatssekretär des Bundes. Der Anspruch bei einer Amtszeit von fünf Jahren ruht bis zum Erreichen des 62. Lebensjahres; mit dem sechsten und dem siebten Amtsjahr entsteht er jeweils zwei Jahre früher. Bei einer Amtszeit von acht oder mehr Jahren wird das Ruhegehalt mit Vollendung des 57. Lebensjahres gezahlt.

⁵⁹ Vgl. § 14 Abs. 1 und 4 BeamtVG bzw. § 27 Abs. 1 und 4 BW-BeamtVG, § 16 Abs. 1 und 3 HH-BeamtVG und § 14 Abs. 1 und 4 HE-BeamtVG.

Das Ruhegehalt beträgt nach einer fünfjährigen Amtszeit 38,27 % der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge und erhöht sich mit jedem weiteren Jahr der Amtszeit um 2,87 % bis zu einem maximalen Satz von 71,75 %.

Wird ein Beamter zum Staatssekretär mit Kabinettsrang berufen, so tritt er nach Ende seiner Amtszeit entweder in den Ruhestand oder ihm wird innerhalb von drei Monaten nach Beendigung seines Amtsverhältnisses ein anderes, seiner früheren Tätigkeit gleichwertiges Amt übertragen. Tritt er in den Ruhestand, so richtet sich die Höhe seines Ruhegehalts nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.⁶⁰ Für die politischen Staatssekretäre finden diese Regelungen ebenfalls Anwendung.⁶¹

Staatssekretäre ohne Anspruch auf Ruhegehalt, die der Regierung ununterbrochen zwei Jahre angehört haben und nach Ablauf der Zeit, in der Übergangsgeld gezahlt worden ist, das 65. Lebensjahr erreicht haben, werden 25 % ihrer Amtsbezüge als sog. Altersehrensold gewährt.⁶²

bb) Bayern

Die bayerischen Staatssekretäre haben ebenfalls erst nach einer Amtszeit von fünf Jahren Anspruch auf Ruhegehalt. Er ruht grundsätzlich, bis der ehemalige Staatssekretär die für Beamte geltende Regelaltersgrenze erreicht hat. Unter Inkaufnahme von Abschlägen von 3,6 % pro Jahr kann er die vorzeitige Auszahlung des Ruhegehalts beantragen, frühestens jedoch im Alter von 64 Jahren. Bei einer mindestens zehnjährigen Amtszeit wird das Ruhegehalt schon – ohne Abschläge – mit Vollendung des 62. Lebensjahres gezahlt.

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 30 % der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge und erhöht sich nach einer fünfjährigen Amtszeit um 2,4 % für jedes weitere Jahr der Tätigkeit als Staatssekretär auf maximal 71,75 %.

Ehemalige Staatssekretäre, die wegen einer kürzeren Amtszeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben, sind grundsätzlich nachzuversichern.⁶³ Die Staatsregierung kann zudem einem ehemaligen Mitglied der Regierung, das kein Ruhegehalt erhält, also auch einem

60 Vgl. dazu oben die Ausführungen zu den politischen Beamten unter a), S. 25)

61 § 2 Abs. 2 BW-StSG in Verbindung mit §§ 16 und 22 BW-MinG.

62 §17 BW-MinG.

63 Vgl. zur Versorgung der Staatssekretäre die einzelnen Bestimmungen in § 15 BY-StRegG.

Staatssekretär, ab einem Alter von 65 Jahren einen Ehrensold von bis zu 25 % der Amtsbezüge bewilligen.⁶⁴

Für Staatssekretäre, die vor ihrer Ernennung Beamte auf Lebenszeit waren, gelten im Wesentlichen mit Baden-Württemberg vergleichbare Regelungen.⁶⁵

cc) Bremen/Saarland

In Bremen richtet sich die Versorgung der in den Senat gewählten Staatsräte gemäß § 15a HB-SenG nach den für beamtete Staatsräte geltenden Vorschriften; sie erhalten also eine den politischen Beamten entsprechende Versorgung.⁶⁶ Für die saarländischen Staatssekretäre mit Kabinettsrang gilt dies ebenso (vgl. § 19 SL-MinG).

dd) Sachsen

Bei Staatssekretären, die Mitglied der sächsischen Staatsregierung waren, entsteht ein Anspruch auf Versorgung nach einer vierjährigen Amtszeit. Er ruht bis zum Alter von 63 Jahren. Zur Amtszeit rechnen auch Zeiten als Mitglied der Bundesregierung, der Regierung der DDR seit dem 18. März 1990 oder einer anderen Landesregierung. Das Ruhegehalt beträgt nach vierjähriger Amtszeit 43,05 % der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge und erhöht sich für jedes weitere Jahr um 2,39167 % auf maximal 71,75%.

Wie in Baden-Württemberg erhalten auch in Sachsen Staatssekretäre ohne Anspruch auf Ruhegehalt, die der Regierung ununterbrochen zwei Jahre angehört haben und nach Ablauf der Zeit, in der Übergangsgeld gezahlt worden ist, das 65. Lebensjahr erreicht haben, 25 % ihrer Amtsbezüge. Die Bezeichnung für die Leistung lautet hier „Altersgeld“.⁶⁷

War der Staatssekretär vor seiner Ernennung Beamter, so gilt wie in Baden-Württemberg und Bayern, dass er als Beamter in den Ruhestand versetzt wird und das Ruhegehalt erhält, das er in seinem früheren Amt als Beamter nach Maßgabe der für Landesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften erhalten würde.⁶⁸

64 § 19 Abs. 1 BY-StRegG.

65 Vgl. Art. 20 Abs. 2 BY-StRegG.

66 Vgl. oben die Ausführungen unter Buchst. a), S. 25.

67 Vgl. zu den Regelungen im Einzelnen §§ 15 und 16 SN-MinG.

68 § 20 Abs. 2 Satz 2 SN-MinG.

c) Versorgung im Überblick

Die wesentlichen Bestandteile der Versorgung von Staatssekretären können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	StS als politische Beamte ⁶⁹	StS im öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis				
		BW	BY	HB	SL	SN
Mindestamtsdauer	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	4 Jahre
Höhe des Ruhegehalts/der Versorgung je Jahr der Dienst-/ Amtszeit	1,79375 % ab dem 1. Jahr der ruhegehalt-fähigen Dienstzeit	2,87 % ab dem 6. Amtsjahr	2,4 % ab dem 6. Amtsjahr	1,79375 % ab dem 1. Jahr der ruhegehalt-fähigen Dienstzeit	1,79375 % ab dem 1. Jahr der ruhegehalt-fähigen Dienstzeit	2,39167 % ab dem 5. Amtsjahr
Mindestruhegehalt-/Versorgung	35 %	38,27 %	30 %	35 %	35 %	43,05 %
Maximale(s) Ruhegehalt/ Versorgung	71,75 %	71,75 %	71,75	71,75 %	71,75 %	71,75 %
Beginn der Zahlung (Regelfall)	Mit Eintritt in den einstw. Ruhestand	Mit Vollen-dung des 62. Lebensjahres, bei vormali-gen Beamten sofort	Mit Erreichen der Regelal-tersgrenze, bei vormali-gen Beamten sofort	Mit Eintritt in den einstw. Ruhestand	Mit Eintritt in den einstw. Ruhestand	Mit Vollen-dung des 63. Lebens-jahres
Leistungen, wenn kein Anspruch auf Ruhegehalt	Nachversi-cherung	Altersehn-sold	Nachversi-cherung, Ehrensold	Nachversi-cherung	Nachversi-cherung	Altersgeld

7. Wiederverwendung im öffentlichen Dienst

Regelungen über eine Wiederverwendung von Staatssekretären im öffentlichen Dienst existieren zum einen für Staatssekretäre, die ihr Amt im Status eines politischen Beamten ausgeübt haben und in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, sowie zum anderen für solche Staatssekretäre, die, bevor sie in das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis berufen wurden, Lebenszeitbeamte waren. Für alle anderen Staatssekretäre ist eine Verwendung im öffentlichen Dienst nach ihrer Entlassung nicht vorgesehen,

69 Nur beamtete Staatssekretäre, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind.

a) Politische Beamte

Aus dem Verweis in § 30 Abs. 3 BeamtStG auf die entsprechend anzuwendenden Regelungen des § 29 Abs. 2 und 6 BeamtStG folgt, dass Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden können, wenn im Dienstbereich des früheren Dienstherrn ein Amt mit mindestens demselben Grundgehalt übertragen werden soll und wenn zu erwarten ist, dass die Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Unter Umständen ist der Beamte auch verpflichtet, an Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb ggf. erforderlicher Befähigungen teilzunehmen.

Dem Ruhestandsbeamten kann zudem ein Amt seiner früheren Laufbahn übertragen werden, selbst wenn es mit einer geringerwertigen Tätigkeit verbunden ist. Voraussetzung ist, dass eine anderweitige Verwendung nicht möglich und die Wahrnehmung der Aufgabe im Hinblick auf die frühere Tätigkeit zumutbar ist. Was – insbesondere unter Statusgesichtspunkten – noch als zumutbar anzusehen ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Bei der Wertung sind sowohl dienstliche als auch persönliche Aspekte zu berücksichtigen.⁷⁰

Staatssekretäre im einstweiligen Ruhestand sind folglich verpflichtet, sich erneut in das aktive Beamtenverhältnis berufen zu lassen. Eine solche Berufung bietet sich aus Sicht des Dienstherrn insbesondere dann an, wenn die Gründe für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand weggefallen sind, oder bei einem erneuten Regierungswechsel. Kommt ein Ruhestandsbeamter seiner Pflicht, sich erneut berufen zu lassen, nicht nach, so gilt dies – mit Ausnahme Nordrhein-Westfalens – in allen Bundesländern als Dienstvergehen. Dies ist in den Landesbeamtengesetzen ausdrücklich bestimmt.

Ergänzende Regelungen zum Beamtenstatusgesetz enthalten die Landesbeamtengesetze von Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz:

§ 42 Abs. 5 BW-LBG **verpflichtet den Dienstherrn**, freie Planstellen vorrangig mit geeigneten Beamten im einstweiligen Ruhestand zu besetzen. Im Gegensatz zu den einschlägigen bundes- und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen, die die Entscheidung über eine Wiederverwendung dem freien Ermessen des Dienstherrn überlassen, wird hier dem Dienstherrn die Verpflichtung auferlegt, nach Möglichkeit für die Reaktivierung von Beamten im einstweiligen Ruhestand zu sorgen.

70 Reich (Fn. 54), § 29 Rn. 10.

Sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in Rheinland-Pfalz ist nach Ablauf von fünf Jahren seit Versetzung in den einstweiligen Ruhestand eine Wiederverwendung nur mit **Zustimmung des betroffenen Beamten** zulässig, sofern er zum Zeitpunkt der erneuten Berufung ein bestimmtes Alter (das 55. Lebensjahr – § 39 NW-LBG – bzw. das 50. Lebensjahr – § 53 Abs. 1 Satz 5 RP-LBG) erreicht hat. In Rheinland-Pfalz gilt das Zustimmungserfordernis ferner nach Ablauf von fünf Jahren, wenn der Beamte innerhalb von zwei Jahren die Altersgrenze erreichen würde, sowie generell nach zehn Jahren Amtszeit, auch wenn der Beamte das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Einzig das Bundesland Rheinland-Pfalz gewährt im Übrigen den Beamten im einstweiligen Ruhestand einen **Anspruch auf Reaktivierung**, wenn sie vor der Übernahme des Amtes eines politischen Beamten bereits Beamte auf Lebenszeit waren. Ihnen ist auf ihren Antrag hin ein Amt derselben Laufbahn, der sie vor ihrer Tätigkeit als Staatssekretär angehört haben, oder einer gleichwertigen Laufbahn zu übertragen. Der Antrag muss binnen drei Monaten nach Beginn des einstweiligen Ruhestands gestellt werden (§ 53 Abs. 2 RP-LBG).

b) Staatssekretäre im öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis

Für Staatssekretäre, die Lebenszeitbeamte waren, bevor sie in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis berufen worden sind, gilt Folgendes:

Wird ein solcher Staatssekretär in **Baden-Württemberg** oder **Sachsen** aus seinem Amt entlassen, so kann der Dienstherr ihm innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Entlassung ein anderes Amt übertragen, das seiner früheren Tätigkeit mindestens gleichwertig ist.⁷¹ Daraus ergibt sich eine Pflicht des Beamten auf Übernahme der Tätigkeit, nicht allerdings ein Anspruch des Beamten auf Weiterbeschäftigung. In **Bayern** gilt eine entsprechende Regelung, allerdings mit der Abweichung, dass für eine solche Übertragung einerseits das Einverständnis des Betroffenen erforderlich ist, andererseits die für eine Übertragung in Betracht kommenden Ämter aber nicht auf mit der früheren Tätigkeit gleichwertige Ämter beschränkt sind.⁷² In allen drei Ländern ist die Möglichkeit der Wiederverwendung auf die ersten drei Monate nach der Entlassung beschränkt. Wird dem früheren Beamten in dieser Zeit kein Amt übertragen, so tritt er in den Ruhestand.

71 Vgl. § 22 Abs. 2 Satz 1 BW-MinG, § 20 Abs. 2 Satz 1 SN-MInG.

72 § 20 Abs. 2 BY-StRegG.

Auf die in **Bremen** und im **Saarland** zu (weiteren) Regierungsmitgliedern ernannten Staatssekretäre, die aus dem Kreis der politischen Beamten stammen, finden die für politische Beamte geltenden Wiederverwendungsregelungen Anwendung, wie sie soeben unter Buchstabe a) dargestellt worden sind.⁷³

gez. Ulrike Schmidt

gez. Jana Hechel

⁷³ Dies ergibt sich mittelbar aus § 15a HB-SenG und § 19 SL-MinG.

Stand und Fundstellen der einschlägigen Gesetze

Baden-Württemberg (BW)

- Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 46) – **BW-LV** –
- Ministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 1991 (GBl. S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 961) – **BW-MinG** –
- Staatssekretärengesetz (StSG) vom 19. Juli 1972 (GBl. S. 392), geändert durch Gesetz vom 3. März 1976 (GBl. S. 230) – **BW-StSG** –
- Landesbeamtengesetz (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) – **BW-LBG** –
- Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), geändert durch Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 15. März 2011 (GBl. S. 113, 142) – **BW-LBesG** –
- Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911) – **BW-BeamtVG** –

Bayern (BY)

- Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl. S. 817) – **BY-LV** –
- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vom 4. Dezember 1961 (BayRS 1102-1-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410) – **BY-StRegG** –
- Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl. S. 307) – **BY-LBesG** –

Berlin (BE)

- Landesbeamtengesetz (LGB) vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) – **BE-LBG** –
- Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) – **BE-LBesG** –
- Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 (BerIBVAnpG 2010/2011) vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 362, 2011 S. 158), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) – **BE-BVAnpG** –
- Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) – **BE-BeamtVG** –
- Gesetz zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 282) – **BE-BeamtVÜG** –

Brandenburg (BB)

- Landesbeamtengesetz (LBG) vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2010 (GVBl. I Nr. 13) – **BB-LBG** –
- Brandenburgisches Besoldungsgesetz (BbgBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. I S.38), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 42) – **BB-LBesG** –
- Brandenburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2008 (Bbg-BVAnpG 2008) vom 21. November 2007 (GVBl. S. 158), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. S. 200) – **BB-BVAnpG** –
- Beamtenversorgungsergänzungsgesetz vom 21. November 2007 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) – **BB-BeamtVErgG** –
- Zweites Beamtenversorgungsergänzungsgesetz vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 363, 364), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 363, 367) – **BB-2. BeamtVErgG** –

Bremen (HB)

- Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2010 (Brem.GBl. S. 457) – **HB-LV** –
- Senatsgesetz vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2010 (Brem.GBl. S. 457) – **HB-SenG** –
- Bremisches Beamtengesetz (BremBG) 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 370) – **HB-LBG** –
- Bremisches Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, ber. S. 152, 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 288) – **HB-LBesG** –
- Bremisches Beamtenversorgungsgesetz (BremBeamtVG) vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 624) – **HB-BeamtVG** –

Hamburg (HH)

- Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (HmbBl. I 100-a), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 221) – **HH-LV** –
- Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346) – **HH-LBG** –
- Hamburgisches Besoldungsgesetz (HmbBesG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 549) – **HH-LBesG** –
- Hamburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 (Hmb-BVAnpG 2009/2010) vom 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert gemäß Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 212, 218) – **HH-BVAnpG** –
- Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz (HmbBeamtVG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 425) – **HH-BeamtVG** –

Hessen (HE)

- Hessisches Beamtengesetz (HBG) in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410) – **HE-LBG** –
- Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434) – **HE-LBesG** –
- Hessisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 (HBVAnpG 2009/2010) vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 175), geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410) – **HE-BVAnpG** –
- Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) vom 1. Januar 2011 (GVBl. I S. 98)

Mecklenburg-Vorpommern (MV)

- Landesbeamtengesetz (LBG M-V) vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690) – **MV-LBG** –
- Landesbesoldungsgesetz (LBesG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376) – **MV-LBesG** –
- Besoldungsüberleitungsgesetz M-V (BesÜG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376) – **MV-BesÜG** –
- Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 Mecklenburg-Vorpommern (BesVAnpG 2009/2010 M-V) vom 17. Juni 2009 (GVOBl. M-V S. 395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376) – **MV-BVAnpG** –
- Beamtenversorgungsüberleitungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BeamtvÜG) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376, 382) – **MV-BeamtvÜG** –

Niedersachsen (NI)

- Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242) – **NI-LBG** –
- Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 141) – **NI-LBesG** –

Nordrhein-Westfalen (NW)

- Landesbeamtengesetz (LBG NRW) vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570) – **NW-LBG** –
- Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338) – **NW-LBesG** –
- Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 Nordrhein-Westfalen (BesVersAnpG 2011/2012 NRW) vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 202) – **NW-BVAnpG** –
- Dienst- und Versorgungsbezüge in der ab 1. April 2011 und 1. Januar 2012 maßgeblichen Höhe; Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 28. April 2011 – B 2100 – 134.1 – IV 1 B 3000 – 4.19 – IV C 1 – (MBI. NRW. S. 173)

Rheinland-Pfalz (RP)

- Landesbeamtengesetz (LBG) in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) – **RP-LBG** –
- Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 70) – **RP-LBesG** –
- Landesgesetz zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) – **RP-BeamtVErgG** –

Saarland (SL)

- Verfassung des Saarlandes (SVerf) vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2011 (Amtsbl. S. 236) – **SL-LV** –
- Saarländisches Ministergesetz vom 17. Juli 1963 (Amtsbl. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2011 (Amtsbl. S. 130) – **SL-MinG** –
- Saarländisches Beamtengesetz (SBG) vom 11. März 2009 (Amtsbl. I S. 514), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2010 (Amtsbl. I S. 1522) – **SL-LBG** –
- Saarländisches Besoldungsgesetz (SBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1989 (Amtsbl. I S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (Amtsbl. I S. 1522) – **SL-LBesG** –
- Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2009 und 2010 vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. I S. 834) – **SL-BVAnpG** –
- Saarländisches Beamtenversorgungsgesetz (SBeamtVG) vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1062), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1138) – **SL-BeamtVG** –

Sachsen (SN)

- Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243) – **SN-LV** –
- Sächsisches Ministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) – **SN-MinG** –
- Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) – **SN-LBG** –
- Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2011 (SächsGVBl. S. 170) – **SN-LBesG** –

Sachsen-Anhalt (ST)

- Landesbeamtengesetz (LBG LSA) vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) – **ST-LBG** –
- Landesbesoldungsgesetz (LBesG LSA) vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) – **ST-LBesG** –
- Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA) vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 101) – **ST-BesVersErgG** –

Schleswig-Holstein (SH)

- Landesbeamtengesetz (LBG) vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 116) – **SH-LBG** –
- Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in der Fassung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 188) – **SH-LBesG** –
- Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Höhe der Besoldung vom 14. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 191)
- Gesetz zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 188) – **SH-BeamtvÜG** –

Thüringen (TH)

- Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 130) – **TH-LBG** –
- Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 130) – **TH-LBesG** –
- Thüringer Gesetz über ergänzende Bestimmungen zur Beamtenversorgung vom 31. Januar 2007 (GVBl. S. 1), aufgehoben mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99) – **TH-BeamtVErgG** –

Rechtsgrundlagen des Landes Baden-Württemberg:

Verfassung des Landes Baden-Württemberg (Auszug)

III. Die Regierung

Artikel 45

- (1) Die Regierung übt die vollziehende Gewalt aus.
- (2) Die Regierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern. Als weitere Mitglieder der Regierung können Staatssekretäre und ehrenamtliche Staatsräte ernannt werden. Die Zahl der Staatssekretäre darf ein Drittel der Zahl der Minister nicht übersteigen. Staatssekretären und Staatsräten kann durch Beschluss des Landtags Stimmrecht verliehen werden.
- (3) Die Regierung beschließt unbeschadet des Gesetzgebungsrechts des Landtags über die Geschäftsbereiche ihrer Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Landtags.
- (4) Der Ministerpräsident kann einen Geschäftsbereich selbst übernehmen.

Artikel 46

- (1) Der Ministerpräsident wird vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder ohne Aussprache in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar ist, wer zum Abgeordneten gewählt werden kann und das 35. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Ministerpräsident beruft und entlässt die Minister, Staatssekretäre und Staatsräte. Er stellt seinen Stellvertreter.
- (3) Die Regierung bedarf zur Amtsübernahme der Bestätigung durch den Landtag. Der Beschluss muss mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (4) Die Berufung eines Mitglieds der Regierung durch den Ministerpräsidenten nach der Bestätigung bedarf der Zustimmung des Landtags.

Artikel 47

Wird die Regierung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zusammentritt des neugewählten Landtags oder nach der sonstigen Erledigung des Amtes des Ministerpräsidenten gebildet und bestätigt, so ist der Landtag aufgelöst.

Artikel 48

Die Mitglieder der Regierung leisten beim Amtsantritt den Amtseid vor dem Landtag. Er lautet:

"Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, Verfassung und Recht wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Artikel 49

- (1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Er führt den Vorsitz in der Regierung und leitet ihre Geschäfte nach einer von der Regierung zu beschließenden Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist zu veröffentlichen. Innerhalb der Richt-

linien der Politik leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbständig unter eigener Verantwortung.

(2) Die Regierung beschließt insbesondere über Gesetzesvorlagen, über die Stimmabgabe des Landes im Bundesrat, über Angelegenheiten, in denen ein Gesetz dies vorschreibt, über Meinungsverschiedenheiten, die den Geschäftskreis mehrerer Ministerien berühren, und über Fragen von grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung.

(3) Die Regierung beschließt mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Geschäftsbereiche leitet.

Artikel 50

Der Ministerpräsident vertritt das Land nach außen. Der Abschluss von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung der Regierung und des Landtags.

Artikel 51

Der Ministerpräsident ernennt die Richter und Beamten des Landes. Dieses Recht kann durch Gesetz auf andere Behörden übertragen werden.

Artikel 52

(1) Der Ministerpräsident übt das Gnadenrecht aus. Er kann dieses Recht, soweit es sich nicht um schwere Fälle handelt, mit Zustimmung der Regierung auf andere Behörden übertragen.

(2) Ein allgemeiner Straferlass und eine allgemeine Niederschlagung anhängiger Strafverfahren können nur durch Gesetz ausgesprochen werden.

Artikel 53

(1) Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Regierung, insbesondere die Besoldung und Versorgung der Minister und Staatssekretäre, regelt ein Gesetz.

(2) Die hauptamtlichen Mitglieder der Regierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Kein Mitglied der Regierung darf der Leitung oder dem Aufsichtsorgan eines auf wirtschaftliche Betätigung gerichteten Unternehmens angehören. Ausnahmen kann der Landtag zulassen.

Artikel 54

(1) Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten das Vertrauen nur dadurch entziehen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und die von diesem gebildete Regierung gemäß Artikel 46 Abs. 3 bestätigt.

(2) Zwischen dem Antrag auf Abberufung und der Wahl müssen mindestens drei Tage liegen.

Artikel 55

(1) Die Regierung und jedes ihrer Mitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären.

(2) Das Amt des Ministerpräsidenten und der übrigen Mitglieder der Regierung endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtags, das Amt eines Ministers, eines Staatssekretärs und eines Staatsrats auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Ministerpräsidenten.

(3) Im Falle des Rücktritts oder einer sonstigen Beendigung des Amtes haben die Mitglieder der Regierung bis zur Amtsübernahme der Nachfolger ihr Amt weiterzuführen.

Artikel 56

Auf Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags muss der Ministerpräsident ein Mitglied der Regierung entlassen.

Artikel 57

(1) Die Mitglieder der Regierung können wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Verfassung oder eines anderen Gesetzes auf Beschluss des Landtags vor dem Staatsgerichtshof angeklagt werden.

(2) Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtags unterzeichnet werden. Der Beschluss erfordert bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags eine Zweidrittelmehrheit, die jedoch mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtags betragen muss. Der Staatsgerichtshof kann einstweilen anordnen, dass das angeklagte Mitglied der Regierung sein Amt nicht ausüben darf. Die Anklage wird durch den vor oder nach ihrer Erhebung erfolgten Rücktritt des Mitglieds der Regierung oder durch dessen Abberufung oder Entlassung nicht berührt.

(3) Befindet der Staatsgerichtshof im Sinne der Anklage, so kann er dem Mitglied der Regierung sein Amt aberkennen; Versorgungsansprüche können ganz oder teilweise entzogen werden.

(4) Wird gegen ein Mitglied der Regierung in der Öffentlichkeit ein Vorwurf im Sinne des Abs. 1 erhoben, so kann es mit Zustimmung der Regierung die Entscheidung des Staatsgerichtshofs beantragen.

Ministergesetz

§ 1

Die Mitglieder der Regierung stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

§ 2

Das Amtsverhältnis des Ministerpräsidenten beginnt mit der Annahme seiner Wahl. Das Amtsverhältnis der übrigen Mitglieder der Regierung beginnt mit der Bestätigung der Regierung oder mit der Zustimmung zur Berufung durch den Landtag (Artikel 46 Abs. 3 und 4 der Verfassung).

§ 3

(1) Der Ministerpräsident händigt den übrigen Mitgliedern der Regierung nach Beginn ihres Amtsverhältnisses (§ 2 Satz 2) eine von ihm vollzogene Urkunde über ihre Ernennung aus.

(2) In der Urkunde der Minister und der Staatssekretäre soll der übertragene Geschäftsbereich bezeichnet, in der Urkunde der Staatssekretäre und der ehrenamtlichen Staatsräte soll vermerkt werden, ob ihnen der Landtag Stimmrecht in der Regierung verliehen hat.

§ 4

Die Mitglieder der Regierung leisten beim Amtsantritt vor dem Landtag den in Artikel 48 der Verfassung vorgesehenen Eid.

§ 5

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder der Regierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Kein Mitglied der Regierung darf der Leitung oder dem Aufsichtsorgan eines auf wirtschaftliche Betätigung gerichteten Unternehmens angehören. Ausnahmen kann der Landtag zulassen.

(2) Die Mitglieder der Regierung dürfen während ihrer Amtsdauer gegen Entgelt weder als Schiedsrichter tätig sein, noch private Gutachten abgeben.

(3) Die Mitglieder der Regierung sollen während ihrer Amtszeit kein öffentliches Ehrenamt bekleiden. Die Regierung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 6

(1) Die Mitglieder der Regierung sind, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Mitglieder der Regierung dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung der Regierung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 7

- (1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.
- (2) Die Genehmigung, ein gerichtliches Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.
- (3) § 28 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 243) bleibt unberührt.

§ 8

- (1) Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Regierung endet, außer durch ihren Tod, mit der Bestätigung einer neuen Regierung durch den Landtag.
- (2) Das Amtsverhältnis der Minister, der Staatssekretäre und der ehrenamtlichen Staatsräte endet im Fall ihres Rücktritts oder ihrer Entlassung mit der Aushändigung oder der öffentlichen Bekanntmachung der vom Ministerpräsidenten vollzogenen Entlassungsurkunde, im Falle ihres Rücktritts spätestens jedoch mit der Zustimmung des Landtags zur Berufung des Nachfolgers.
- (3) Wird einem Mitglied der Regierung sein Amt durch Urteil des Staatsgerichtshofs aberkannt, so endet sein Amtsverhältnis mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

§ 9

Für den Rechtsweg bei vermögensrechtlichen Ansprüchen der Mitglieder der Regierung und ihrer Hinterbliebenen sind die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 10

- (1) Die hauptamtlichen Mitglieder der Regierung erhalten Amtsbezüge vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.
- (2) Als Amtsbezüge werden gewährt:
 - a) ein Amtsgehalt
 - für den Ministerpräsidenten in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe 11 zuzüglich zwanzig vom Hundert,
 - für die Minister in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe 11,
 - für Staatssekretäre in Höhe von fünfundachtzig vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe 11der Landesbesoldungsordnung B,
 - b) einen Familienzuschlag entsprechend den §§ 40 bis 42 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg,
 - c) eine Aufwandsentschädigung
 - für den Ministerpräsidenten von monatlich 1023 Euro,
 - für die Minister von monatlich 511 Euro,
 - für die Staatssekretäre von monatlich 256 Euro,

- d) eine Entschädigung in Höhe von monatlich 409 Euro bis zur Verlegung des eigenen Hausstandes zum Sitz der Regierung, wenn am Regierungssitz eine Unterkunft angemietet wurde und in der Regel keine tägliche Rückkehr an den Wohnort erfolgt. Wohnt ein hauptamtliches Mitglied der Regierung bereits im umzugskostenrechtlichen Einzugsgebiet, wird diese Entschädigung nicht gewährt. Muss bei in der Regel täglicher Rückkehr an den Wohnort auf Grund amtlicher Tätigkeit gelegentlich am Sitz der Regierung übernachtet werden, sind die dadurch entstandenen Mehraufwendungen in entsprechender Anwendung der Landestrennungsgeldverordnung erstattungsfähig.

In Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge stehen Beihilfen entsprechend den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften zu; dasselbe gilt für die Gewährung von Sachschadenersatz und anderer auf der Fürsorge für die Landesbeamten beruhender Leistungen.

(3) *(aufgehoben)*

(4) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt; sind mehrere nach diesem Gesetz zu berechnende Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge zu.

(5) Erhält ein Mitglied der Regierung für einen Zeitraum, für den Amtsgehalt und Familienzuschlag gewährt werden, Versorgung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, gilt § 10 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg entsprechend.

§ 11

Bezieht ein Mitglied der Regierung für einen Zeitraum, für den Amtsgehalt und Familienzuschlag gewährt werden, ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht der Anspruch auf dieses Einkommen bis zur Höhe des Betrages jener Bezüge.

§ 12

(1) Bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Regierung erhalten die hauptamtlichen Mitglieder der Regierung eine Reisekostenvergütung entsprechend den für Landesbeamte der Besoldungsgruppe B 11 geltenden Vorschriften.

(2) Für die infolge ihrer Wahl, Ernennung und Entlassung erforderlich werdenden Umzüge wird den hauptamtlichen Mitgliedern der Regierung eine Umzugskostenvergütung entsprechend den für Landesbeamte der Besoldungsgruppe B 11 geltenden Vorschriften gewährt.

§ 13

Die ehrenamtlichen Staatsräte erhalten eine Entschädigung, deren Höhe im Haushaltsplan festgesetzt wird.

§ 14

Die Versorgung der hauptamtlichen Mitglieder der Regierung und ihrer Hinterbliebenen ist in §§ 15 bis 20 a, § 21 Abs. 1 und 2, §§ 22 und 23 geregelt. Zur Ergänzung sind die für die Landesbeamten und ihre Hinterbliebenen geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Den Empfängern von Übergangsgeld, Amtsgehalt, Ruhegehalt, Altersehrensold, Witwen- und Waisengeld und Unterhaltsbeitrag stehen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge Beihilfen entsprechend den für die Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge des Landes geltenden Vorschriften zu.

§ 15

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Regierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied der Regierung oder politischer Staatssekretär nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der politischen Staatssekretäre erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für zwei Jahre. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Übergangsgeld nach Absatz 3 Nr. 1 wird nur Übergangsgeld, beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Übergangsgeld nach Absatz 3 Nr. 2 nur Ruhegehalt gewährt.

(3) Als Übergangsgeld werden gewährt

1. für die ersten drei Monate die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge nach § 16 Abs. 3 Satz 1 in voller Höhe,
2. für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Bezüge.

Das Übergangsgeld wird monatlich im Voraus gezahlt.

(4) Auf das – gegebenenfalls nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende – Übergangsgeld werden ab dem zweiten Monat alle Erwerbseinkünfte aus einer privaten Berufstätigkeit angerechnet.

§ 16

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Regierung hat ab dem Zeitpunkt, in dem die Amtsbezüge aufhören, Anspruch auf Ruhegehalt, wenn es insgesamt eine Amtszeit von fünf Jahren zurückgelegt hat. Amtszeit ist die Zeit, die das Mitglied hauptamtlich einer Regierung im Gebiet des Landes Baden-Württemberg angehört hat; als Amtszeit gilt auch die Zeit, die als politischer Staatssekretär nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der politischen Staatssekretäre oder als Mitglied der Bundesregierung oder einer anderen Landesregierung oder als Parlamentarischer Staatssekretär nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre zurückgelegt worden ist. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres, sofern die Amtszeit 5 Jahre betragen hat. Mit dem sechsten und dem siebten Amtsjahr entsteht der Anspruch auf Ruhegehalt jeweils 2 Jahre früher. Bei einer Amtszeit von mehr als 8 Jahren ruht der Anspruch bis zum Beginn des Monats der Vollendung des 57. Lebensjahres. Er ruht jedoch längstens bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit.

(2) Hat ein Mitglied der Regierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit der Inhabung oder pflichtgemäßen Führung seines Amtes eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, dass es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit oder einer ihr gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Ruhegehalt in Höhe von mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge.

(3) Ruhegehaltfähige Amtsbezüge sind das Amtsgehalt und der ehebezogene Teil des Familienschlages. Das Ruhegehalt beträgt nach fünfjähriger Amtszeit 38,27 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge. Es erhöht sich für jedes weitere Jahr der Amtszeit um 2,87 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge bis zum Höchstsatz von 71,75 vom Hundert.

(4) Bei der Berechnung der Amtszeit nach Absatz 1 gilt ein Rest von mehr als zweihundertdreißig Tagen als volles Amtsjahr.

§ 17

Hat ein Mitglied der Regierung dieser ununterbrochen zwei Jahre angehört und am Ende der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zustand, das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet, so erhält es, sofern es keine Versorgungsansprüche nach § 16 oder § 21 erworben hat, ein Viertel seiner früheren ruhegehaltfähigen Amtsbezüge nach § 16 Abs. 3 Satz 1 als Altersehrensold.

§ 18

Die Hinterbliebenen eines Mitglieds der Regierung sowie die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Regierung, das zur Zeit seines Todes Anspruch auf Ruhegehalt hatte, erhalten Hinterbliebenenversorgung. Der Bemessung ihrer Versorgung ist ein Ruhegehalt in Höhe von mindestens 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge zugrunde zu legen.

§ 19

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds der Regierung erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe des Amtsgehalts und des Familienzuschlags. Das Überbrückungsgeld beträgt bei einer Amtszeit von mindestens vier Jahren das Eineinhalbfache des Amtsgehalts und des Familienzuschlags. Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, wird sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Überbrückungsgeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Mitglieds der Regierung, das die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 erfüllt und noch kein Ruhegehalt erhalten hat.

(3) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Regierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, ohne Anspruch auf Ruhegehalt zu haben, erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen des Übergangsgeldes im Sterbemonat sowie für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Witwen- und Waisengeld; das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 berechnet.

(4) Wird Überbrückungsgeld nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt, entfallen Leistungen nach den für die Landesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften aus Anlass des Todes.

(5) Auf die Bezüge für den Sterbemonat sind die für Landesbeamte geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 20

Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Regierung, das zur Zeit seines Todes Altersehrensold bezog oder die Voraussetzungen für seine künftige Gewährung erfüllt hatte, erhalten Hinterbliebenenversorgung aus dem Altersehrensold, jedoch nicht vor Ablauf der Zeit, für die Witwen- und Waisengeld nach § 19 Abs. 3 zusteht. Leistungen aus Anlass des Todes nach diesem Gesetz oder nach den für die Landesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften und die Bezüge für den Sterbemonat werden nur einmal gewährt.

§ 20 a

Neben Übergangsgeld (§ 15), Ruhegehalt (§ 16) und Altersehrensold (§ 17) sowie neben Hinterbliebenenversorgung (§§ 18 bis 20) und Versorgungsansprüchen nach § 21 wird ein nach den für die Versorgungsempfänger des Landes geltenden Vorschriften zustehender Unterschiedsbetrag (§ 65 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg) gewährt.

§ 21

(1) Wird ein Mitglied der Regierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge in sinngemäßer Anwendung der für Landesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften gewährt.

(2) Unfälle, die im Zusammenhang mit der Innehabung oder pflichtgemäßen Führung des Amtes oder bei einer aus politischen Rücksichten erfolgten Teilnahme an Veranstaltungen eintreten, gelten im Zweifel als Dienstunfälle.

(3) Die ehrenamtlichen Staatsräte erhalten Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen.

§ 22

(1) Wird ein Beamter oder Richter des Landes zum hauptamtlichen Mitglied der Regierung gewählt oder berufen, so scheidet er mit dem Beginn des Amtsverhältnisses aus seinem Amt als Beamter oder Richter aus. Für die Dauer der Mitgliedschaft ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt. Bei Beamten auf Zeit gilt das Beamtenverhältnis nicht als beendet, wenn während der Mitgliedschaft in der Regierung die Amtszeit als Beamter abläuft.

(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Regierung, so tritt der frühere Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate ein anderes, seiner früheren Tätigkeit mindestens gleichwertiges Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand. Er erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt als Beamter oder Richter nach Maßgabe der für Landesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften erhalten würde.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die zu hauptamtlichen Mitgliedern der Regierung gewählten oder berufenen Beamten der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend anzuwenden.

(4) Wird ein Beamter oder Richter des Bundes oder eines anderen Landes zum hauptamtlichen Mitglied der Regierung gewählt oder berufen, so kann ihm und seinen Hinterbliebenen durch Beschluss der Regierung vom Land eine Versorgung bis zu der in Absatz 2 Satz 2 bestimmten Höhe gewährt werden.

§ 23

(1) Steht einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Regierung aufgrund eines früheren Amtsverhältnisses als Mitglied einer Regierung oder eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter ein Anspruch auf Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu, so ruht dieser Anspruch für einen Zeitraum,

- a) für den Amtsgehalt und gegebenenfalls Familienzuschlag, Übergangsgeld oder Altersehrensold aus dem Amtsverhältnis zu zahlen sind, bis zur Höhe des Betrages dieser Bezüge,
- b) für den Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis zu zahlen ist insoweit, als die Summe der Versorgungsbezüge 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge überschreitet.

Dabei ist ein nach den für die Versorgungsempfänger des Landes geltenden Vorschriften oder nach diesem Gesetz zustehender Unterschiedsbetrag sowohl in den Betrag der früheren als auch der neuen Bezüge einzubeziehen.

(2) Wird ein ehemaliges Mitglied der Regierung, das Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Altersehrensold aus dem Amtsverhältnis bezieht, im öffentlichen Dienst wiederverwendet, so erhält es diese Bezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter dem für denselben Zeitraum zustehenden Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Altersehrensold zurückbleibt. Das Gleiche gilt für ein Ruhegehalt oder für eine ruhegehaltähnliche Versorgung aufgrund der Wiederverwendung mit der Maßgabe, dass ein ehemaliges Mitglied der Regierung, das Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis bezieht, dieses nur insoweit erhält, als das Ruhegehalt oder die ruhegehaltähnliche Versorgung aufgrund der Wiederverwendung zusammen mit dem für den selben Zeitraum zustehenden Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis hinter 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge zurückbleibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Hinterbliebenen sowie auf Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Regierung, denen Hinterbliebenenversorgung zusteht, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass soweit nach den für die Landesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften anstelle von 71,75 vom Hundert abweichende Höchstgrenzen für Hinterbliebene bestimmt sind, diese entsprechend gelten. § 70 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg gilt sinngemäß.

(4) Für ein ehemaliges Mitglied der Regierung und seine Hinterbliebenen gelten §§ 69, 71 und 108 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg einschließlich der hierzu ergangenen Übergangsvorschriften im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg sinngemäß.

(5) Für ein ehemaliges Mitglied der Regierung gilt § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der in § 53 a Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Rechtsvorschriften § 16 Abs. 2 dieses Gesetzes tritt.

§ 24

Verzichtet ein Mitglied der Regierung, das nicht zu dem in § 22 bezeichneten Personenkreis gehört, auf eine Versorgung, so kann ihm für den Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge zu zahlen sind, die Fortsetzung der von ihm bereits getroffenen Versorgungsregelung durch Gewährung eines Zuschusses bis zu zehn vom Hundert des Amtsgehalts ermöglicht werden.

§ 25

Die Regierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften und Einzelanordnungen zu erlassen.

§ 26

(1) § 16 Abs. 1 Satz 3 in der bis zum Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes geltenden Fassung findet auf die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Landesregierung und Versorgungsempfänger weiterhin Anwendung.

(2) Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes vom 9. Dezember 2003 (GBl. S. 718) findet weiterhin Anwendung.

§ 27

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) §§ 10, 14 bis 24 gelten auch für die ausgeschiedenen Regierungsmitglieder, die in der Zeit seit dem 17. Mai 1952 einer Regierung des Landes Baden-Württemberg angehört haben.

(3) Das württ.-bad. Ministergesetz vom 30. Mai 1950 in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1952 (Reg. Bl. S. 46) und das württ.-hohenz. Gesetz über die Ministerbezüge vom 21. Dezember 1949 (Reg. Bl. 1950 S. 31) gelten weiterhin für die Regierungsmitglieder, die vor dem 18. Mai 1952 aus der Regierung ausgeschieden sind. Die Versorgungsbezüge sind aus dem Amtsgehalt und der Wohnungsentschädigung nach § 10 zu berechnen. § 10 Abs. 10 Satz 1 des württ.-bad. Ministergesetzes und § 7 Abs. 1 des württ.-hohenz. Gesetzes über die Ministerbezüge sind nicht mehr anzuwenden.

(4) Die Regierung wird ermächtigt, in Fällen, die durch die Absätze 2 und 3 nicht erfasst sind, bei Vorliegen einer Härte einen Altersehrensold beziehungsweise ein Witwen- oder Waisengeld zu gewähren.

Staatssekretäregesetz (StSG)

§ 1 Aufgabe

Dem Ministerpräsidenten und den Ministern kann zur Unterstützung ein Staatssekretär, der nicht Mitglied der Landesregierung ist (politischer Staatssekretär), beigegeben werden.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der politische Staatssekretär steht zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.
- (2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für den politischen Staatssekretär die Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Regierung (Ministergesetz) entsprechend. Im Falle des § 5 Abs. 1 Satz 3 des Ministergesetzes entscheidet an Stelle des Landtags die Landesregierung.

§ 3 Ernennung

- (1) Der politische Staatssekretär wird vom Ministerpräsidenten ernannt. Die Ernennung bedarf des Einvernehmens des Ministers, dem der politische Staatssekretär beigegeben wird.
- (2) Der politische Staatssekretär erhält über seine Ernennung eine vom Ministerpräsidenten vollzogene Urkunde; aus dieser soll hervorgehen, wem er zur Unterstützung beigegeben wird. Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde.

§ 4 Eidesleistung

Der politische Staatssekretär hat vor dem Ministerpräsidenten oder dem Minister, dem er zur Unterstützung beigegeben wird, den in Artikel 48 der Landesverfassung vorgesehenen Eid zu leisten.

§ 5 Amtsbezüge

Der politische Staatssekretär erhält die Amtsbezüge eines Staatssekretärs nach Artikel 45 der Landesverfassung.

§ 6 Beendigung und Entlassung

- (1) Das Amtsverhältnis des politischen Staatssekretärs endet mit dem Amtsverhältnis des Ministerpräsidenten oder des Ministers, dem er zur Unterstützung beigegeben ist.
- (2) Der politische Staatssekretär kann jederzeit vom Ministerpräsidenten im Benehmen mit dem Minister, dem er zur Unterstützung beigegeben ist, entlassen werden. Er kann jederzeit seine Entlassung verlangen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Rechtsgrundlagen des Freistaates Bayern:

Verfassung des Freistaates Bayern (Auszug)

4. Abschnitt Die Staatsregierung

Art. 43

- (1) Die Staatsregierung ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Staates.
- (2) Sie besteht aus dem Ministerpräsidenten und bis zu 17 Staatsministern und Staatssekretären.

Art. 44

- (1) Der Ministerpräsident wird von dem neu gewählten Landtag spätestens innerhalb einer Woche nach seinem Zusammentritt auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Bayer, der das 40. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Der Ministerpräsident kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Er muss zurücktreten, wenn die politischen Verhältnisse ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten zwischen ihm und dem Landtag unmöglich machen. Der Rücktritt des Ministerpräsidenten hat den Rücktritt der Staatsregierung zur Folge. Bis zur Neuwahl eines Ministerpräsidenten geht die Vertretung Bayerns nach außen auf den Landtagspräsidenten über. Während dieser Zeit kann der Landtagspräsident vom Landtag nicht abberufen werden.
- (4) Bei Rücktritt oder Tod des Ministerpräsidenten während seiner Amtsdauer wird in der nächsten Sitzung des Landtags ein neuer Ministerpräsident für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.
- (5) Kommt die Neuwahl innerhalb von vier Wochen nicht zustande, muss der Landtagspräsident den Landtag auflösen.

Art. 45

Der Ministerpräsident beruft und entlässt mit Zustimmung des Landtags die Staatsminister und die Staatssekretäre.

Art. 46

Der Ministerpräsident bestimmt mit Zustimmung des Landtags seinen Stellvertreter aus der Zahl der Staatsminister.

Art. 47

- (1) Der Ministerpräsident führt in der Staatsregierung den Vorsitz und leitet ihre Geschäfte.
- (2) Er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber dem Landtag.
- (3) Er vertritt Bayern nach außen.
- (4) Er übt in Einzelfällen das Begnadigungsrecht aus.
- (5) Er unterbreitet dem Landtag die Vorlagen der Staatsregierung.

Art. 48

(1) Die Staatsregierung kann bei drohender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung das Recht der öffentlichen freien Meinungsäußerung (Art. 110), die Pressefreiheit (Art. 111), das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis (Art. 112) und die Versammlungsfreiheit (Art. 113) zunächst auf die Dauer einer Woche einschränken oder aufheben.

(2) Sie hat gleichzeitig die Einberufung des Landtags zu veranlassen, ihn von allen getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu verständigen und diese auf Verlangen des Landtags ganz oder teilweise aufzuheben. Bestätigt der Landtag mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die getroffenen Maßnahmen, so wird ihre Geltung um einen Monat verlängert.

(3) Gegen die getroffenen Maßnahmen ist außerdem Beschwerde zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof zulässig; dieser hat innerhalb einer Woche wenigstens eine vorläufige Entscheidung zu treffen.

Art. 49

Der Ministerpräsident bestimmt die Zahl und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche (Staatsministerien). Dies bedarf der Bestätigung durch Beschluss des Landtags.

Art. 50

Jedem Staatsminister wird durch den Ministerpräsidenten ein Geschäftsbereich oder eine Sonderaufgabe zugewiesen. Der Ministerpräsident kann sich selbst einen oder mehrere Geschäftsbereiche vorbehalten oder einem Staatsminister mehrere Geschäftsbereiche zuweisen.

Art. 51

(1) Gemäß den vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Politik führt jeder Staatsminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag.

(2) Die Staatssekretäre sind an die Weisungen des Staatsministers, dem sie zugewiesen sind, gebunden. Im Falle der Verhinderung des Staatsministers handeln sie selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag.

Art. 52

Zur Unterstützung des Ministerpräsidenten und der Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben besteht eine Staatskanzlei.

Art. 53

Die Staatsregierung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser wird die Zuweisung der Geschäfte an die einzelnen Geschäftsbereiche geregelt. Jede Aufgabe der Staatsverwaltung ist einem Geschäftsbereich zuzuteilen.

Art. 54

Die Staatsregierung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

Art. 55

Für die Geschäftsführung der Staatsregierung und der einzelnen Staatsministerien gelten folgende Grundsätze:

1. Die Staatsverwaltung wird nach der Verfassung, den Gesetzen und dem Haushaltsplan geführt.
2. Der Staatsregierung und den einzelnen Staatsministerien obliegt der Vollzug der Gesetze und Beschlüsse des Landtags. Zu diesem Zwecke können die erforderlichen Ausführungs- und Verwaltungsverordnungen von ihr erlassen werden. Rechtsverordnungen, die über den Rahmen einer Ausführungsverordnung hinausgehen, bedürfen besonderer gesetzlicher Ermächtigung.
3. Die Staatsregierung beschließt über alle dem Landtag zu unterbreitenden Vorlagen. Die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung bleibt einer Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung auf gesetzlicher Grundlage vorbehalten.
4. Die Staatsregierung ernennt die leitenden Beamten der Staatsministerien und die Vorstände der den Ministerien unmittelbar untergeordneten Behörden. Die übrigen Beamten werden durch die zuständigen Staatsminister oder durch die von ihnen beauftragten Behörden ernannt.
5. Die gesamte Staatsverwaltung ist der Staatsregierung und den zuständigen Staatsministerien untergeordnet. Den Staatsministerien obliegt auch im Rahmen der Gesetze die Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und die öffentlich-rechtlichen Stiftungen.
6. Jeder Staatsminister übt die Dienstaufsicht über die Behörden und Beamten seines Geschäftsbereichs aus.
7. Jeder Staatsminister entscheidet über Verwaltungsbeschwerden im Rahmen seines Geschäftsbereichs.

Art. 56

Sämtliche Mitglieder der Staatsregierung leisten vor ihrem Amtsantritt vor dem Landtag einen Eid auf die Staatsverfassung.

Art. 57

Der Ministerpräsident, die Staatsminister und die Staatssekretäre dürfen ein anderes besoldetes Amt, einen Beruf oder ein Gewerbe nicht ausüben; sie dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats oder Vorstands einer privaten Erwerbsgesellschaft sein. Eine Ausnahme besteht für Gesellschaften, bei denen der überwiegende Einfluss des Staates sichergestellt ist.

Art. 58

Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Staatsregierung werden durch Gesetz geregelt.

Art. 59

Der Landtag ist berechtigt, den Ministerpräsidenten, jeden Staatsminister und Staatssekretär vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof anzuklagen, dass sie vorsätzlich die Verfassung oder ein Gesetz verletzt haben.

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

Abschnitt I Amtsverhältnis

Art. 1

Die Mitglieder der Staatsregierung (Ministerpräsident, Staatsminister und Staatssekretäre) stehen nach Maßgabe der Verfassung und dieses Gesetzes zum Freistaat Bayern in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

Art. 2

(1) Der Ministerpräsident leistet nach seiner Wahl, die Staatsminister und die Staatssekretäre leisten nach der Zustimmung des Landtags zu ihrer Berufung, vor dem Landtag folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch mit einer anderen oder ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

(2) Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Staatsregierung beginnt mit ihrer Vereidigung.

(3) Die Staatsminister und die Staatssekretäre erhalten nach ihrer Vereidigung eine vom Ministerpräsidenten vollzogene Urkunde über ihre Berufung. In der Urkunde soll der zugewiesene Geschäftsbereich angegeben sein. Eine Erstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Art. 3

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung dürfen während ihrer Amtsdauer ein anderes besoldetes Amt, einen Beruf oder ein Gewerbe nicht ausüben.

(2) Während ihrer Amtsdauer dürfen die Mitglieder der Staatsregierung gegen Vergütung weder als Schiedsrichter tätig sein noch außergerichtliche Gutachten abgeben oder Vorträge halten. Sie sollen kein öffentliches Ehrenamt bekleiden. Die Staatsregierung kann Ausnahmen zulassen.

Art. 3a

(1) Mitglieder der Staatsregierung dürfen während ihrer Amtsdauer nicht dem Aufsichtsrat, dem Vorstand oder einem ähnlichen Organ einer privaten Erwerbsgesellschaft angehören. Eine Ausnahme besteht für Gesellschaften, bei denen der überwiegende Einfluss des Staates insbesondere durch seine Mehrheit am Grundkapital oder durch sein Stimmrecht oder durch die rechtlichen oder organisatorischen Verhältnisse sichergestellt ist. Unter Staat sind der Freistaat Bayern, allein oder zusammen mit dem Bund, den Ländern oder anderen Gebietskörperschaften oder Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung zu verstehen.

(2) Über die Zugehörigkeit von Mitgliedern der Staatsregierung zu Gesellschaftsorganen berichtet das Staatsministerium der Finanzen dem Landtag bei Vorlage der Haushaltsrechnung.

Art. 3b

(1) Mit dem Amtsverhältnis zusammenhängende Vergütungen für

1. Nebentätigkeiten als Aufsichtsrat, Vorstand oder in einem ähnlichen Organ einer Gesellschaft im Sinn des Art. 3a Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie für Tätigkeiten in Beiräten oder ähnlichen Gremien privater Erwerbsgesellschaften,

2. entsprechende Nebentätigkeiten bei öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen,
3. Nebentätigkeiten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
4. schriftstellerische Tätigkeiten,

die von Mitgliedern der Staatsregierung ausgeübt werden, stehen dem Freistaat Bayern zu und sind an die Bayerische Landesstiftung und an die Bayerische Forschungstiftung zu gleichen Teilen abzuführen. Vergütungen oder Teile von Vergütungen, die als Ersatz für Aufwendungen gewährt werden, verbleiben den Mitgliedern der Staatsregierung in voller Höhe. Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Wird ein Mitglied der Staatsregierung aus einer während seiner Amtsdauer gemäß Art. 3a Abs. 1 Satz 2 ausgeübten Nebentätigkeit haftbar gemacht, so hat es gegen den Freistaat Bayern Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens, es sei denn, dass es den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder der Staatsregierung entsprechend, solange eine bei Beendigung des Amtsverhältnisses ausgeübte Nebentätigkeit über diesen Zeitpunkt hinaus andauert. Dies gilt auch für Fälle einer wiederholten Bestellung, Verlängerung der Amtszeit oder Wiederwahl.

Art. 3c

Ein Mitglied der Staatsregierung ist an der Wahrnehmung der ihm nach der Geschäftsverteilung der Staatsregierung grundsätzlich obliegenden Aufgaben sowie an der Beratung und Beschlussfassung im Ministerrat nicht beteiligt, wenn die Angelegenheit sein Interesse oder das Interesse eines seiner Angehörigen im Sinn des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung berührt. Bestehen Zweifel, ob diese Voraussetzungen vorliegen, so entscheidet

- a) der Ministerpräsident im Fall der Aufgabenwahrnehmung außerhalb des Ministerrats,
- b) die Staatsregierung im Ministerrat, wenn der Ministerpräsident oder Mitglieder der Staatsregierung betroffen sind, ohne Mitwirkung der Betroffenen.

Art. 4

Die Mitglieder der Staatsregierung haben Anspruch auf angemessenen Erholungsurlaub. Der Urlaub der Staatsminister und Staatssekretäre ist dem Ministerpräsidenten anzuzeigen.

Art. 5

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung sind, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Mitglieder der Staatsregierung dürfen, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, ohne Genehmigung der Staatsregierung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, strafbare Handlungen anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

Art. 6

- (1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes, des Freistaates Bayern oder eines anderen deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.
- (2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.
- (3) Ist das Mitglied der Staatsregierung Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so ist dem Mitglied der Staatsregierung der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.
- (4) Über die Versagung der Aussagegenehmigung entscheidet die Staatsregierung.

Art. 7

- (1) Die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Staatsregierung für ihre Amtsführung bestimmt sich nach Art. 59 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 der Verfassung sowie nach Art. 31 bis 43 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof. Ein Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Staatsregierung findet nicht statt.
- (2) Verletzt ein Mitglied der Staatsregierung schuldhaft seine Amtspflicht, so hat es dem Freistaat Bayern den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Haben mehrere Mitglieder der Staatsregierung gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Ansprüche nach Absatz 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die Staatsregierung von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf die Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Freistaat Bayern einem Dritten Schadensersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts, in dem die Staatsregierung von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Freistaat Bayern anerkannt oder dem Freistaat Bayern gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.
- (4) Leistet ein Mitglied der Staatsregierung dem Freistaat Bayern Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf das Mitglied der Staatsregierung über.

Art. 8

- (1) Das Amtsverhältnis des Ministerpräsidenten endet, außer durch den Tod,
 1. nach der Neuwahl des Landtags mit der Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten,
 2. mit seinem Rücktritt.
- (2) Der Rücktritt des Ministerpräsidenten erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Landtagspräsidenten.
- (3) Im Fall seines Rücktritts führt der Ministerpräsident seine Amtsgeschäfte bis zur Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten weiter, sofern er dies nicht ausdrücklich ablehnt. Zur Vertretung Bayerns nach außen ist der Ministerpräsident nach seinem Rücktritt nicht mehr befugt.
- (4) Endet das Amtsverhältnis des Ministerpräsidenten durch seinen Tod oder lehnt er im Fall seines Rücktritts die Weiterführung der Amtsgeschäfte ab, so führt diese der Stellvertreter des Ministerpräsidenten bis zur Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten weiter.

(5) Für Tätigkeiten und Aufgaben, die von einem ehemaligen Ministerpräsidenten im Zusammenhang mit seinem früheren Amtsverhältnis als Ministerpräsident wahrgenommen werden, können Einrichtungen und Personal zur Verfügung gestellt und Ersatz für Aufwendungen nach Maßgabe des Haushalts gewährt werden; dies gilt längstens für die Dauer von bis zu vier Jahren nach dem Ende des Amtsverhältnisses.

Art. 9

- (1) Das Amtsverhältnis eines Staatsministers endet, außer durch den Tod,
1. nach der Neuwahl des Landtags mit der Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten,
 2. mit dem Rücktritt des Ministerpräsidenten,
 3. mit der Zustimmung des Landtags zur Entlassung,
 4. mit seinem Rücktritt.
- (2) Ein Staatsminister kann mit Zustimmung des Landtags jederzeit entlassen werden.
- (3) Endet das Amtsverhältnis eines Staatsministers nach der Neuwahl des Landtags mit der Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten, so kann dieser ihn mit der Weiterführung der Amtsgeschäfte bis zur Vereidigung des für seinen Geschäftsbereich berufenen neuen Staatsministers beauftragen.
- (4) Endet das Amtsverhältnis eines Staatsministers mit dem Rücktritt des Ministerpräsidenten, so führt er seine Amtsgeschäfte bis zur Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten weiter. Dieser kann ihn mit der Weiterführung der Amtsgeschäfte bis zur Vereidigung des für seinen Geschäftsbereich berufenen neuen Staatsministers beauftragen.
- (5) Für das Amtsverhältnis eines Staatssekretärs gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) Der Vereidigung eines neuen Staatsministers für einen Geschäftsbereich steht es gleich, wenn der Ministerpräsident einen Geschäftsbereich selbst übernimmt oder einem anderen Staatsminister zuweist.

Abschnitt II Amtsbezüge

Art. 10

- (1) Die Mitglieder der Staatsregierung erhalten von Beginn des Kalendermonats an, in dem ihr Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem ihr Amtsverhältnis endet, folgende Amtsbezüge:
1. ein Amtsgehalt und zwar
 - der Ministerpräsident in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 zuzüglich eines Zuschlags von sieben Fünfundzwanzigstel, der als Bestandteil des Amtsgehalts gilt,
 - die Staatsminister in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 zuzüglich eines Zuschlags von drei Sechzehntel, der als Bestandteil des Amtsgehalts gilt,
 - die Staatssekretäre in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 zuzüglich eines Zuschlags von zwei Einundzwanzigstel, der als Bestandteil des Amtsgehalts gilt,des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG);
 2. einen Familienzuschlag nach den für Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften; in Fällen des Art. 36 Abs. 4 BayBesG wird die Stufe 1 des Familienzuschlags insoweit gewährt,

als der dem anderen Berechtigten zustehende Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung hinter dem vollen Betrag des Familienzuschlags der Stufe 1 zurückbleibt;

3. eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar
 - der Ministerpräsident in Höhe von 1150 €
 - der Stellvertreter des Ministerpräsidenten in Höhe von 900 €
 - die Staatsminister in Höhe von 650 €
 - die Staatssekretäre in Höhe von 400 €;
4. Zulagen und Zuwendungen in entsprechender Anwendung der allgemein für Beamte des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften.

(2) Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(3) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Amtsbezüge verschieden hoch, so stehen dem Mitglied der Staatsregierung die höheren Bezüge zu.

(4) Im Sinn der Abschnitte II bis V endet das Amtsverhältnis eines Mitglieds der Staatsregierung, das gemäß den in Art. 8 oder 9 getroffenen Bestimmungen seine Amtsgeschäfte weiterführt, erst mit der Beendigung der Geschäftsführung.

(5) Erhält ein Mitglied der Staatsregierung für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge zustehen, eine Versorgung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, gilt Art. 8 BayBesG sinngemäß. 2 Beziehen Mitglieder der Staatsregierung ein Ruhegehalt nach Art. 14 oder 15 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (Beschluss 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments - ABI L 262 S. 1; im Folgenden: Abgeordnetenstatut), ruhen die Amtsbezüge um 50 v. H. des Ruhegehalts. 3 Satz 2 gilt entsprechend beim Bezug von Übergangsgeld nach Art. 13 des Abgeordnetenstatuts. 4 Art. 14 des Bayerischen Beamtengesetzes findet sinngemäß Anwendung.

Art. 10a

(aufgehoben)

Art. 11

(1) Ist ein Mitglied der Staatsregierung durch Erkrankung an der Führung seiner Amtsgeschäfte gehindert, sind die Amtsbezüge für diese Zeit zu vermindern. Satz 1 gilt für jeden Krankheitsfall, jedoch jeweils höchstens bis zur Dauer von sechs Wochen.

(2) Der nach Art. 83 BayBesG zustehende Grundbetrag wird für jeden Arbeitstag einer Erkrankung um eins v. H. der für den Monat Dezember maßgebenden Amtsbezüge vermindert. Bei der Berechnung des Minderungsbetrages nach Satz 1 bleibt die Dienstaufwandsentschädigung außer Ansatz. Feststellungszeitraum ist jeweils die Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des nachfolgenden Jahres. Endet das Amtsverhältnis eines Mitglieds der Staatsregierung während des Feststellungszeitraums und erhält es im darauffolgenden Dezember Übergangsgeld oder Ruhegehalt, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen der Art. 46 und 64 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamVG). Satz 1 gilt auch bei einer Dienstbeschädigung im Sinn von Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBeamVG sowie bei Erkrankungen während einer Schwangerschaft.

(4) Die in den jeweiligen Feststellungszeitraum fallenden Arbeitstage einer Erkrankung sind bis 1. November eines jeden Jahres der für die Festsetzung der Amtsbezüge zuständigen Stelle zu melden.

Art. 12

(1) Den Mitgliedern der Staatsregierung werden für die infolge ihrer Wahl oder Berufung oder der Beendigung ihres Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sowie für getrennte Haushaltsführung Entschädigungen nach Maßgabe der für Beamte geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Die Mitglieder der Staatsregierung erhalten bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Staatsregierung Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrkostenentschädigung. Das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Obersten Rechnungshofs.

Abschnitt III Versorgung

Art. 13

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung und ihre Hinterbliebenen erhalten nach Beendigung des Amtsverhältnisses Versorgung nach den Vorschriften dieses Abschnitts und des Art. 20.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die für Beamte des Freistaates Bayern geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

Art. 14

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung erhält im Anschluss an die Amtsbezüge Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Zahl von Monaten gewährt, für die der Berechtigte Amtsbezüge als Mitglied der Staatsregierung erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für zwei Jahre.

(3) Als Übergangsgeld wird gewährt:

1. für die ersten drei Monate das Amtsgehalt und der Familienzuschlag in voller Höhe;
2. für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Bezüge.

(4) Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 gilt sinngemäß.

(5) Das Übergangsgeld wird monatlich im voraus gezahlt. Ein Verzicht auf das Übergangsgeld ist zulässig.

Art. 15

(1) Ein Mitglied der Staatsregierung erhält im Anschluss an die Amtsbezüge Ruhegehalt, wenn es das Amt eines Mitglieds der Staatsregierung mindestens fünf Jahre bekleidet hat. Als fünfjährige Amtszeit gilt auch eine ununterbrochene Amtsdauer, die um höchstens zwei Monate kürzer ist als eine volle Wahldauer des Landtags, wenn das Amtsverhältnis nach der Neuwahl des Landtags durch Bildung der neuen Staatsregierung endet.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats, in dem

1. die für Beamte des Freistaates Bayern geltende Regelaltersgrenze erreicht wird,
2. das Ruhegehalt vorzeitig und unwiderruflich in Anspruch genommen wird,
3. bei einer mindestens zehnjährigen Amtszeit das 62. Lebensjahr vollendet wird oder

4. die Staatsregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes feststellt.

Die vorzeitige Inanspruchnahme nach Satz 1 Nr. 2 erfolgt auf unwiderruflichen Antrag zu Beginn des Antragsmonats, frühestens zu Beginn des Monats der Vollendung des 64. Lebensjahres. Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das das ehemalige Mitglied der Staatsregierung das Ruhegehalt

1. vor Beginn des Monats, in dem die für Beamte des Freistaates Bayern geltende Regelaltersgrenze erreicht wird, vorzeitig in Anspruch nimmt,
2. wegen Dienstunfähigkeit vor Beginn des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres, bei mindestens zehnjähriger Amtszeit vor Beginn des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres bezieht;

die Minderung darf 10,8 v.H. nicht übersteigen. Als zehnjährige Amtszeit gilt auch eine Amtsdauer, die um höchstens zwei Monate kürzer ist als zwei volle Wahlperioden des Landtags, wenn das Amtsverhältnis nach der Neuwahl des Landtags durch Bildung der neuen Staatsregierung endet.

(3) Hat ein Mitglied der Staatsregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit oder einer ihr gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist, so erhält es, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, Ruhegehalt.

(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 30 v.H. der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge; es erhöht sich nach einer Amtszeit von fünf Jahren für jedes weitere Jahr um 2,4 v.H. der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge bis zum Höchstsatz von 71,75 v.H.

(5) Ruhegehaltfähige Amtsbezüge im Sinn des Abs. 4 sind das Amtsgehalt, der Familienzuschlag bis zur Stufe 1 sowie ruhegehaltfähige Zulagen.

(6) Ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung, das die Voraussetzung des Abs. 1 nicht erfüllt, wird in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Nachversicherung auf Antrag für die Dauer der Amtszeit nachversichert. Dies gilt nicht, soweit die Amtszeit in einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt ist oder wird. Stellt ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung einen Antrag nach Satz 1, beginnt bei einer erneuten Berufung als Mitglied der Staatsregierung die Frist für die Mindestamtsdauer nach Abs. 1 neu zu laufen.

Art. 16

Die Hinterbliebenen eines während der Amtszeit verstorbenen Mitglieds der Staatsregierung erhalten Hinterbliebenenversorgung. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das zur Zeit seines Todes Anspruch auf Ruhegehalt hatte. Der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung ist mindestens ein Ruhegehalt in Höhe von 35 v.H. der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge zugrunde zu legen.

Art. 16a

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds der Staatsregierung erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe der Amtsbezüge mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigung. Das Überbrückungsgeld beträgt bei einer Amtszeit von mindestens fünf Jahren das Eineinhalbfache der Amtsbezüge mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigung. Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, wird sonsti-

gen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Überbrückungsgeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 erfüllt und noch kein Ruhegehalt erhalten hat.

(3) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, ohne Anspruch auf Ruhegehalt zu haben, erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen des Übergangsgeldes im Sterbemonat sowie für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Witwen- und Waisengeld; das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach Art. 14 Abs. 3 Nr. 2 berechnet.

(4) Wird Überbrückungsgeld nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt, entfallen Leistungen nach den für Beamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften aus Anlaß des Todes. Art. 32 BayBeamVG findet sinngemäß Anwendung.

Art. 17

(1) Wird ein Mitglied der Staatsregierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Ein Unfall aus Anlaß einer durch politische Rücksichten veranlassten Teilnahme an Veranstaltungen gilt im Zweifel als Dienstunfall.

(2) Die Unfallfürsorge besteht

1. in einem Heilverfahren für den Verletzten,
2. in einem Unfallruhegehalt, wenn das Mitglied der Staatsregierung infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden ist und sein Amtsverhältnis deswegen durch Rücktritt oder Entlassung endet,
3. in einer Unfall-Hinterbliebenenversorgung, wenn das Mitglied der Staatsregierung infolge des Dienstunfalls verstorben ist,
4. in einer einmaligen Unfallentschädigung.

Art. 18

(1) Stehen einem ehemaligen Mitglied der Staatsregierung Übergangsgeld (Art. 14) und Ruhegehalt (Art. 15 und 17) für die gleiche Zeit zu, so werden die höheren Versorgungsbezüge gezahlt.

(2) Absatz 1 ist auf die Hinterbliebenen entsprechend anzuwenden.

Art. 19

(1) Die Staatsregierung kann einem ehemaligen Mitglied der Staatsregierung, das kein Ruhegehalt erhält, nach Ablauf der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zusteht, einen Ehrensold bis zur Höhe von 25 v. H. des Amtsgehalts und des Familienzuschlags bis zur Stufe 1 bewilligen. Der Ehrensold wird nur gewährt, wenn das Mitglied der Staatsregierung das 65. Lebensjahr vollendet oder die Staatsregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinn des Beamtenstatusgesetzes und des Bayerischen Beamtengesetzes festgestellt hat.

(2) Den Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das zur Zeit seines Todes einen Ehrensold nach Absatz 1 bezog, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes, berechnet aus dem Ehrensold nach Absatz 1, bewilligt werden. Den Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, dem nach Absatz 1 Satz 1 ein Ehrensold hätte bewilligt werden können, kann ein entsprechend bemessener Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(3) Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 gilt sinngemäß.

Abschnitt IV

Besondere Vorschriften für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Art. 20

(1) Wird ein im Dienst des Freistaates Bayern stehender Beamter oder Richter zum Mitglied der Staatsregierung gewählt oder berufen, so scheidet er mit dem Beginn des Amtsverhältnisses aus seinem Amt als Beamter oder Richter aus. Für die Dauer des Amtsverhältnisses ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt.

(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Staatsregierung, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten mit seinem Einverständnis ein anderes Amt übertragen wird, mit dem Ende des Monats, in dem diese Frist abläuft, in den Ruhestand und erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung erdient hätte.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die zu Mitgliedern der Staatsregierung gewählten oder berufenen Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend anzuwenden. Das Ruhegehalt wird vom Freistaat Bayern übernommen. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

(4) Wird ein Beamter oder Richter des Bundes oder eines anderen Landes zum Mitglied der Staatsregierung gewählt oder berufen, so steht ihm und seinen Hinterbliebenen in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 ein Anspruch auf Versorgung gegen den Freistaat Bayern zu. Dies gilt nicht, wenn der Beamte oder Richter nach Beendigung des Amtsverhältnisses bei seinem früheren Dienstherrn wiederverwendet wird.

Art. 21

Bezieht ein Mitglied der Staatsregierung für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge zustehen, Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht der Anspruch auf dieses Einkommen bis zur Höhe des Betrags der Amtsbezüge.

Art. 22

(1) Steht einem Mitglied der Staatsregierung oder einem ehemaligen Mitglied der Staatsregierung auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter oder auf Grund eines früheren Amtsverhältnisses als Mitglied einer Regierung ein Anspruch auf Ruhegehalt oder auf eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu, so werden die Amtsbezüge mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigung, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt oder der Ehrensold aus dem Amtsverhältnis nur insoweit gezahlt, als sie das Ruhegehalt oder die ruhegehaltähnliche Versorgung übersteigen.- Für die Anwendung des Satzes 1 gilt das Übergangsgeld auf Grund eines früheren Amtsverhältnisses als ruhegehaltähnliche Versorgung.

(2) Wird ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung, das Übergangsgeld oder Ruhegehalt bezieht, im öffentlichen Dienst wiederverwendet, so erhält es diese Bezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter dem für denselben Zeitraum zustehenden Übergangsgeld oder Ruhegehalt zurückbleibt. Das gleiche gilt für ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung auf Grund der Wiederverwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Hinterbliebenen sowie auf Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Staatsregierung, denen Hinterbliebenenversorgung zusteht, entsprechend Anwendung.

(4) Für ehemalige Mitglieder der Staatsregierung und ihre Hinterbliebenen findet Art. 85 BayBeamtVG mit der Maßgabe Anwendung, dass Leistungen nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BayBeamtVG, zu denen auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst der Arbeitgeber nicht mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat, und Leistungen nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BayBeamtVG unberücksichtigt bleiben. Art. 86 BayBeamtVG gilt sinngemäß.

(5) Auf das Übergangsgeld werden Erwerbseinkommen aus einer privaten Tätigkeit (Absatz 7) und Leistungen nach dem Abgeordnetenstatut angerechnet.

(6) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbseinkommen aus einer privaten Tätigkeit (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze. Als Höchstgrenze gelten

1. für ehemalige Mitglieder der Staatsregierung sowie für deren Witwen die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge,
2. für Waisen 40 v.H. des Betrags, der sich nach Nummer 1 ergibt.

Art. 88 Abs. 2 BayBeamtVG ist sinngemäß anzuwenden. Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v. H. seines Versorgungsbezugs zu belassen. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte die für Beamte des Freistaates Bayern geltende Regelaltersgrenze erreicht.

(7) Erwerbseinkommen aus einer privaten Tätigkeit sind Einkünfte im Sinn des Art. 83 Abs. 4 BayBeamtVG, das nicht Verwendungseinkommen nach Art. 83 Abs. 5 BayBeamtVG ist.

(8) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 ist der neben dem Ruhegehalt oder den Hinterbliebenenbezügen jeweils zustehende Unterschiedsbetrag nach Art. 69 BayBeamtVG in den Betrag der früheren und der neuen Versorgungsbezüge einzubeziehen. Bei der Anwendung von Absatz 6 ist der neben den Versorgungsbezügen zustehende Unterschiedsbetrag nach Art. 69 BayBeamtVG bei der Ermittlung der Höchstgrenze einzubeziehen.

(9) Bezieht ein Versorgungsberechtigter eine Entschädigung nach Art. 10 des Abgeordnetenstatuts, so werden die Versorgungsbezüge um 50 v. H., jedoch höchstens um 50 v. H. der Entschädigung gekürzt. Bezieht ein Versorgungsberechtigter Versorgungsbezüge nach Art. 14, 15 und 17 des Abgeordnetenstatuts, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 v. H. des Betrags, um den sie und die Versorgungsbezüge nach dem Abgeordnetenstatut die Entschädigung nach Art. 10 des Abgeordnetenstatuts übersteigen. Das Übergangsgeld nach Art. 13 des Abgeordnetenstatuts zählt zu den Versorgungsbezügen.

Abschnitt V Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 23

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Staatsregierung.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen setzt die Amtsbezüge fest. Ihm obliegt ferner die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge.

Art. 24

(1) Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretenen Versorgungsfälle bleibt, vorbehaltlich des Absatzes 2, das bisherige Recht maßgebend. Dabei ist als Eintritt des Versorgungsfalles der Zeitpunkt der Beendigung des Amtsverhältnisses anzusehen.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und Hinterbliebenen gilt Art. 19 an Stelle der entsprechenden Vorschrift des bisherigen Rechts.

Art. 25

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Juli 1993 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung sowie der Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung regeln sich nach dem bis zum 30. Juni 1993 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Art. 3b Abs. 3, Art. 8 Abs. 5 und Art. 22 Abs. 5 finden Anwendung; Art. 22 Abs. 5 gilt nicht, solange eine am 30. Juni 1993 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung andauert.
2. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das nach dem 30. Juni 1993 verstorben ist, regeln sich nach den ab 1. Juli 1993 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehalts. Art. 22 Abs. 4 findet keine Anwendung.
3. Art. 10 Abs. 1 findet in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Besteht ein Amtsverhältnis über den 30. Juni 1993 hinaus fort und hat zu diesem Zeitpunkt eine Mitgliedschaft in der Staatsregierung insgesamt mindestens zwei Jahre bestanden, so wird Art. 15 Abs. 3 in der bis dahin geltenden Fassung bis zum 30. Juni 1993 der Berechnung des Ruhegehaltssatzes zugrunde gelegt.

(3) Wird ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung nach dem 30. Juni 1993 erneut Mitglied der Staatsregierung, bleibt der nach Absatz 1 oder Absatz 2 dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegte Ruhegehaltssatz gewahrt, wenn der Ruhegehaltssatz für das neue Ruhegehalt hinter dem Ruhegehaltssatz für das frühere Ruhegehalt zurückbleibt.

(4) Art. 13 § 2 Abs. 2 Satz 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften findet bei den am 31. Dezember 1989 vorhandenen ehemaligen Mitgliedern der Staatsregierung und ihren Hinterbliebenen sinngemäß Anwendung.

Art. 25a

(1) Für die am 1. August 1998 vorhandenen Mitglieder der Staatsregierung und ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung findet Art. 15 in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung.

(2) Für die Hinterbliebenen der am 1. August 1998 vorhandenen Mitglieder der Staatsregierung und ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung finden Art. 16a Abs. 1 und 2 in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung.

Art. 25b

(1) Für die am 1. Januar 1999 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung findet Art. 15 Abs. 1 Satz 2 in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung. Das gleiche gilt für die am 1. Januar 1999 vorhandenen Mitglieder der Staatsregierung, wenn sie zu diesem Zeitpunkt eine Amtszeit von insgesamt mindestens vier Jahren vollendet haben.

(2) Art. 22 Abs. 6 findet auf die am 1. Januar 1999 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und ihre Hinterbliebenen in der bisher geltenden Fassung Anwendung, längstens jedoch für weitere sieben Jahre.

Art. 25c

(1) Für die am 1. Januar 2003 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und ihre Hinterbliebenen findet Art. 15 Abs. 3 unbeschadet der Art. 24 bis 25b in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung. Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2002 und vor dem In-Kraft-Treten der achten Anpassung der Versorgungsbezüge eintreten, ist Art. 15 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; die Art. 25 bis 25b bleiben unberührt. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge für künftige Hinterbliebene der am 1. Januar 2003 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung ist in dem in Satz 1 genannten Zeitraum der für das frühere Ruhegehalt maßgebende Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen.

(3) Art. 103 Abs. 1 Satz 1 und Art. 107 Abs. 1 und 2 BayBeamtVG sind bei der Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für die nach Anwendung des Art. 16 Satz 3 zustehenden Versorgungsbezüge sowie für Versorgungsbezüge nach Art. 19.

(4) Bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (Art. 22 Abs. 4 und 6) gelten Art. 103 Abs. 1 Satz 1 und Art. 107 Abs. 1 BayBeamtVG sinngemäß.

Art. 25d

Unbeschadet der Art. 24 bis 25c findet für die am 1. Januar 2004 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und ihre Hinterbliebenen Art. 15 Abs. 1 in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung. Das Gleiche gilt für die am 1. Januar 2004 vorhandenen Mitglieder der Staatsregierung, soweit sie zu diesem Zeitpunkt die in Art. 15 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung bestimmte Amtszeit vollendet haben.

Art. 25e

(1) Für Mitglieder der Staatsregierung, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, findet Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Anwendung. Für Mitglieder der Staatsregierung, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, gilt als Altersgrenze abweichend von Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Beginn des Monats, in dem das in der Tabelle des Art. 143 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes maßgebliche Lebensalter erreicht wird.

(2) Für Mitglieder der Staatsregierung, die vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, findet Art. 15 Abs. 2 Satz 2 in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Anwendung. Für Mitglieder der Staatsregierung, die nach dem 31. Dezember 1949 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, gilt als Altersgrenze abweichend von Art. 15 Abs. 2 Satz 2 der Beginn des Monats, in dem das nach folgender Tabelle maßgebliche Lebensalter erreicht wird:

Geburtsjahrgang/ -monat	Lebensalter
1950	
Januar – März	62 Jahre und 1 Monat
April – Juni	62 Jahre und 2 Monate
Juli – September	62 Jahre und 3 Monate
Oktober – Dezember	62 Jahre und 4 Monate
1951	62 Jahre und 5 Monate
1952	62 Jahre und 6 Monate
1953	62 Jahre und 7 Monate
1954	62 Jahre und 8 Monate
1955	62 Jahre und 9 Monate

1956	62 Jahre und 10 Monate
1957	62 Jahre und 11 Monate
1958	63 Jahre
1959	63 Jahre und 2 Monate
1960	63 Jahre und 4 Monate
1961	63 Jahre und 6 Monate
1962	63 Jahre und 8 Monate
1963	63 Jahre und 10 Monate

(3) In den Fällen des Art. 15 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 gilt Art. 106 Abs. 3 BayBeamtVG sinngemäß. Bei mindestens zehnjähriger Amtszeit ist Art. 106 Abs. 3 BayBeamtVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das 60. Lebensjahr und an die Stelle des 64. Lebensjahres das 61. Lebensjahr tritt.

(4) Unbeschadet der Art. 24 bis 25c findet für die am 1. Januar 2011 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung Art. 15 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2010 geltenden Fassung Anwendung. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene von den in Satz 1 bezeichneten Versorgungsempfängern.

(5) Für die Anwendung des Art. 22 Abs. 4 gilt Art. 101 Abs. 5 BayBeamtVG sinngemäß.

Art. 26

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1961 in Kraft.

Rechtsgrundlagen der Freien Hansestadt Bremen:

Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Auszug)

III. Die Landesregierung (Senat)

Artikel 107

[Zusammensetzung, Wahl, Wählbarkeit]

- (1) Die Landesregierung besteht aus einem Senat. Ihm gehören Senatoren an, deren Zahl durch Gesetz bestimmt wird. Zu weiteren Mitgliedern des Senats können Staatsräte, deren Zahl ein Drittel der Zahl der Senatoren nicht übersteigen darf, gewählt werden. Diese weiteren Mitglieder stehen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Senat in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis; das Nähere regelt ein Gesetz.
- (2) Die Senatsmitglieder werden von der Bürgerschaft mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Dabei wird zunächst der Präsident des Senats in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Staatsräte als weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Senats gewählt.
- (3) Bis zur Wahl eines Senats durch die neue Bürgerschaft führt der bisherige Senat die Geschäfte weiter.
- (4) Gewählt werden kann, wer in die Bürgerschaft wählbar ist. Er braucht weder seine Wohnung noch seinen Aufenthalt in der Freien Hansestadt Bremen gehabt zu haben.
- (5) Wiederwahl der Mitglieder des Senats ist zulässig.
- (6) Der Gewählte ist zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet; auch steht ihm der Austritt aus dem Senat jederzeit frei.

Artikel 108

[Unvereinbarkeit von Senatsamt und Mandat]

- (1) Die Senatsmitglieder können nicht gleichzeitig der Bürgerschaft angehören.
- (2) Ist ein Bürgerschaftsmitglied in den Senat gewählt und daraufhin gemäß Absatz 1 dieses Artikels aus der Bürgerschaft ausgetreten, so hat es, wenn es von dem Amt eines Senatsmitgliedes zurücktritt, das Recht, wieder in die Bürgerschaft als Mitglied einzutreten; wer an seiner Stelle aus der Bürgerschaft auszuscheiden hat, bestimmt das Wahlgesetz. Das gleiche gilt, wenn ein Senatsmitglied in die Bürgerschaft gewählt, aber mit Rücksicht auf diesen Artikel nicht in die Bürgerschaft eingetreten ist, für den Fall seines späteren Rücktritts von dem Amte eines Senatsmitgliedes.

Artikel 109

[Amtseid]

Beim Amtsantritt leisten die Mitglieder des Senats vor der Bürgerschaft den Eid auf die Verfassung.

Artikel 110

[Konstruktives Misstrauensvotum, Entziehung des Senatsamtes]

- (1) Der Senat oder ein Mitglied des Senats hat zurückzutreten, wenn die Bürgerschaft ihm durch ausdrücklichen Beschluss ihr Vertrauen entzieht.
- (2) Ein Antrag, dem Senat oder einem Mitgliede des Senats das Vertrauen zu entziehen, muss von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft gestellt und mindestens eine Woche vor der Sitzung, auf deren Tagesordnung er gebracht wird, allen Bürgerschaftsmitgliedern und dem Senat mitgeteilt werden.
- (3) Der Beschluss auf Entziehung des Vertrauens kommt nur zustande, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl zustimmt. Er wird für Senatoren rechtswirksam, wenn die Bürgerschaft einen neuen Senat oder ein neues Mitglied des Senats gewählt oder ein Gesetz beschlossen hat, durch das die Zahl der Mitglieder entsprechend herabgesetzt wird. Satz 2 gilt nicht für die weiteren Mitglieder des Senats.
- (4) Wenn sich ein Mitglied des Senats beharrlich weigert, den ihm gesetzlich oder nach der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen oder der Pflicht zur Geheimhaltung zuwiderhandelt oder die dem Senat oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, so kann ihm auf Antrag des Senats durch Beschluss der Bürgerschaft die Mitgliedschaft im Senat entzogen werden.

Artikel 111

[Senatorenanklage]

- (1) Die Mitglieder des Senats können wegen vorsätzlicher Verletzung der Verfassung auf Beschluss der Bürgerschaft vor dem Staatsgerichtshof angeklagt werden.
- (2) Der Beschluss kommt nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl zustimmen.

Artikel 112

[Amtsbezeichnung, Bezüge]

- (1) Die Mitglieder des Senats führen die Amtsbezeichnung „Senator“. Die weiteren Mitglieder des Senats führen die Amtsbezeichnung „Staatsrat“.
- (2) Sie erhalten eine von der Bürgerschaft festgesetzte Vergütung. Übergangsgeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung können durch Gesetz vorgesehen werden.

Artikel 113

[Unvereinbarkeiten]

- (1) Mit dem Amt eines Senatsmitgliedes ist die Ausübung eines anderen öffentlichen Amtes oder einer anderen Berufstätigkeit in der Regel unvereinbar. Der Senat kann Senatsmitgliedern die Beibehaltung ihrer Berufstätigkeit gestatten.
- (2) Die Wahl in den Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat industrieller oder ähnlicher den Gelderwerb bezweckender Unternehmungen dürfen Senatsmitglieder nur mit besonderer Genehmigung des Senats annehmen. Einer solchen Genehmigung bedarf es auch, wenn sie nach ihrem Eintritt in den Senat in den Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat einer der erwähnten Unternehmungen bleiben wollen. Die erteilte Genehmigung ist dem Präsidenten der Bürgerschaft anzuzeigen.

Artikel 114
[Bürgermeister]

Der Präsident des Senats und ein weiterer vom Senat zu wählender Senator sind Bürgermeister.

Artikel 115
[Aufgaben des Präsidenten]

- (1) Der Präsident des Senats wird zunächst durch den anderen Bürgermeister und erforderlichenfalls durch ein anderes, von ihm dazu bestimmtes Mitglied des Senats vertreten.
- (2) Der Präsident des Senats hat die Leitung der Geschäfte des Senats; er hat für den ordnungsmäßigen Geschäftsgang Sorge zu tragen sowie für die gehörige Ausführung der von den einzelnen Mitgliedern des Senats wahrzunehmenden Geschäfte.
- (3) Von allen an ihn für den Senat gelangenden Eingaben muss er dem Senat in der nächsten Versammlung Mitteilung machen.

Artikel 116
[Antragsrecht der Senatoren]

Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, die Beratung und Beschlussfassung über einen Gegenstand zu beantragen.

Artikel 117
[Beschlussfassung im Senat]

- (1) Zu einem Beschluss des Senats ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Staatsräte, die als weitere Mitglieder in den Senat gewählt sind, sind bei Abstimmungen an Weisungen des Senators dem sie zugeordnet sind, nicht gebunden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Beratung und Entscheidung über Beschwerden, die beim Senat über Verfügungen oder Unterlassungen der mit einzelnen Geschäftszweigen beauftragten Mitglieder erhoben werden, dürfen die dabei beteiligten Mitglieder nicht zugegen sein.

Artikel 118
[Aufgaben des Senats]

- (1) Der Senat führt die Verwaltung nach den Gesetzen und den von der Bürgerschaft gegebenen Richtlinien. Er vertritt die Freie Hansestadt Bremen nach außen. Zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen für die Freie Hansestadt Bremen ist der Präsident des Senats oder sein Stellvertreter ermächtigt.
- (2) Soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt, ist der Senat Dienstvorgesetzter aller im Dienste der Freien Hansestadt Bremen stehenden Personen, er stellt sie ein und entlässt sie. Dabei hat er den Stellenplan zu beachten. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass der Ernennung von Personen, die Kontrollaufgaben gegenüber der vollziehenden Gewalt wahrnehmen, dabei sachlich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind und über ihre Tätigkeit der Bürgerschaft Bericht zu erstatten haben, eine Wahl in der Bürgerschaft vorangeht.
- (3) Der Senat kann seine Befugnisse nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise übertragen.
- (4) Zur Übernahme des ihm übertragenen Geschäfts ist regelmäßig jedes Mitglied verpflichtet.
- (5) Bei Verhinderung einzelner Mitglieder ist eine Vertretung durch andere Mitglieder des Senats zulässig.

Artikel 119

[Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Deckungsgrundsatz]

Der Senat darf keine Beschlüsse der Bürgerschaft ausführen, die mit den Gesetzen nicht im Einklang stehen. Er darf auch keine Ausgaben anordnen oder irgendwelche Belastungen für die Freie Hansestadt Bremen übernehmen, für die eine ordnungsmäßige Deckung nicht vorhanden ist.

Artikel 120

[Ressortprinzip, Kollegialprinzip]

Die Senatoren tragen nach einer vom Senat zu beschließenden Geschäftsverteilung die Verantwortung für die einzelnen Verwaltungsbehörden und Ämter. Sie sind innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt, die Freie Hansestadt Bremen zu vertreten. Sie haben dem Senat zur Beschlussfassung zu unterbreiten:

1. alle an die Bürgerschaft zu richtenden Anträge des Senats,
2. Angelegenheiten, für die Verfassung oder Gesetze die Entscheidung des Präsidenten des Senats oder des Senats vorschreiben,
3. Angelegenheiten, die für die gesamte Verwaltung von Bedeutung sind,
4. Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Verwaltungsbehörden oder Ämter berühren.

Artikel 121

[Begnadigung, Amnestie, Abolition]

(1) Der Senat übt das Recht der Begnadigung aus. Er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) Allgemeine Straferlasse und die Niederschlagung einer bestimmten Art gerichtlich anhängiger Strafsachen bedürfen eines Gesetzes. Die Niederschlagung einer einzelnen gerichtlich anhängigen Strafsache ist unzulässig.

Senatsgesetz

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

Die Mitglieder des Senats stehen zum Land Bremen und zur Stadtgemeinde Bremen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

§ 2 Amtsverschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Senats sind, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Mitglieder des Senats dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Senats weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 3 Aussagegenehmigung

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes, der Freien Hansestadt Bremen oder eines anderen deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernsthaft gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

Abschnitt II Bezüge

§ 4 Bezüge der Mitglieder des Senats

(1) Die vollamtlichen Mitglieder des Senats erhalten von dem Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ihr Amt antreten, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge nach der Besoldungsgruppe 11 der Bremischen Besoldungsordnung B.

(2) Diejenigen Mitglieder des Senats, denen gemäß Artikel 113 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung die Beibehaltung ihrer Berufstätigkeit vom Senat gestattet wird, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von vierzig vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe 11 der Bremischen Besoldungsordnung B.

(3) Für die Zahlung der Amtsbezüge und der Aufwandsentschädigung sind die für die bremischen Beamten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(4) Familienzuschlag und Sonderzahlungen werden in entsprechender Anwendung der allgemein für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften gewährt.

(5) Für denselben Zeitraum werden die Bezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge verschieden hoch, so stehen die höheren Bezüge zu. Auf die Amtsbezüge sind die für denselben Zeitraum gewährten Bezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst anzurechnen.

(6) Ein Verzicht auf die Bezüge ist nicht zulässig.

(7) § 52 des Bremisches Beamtengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Aufwandsentschädigung

(1) Die vollamtlichen Mitglieder des Senats erhalten neben den Bezügen nach § 4 eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- a) der Bürgermeister und Präsident des Senats von 664,68 EUR monatlich,
- b) der Bürgermeister von 498,51 EUR monatlich,
- c) die übrigen Senatoren von 332,34 EUR monatlich.

(2) § 4 Absätze 3, 5, 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 5a

Nebenbeschäftigung, Ablieferung von Vergütungen

(1) Gehört ein Mitglied des Senats im Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zur Landesregierung dem Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder einem anderen Organ einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines Unternehmens anderer Rechtsform oder einer sonstigen Einrichtung an, so hat es die für solche Tätigkeiten gezahlten Vergütungen an das Land abzuführen, soweit sie insgesamt 4 900 Euro im Jahr übersteigen. Einkünfte, die ausschließlich pauschale Auslagenerstattungen darstellen, bleiben außer Betracht. Die für bremische Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften über die Ablieferung von Nebentätigkeitsvergütungen gelten entsprechend.

(2) § 76 des Bremischen Beamtengesetzes gilt entsprechend. Ein Anspruch auf Schadenersatz im Sinne des § 76 des Bremischen Beamtengesetzes besteht jedoch nur insoweit, als er den Gesamtbetrag der Vergütung übersteigt, die dem Mitglied des Senats bis zur Geltendmachung des Anspruchs nach Absatz 1 belassen worden war.

Abschnitt III

Versorgung

a) Übergangsgeld

§ 6

(1) Scheidet ein Mitglied des Senats aus dem Senat aus, hat es einen Anspruch auf Übergangsgeld.

(2) Steht einem ehemaligen Mitglied des Senats für denselben Zeitraum neben dem Übergangsgeld Ruhegehalt (§§ 10 bis 12 oder 14) zu, so werden nur die höheren Bezüge gezahlt.

(3) Ein Übergangsgeld wird nicht gezahlt, wenn dem Mitglied des Senats aufgrund des Artikels 110 Absatz 4 der Verfassung auf Antrag des Senats durch Beschluss der Bürgerschaft die Mitgliedschaft im Senat entzogen wird.

§ 7

(1) Die Zahlung des Übergangsgeldes beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Bezüge aufhören.

(2) Das Übergangsgehalt wird für die gleiche Anzahl von Monaten ausgezahlt, für die das Mitglied des Senats ohne Unterbrechung Bezüge (§ 4) erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für zwei Jahre. Die Zahlung entfällt zum Ende des Monats, in dem das ehemalige Mitglied des Senats das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

(3) Ehemalige vollamtliche Mitglieder des Senats erhalten als Übergangsgeld

1. für die ersten drei Monate das Grundgehalt und den Familienzuschlag (§ 4 Absatz 1) in voller Höhe,
2. für die weitere Bezugsdauer das Grundgehalt und den Familienzuschlag der Stufe 1 in Höhe der Hälfte dieser Bezüge, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(4) Ehemalige Mitglieder des Senats, die eine Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 2 bezogen haben, erhalten als Übergangsgeld

1. für die ersten drei Monate die Aufwandsentschädigung in voller Höhe,
2. für die weitere Bezugsdauer die Hälfte der Aufwandsentschädigung.

(5) § 4 Absätze 3, 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 8

(1) Hat ein ehemaliges Mitglied des Senats Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes, so wird das Übergangsgeld nur insoweit gewährt, als diese Einkünfte hinter den Bezügen zurückbleiben, die der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde liegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das ehemalige Mitglied des Senats neben dem Übergangsgeld eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes bezieht. Bei ehemaligen Mitgliedern des Senats, die eine Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 2 bezogen haben, ist dabei ein Übergangsgeld zugrunde zu legen, das sich aus den Bezügen nach § 4 Absatz 1 errechnet. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das ehemalige Mitglied des Senats neben dem Übergangsgeld eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes bezieht; für die Mitgliedschaft in der Bremischen Bürgerschaft gilt dies nur für die Bezugsdauer des Übergangsgeldes nach § 7 Abs. 3 Nr. 1.

(2) Erhält ein ehemaliges Mitglied des Senats aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so ist das Übergangsgeld nur insoweit zu gewähren, als Ruhegehalt oder Versorgung hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das ehemalige Mitglied des Senats neben dem Übergangsgeld eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder Geldleistungen von einem nichtdeutschen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen oder andere Versorgungsleistungen bezieht.

b) Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung

§ 9

(1) Die Mitglieder des Senats und ihre Hinterbliebenen haben nach Beendigung des Amtsverhältnisses Anspruch auf Versorgung nach den Vorschriften der §§ 10 bis 14.

(2) Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, sind die versorgungsrechtlichen Vorschriften der bremischen Beamten entsprechend anzuwenden.

§ 10

(1) Ein ehemaliges Mitglied des Senats hat von dem Zeitpunkt an, in dem die Amtsbezüge aufhören, Anspruch auf Ruhegehalt, wenn es der Landesregierung mindestens zwei Jahre angehört hat. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Kalendermonats, in dem das ehemalige Mitglied des Senats das 63. Lebensjahr vollendet hat oder dienstunfähig wird. Bei einer über vier Jahre hinausgehenden Amtszeit entsteht der Anspruch auf Ruhegehalt mit jedem weiteren Amtsjahr ein Jahr eher, jedoch nicht vor Vollendung des 59. Lebensjahres.

(2) Das Ruhegehalt beträgt nach Vollendung einer Amtszeit von zwei Jahren Fünfzehneindrittel vom Hundert, nach einer Amtszeit von drei Jahren 19,13 vom Hundert und nach einer Amtszeit von vier Jahren 27,74 vom Hundert der Amtsbezüge unter Zugrundelegung des Familienzuschlages der Stufe I (ruhegehaltsfähige Amtsbezüge). Nach einer Amtszeit von vier Jahren steigt es mit jedem weiteren Jahr der ruhegehaltsfähigen Amtszeit um 2,39167 vom Hundert dieser Bezüge bis zum Höchstsatz von 71,75 vom Hundert. Bei Anwendung des Satzes 2 sind zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltsfähigen Amtszeit etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundert fünfundsiebzehn auf zwei Dezimalstellen umzurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern 5 bis 9 verbleiben würde. Der Vomhundertsatz ist auf zwei Stellen auszurechnen; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ruhegehaltfähig ist die Amtszeit als Mitglied des Senats, als Mitglied der Regierung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland oder als Mitglied der Bundesregierung.

(4) Wird ein Mitglied des Senats dienstunfähig, so erhält es auch dann Ruhegehalt in Höhe von mindestens Fünfzehneindrittel vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Amtsbezüge, wenn es sein Amt noch nicht zwei Jahre bekleidet und das erforderliche Lebensalter noch nicht erreicht hat.

(5) Auf Antrag des Senats kann die Bürgerschaft in Härtefällen ein Ruhegehalt auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich zubilligen, ohne dass die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 vorliegen.

§ 11

aufgehoben

§ 12

aufgehoben

§ 13

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds des Senats erhalten Hinterbliebenenversorgung (§ 9 Absatz 2). § 10 Absatz 1 findet keine Anwendung. Satz 1 gilt auch für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds des Senats, das zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Ruhegehalt hatte.

(2) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds des Senats, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, erhalten Sterbegeld in Höhe des Zweifachen des für den Sterbemonat zu zahlenden Übergangsgeldes. Dabei bleiben gemäß § 8 Absatz 1 angerechnete Einkünfte unberücksichtigt. Für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes (§ 7 Absatz 2) ist Witwen- und Waisengeld unter Zugrundelegung des Übergangsgeldes, das sich gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 2 ergeben würde, zu gewähren. Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Auf die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld sind die für die bremischen Beamten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(4) § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

c) Unfallfürsorge

§ 14

Wird ein Mitglied des Senats durch Dienstunfall verletzt, so sind die für die bremischen Beamten geltenden Bestimmungen über die Unfallfürsorge entsprechend anzuwenden. Der Senat stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Unfallfürsorge vorliegen.

d) Ruhensvorschriften

§ 15

(1) Steht einem Mitglied des Senats aufgrund einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder einer ihr gleichstehenden Beschäftigung ein Anspruch auf Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu, so werden die Amtsbezüge (§ 4) nur insoweit gezahlt, als sie die vorgenannten Versorgungsbezüge übersteigen.

(2) Steht einem ehemaligen Mitglied des Senats aufgrund einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder einer ihr gleichstehenden Beschäftigung ein Anspruch auf Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu, so erhält es daneben Ruhegehalt (§§ 10 bis 12 oder 14) nur bis zu 71,75 v. H. der Amtsbezüge (§ 4) unter Zugrundelegung des Familienzuschlag der Stufe 1, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das ehemalige Mitglied des Senats neben dem Ruhegehalt eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder Geldleistungen von einem nichtdeutschen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen oder andere Versorgungsleistungen bezieht.

(3) Auf das Ruhegehalt eines ehemaligen Senatsmitgliedes werden bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Einkommensteuergesetz aus einer Tätigkeit oder Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet. Die Anrechnung erfolgt in Höhe von fünfzig vom Hundert des Betrages, um den die Summe aus Einkommen und Ruhegehalt die Amtsbezüge des Mitglieds des Senats übersteigt.

(4) Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Senats Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so erhält es das Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis nur insoweit, als das Einkommen oder die Entschädigung hinter den für denselben Zeitraum zustehenden Amtsbezügen zurückbleibt.

(5) Die Absätze 1, 2, 3 Satz 2 finden auf die Hinterbliebenen (§ 13) sowie auf Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Senats, denen beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung nach ihrem Ehegatten zustehen, entsprechende Anwendung. § 54 Abs. 3 und 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten sinngemäß.

(6) § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes finden auf die Zahlung der Amtsbezüge, des Übergangsgeldes, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vomhundertsatzes von 2,14 der Vomhundertsatz von 5,35 tritt.

Abschnitt IIIa Weitere Mitglieder des Senats

§ 15a

Wird ein Staatsrat zum weiteren Mitglied des Senats gewählt, erhält er vom Beginn des Kalendermonats an, in dem er sein Amt antritt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsver-

hältnis endet, Amtsbezüge nach Besoldungsgruppe 7 oder 8 der Bremischen Besoldungsordnung B. Die Abschnitte I und IV sowie § 4 Abs. 3 bis 7 gelten entsprechend, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung. Für die Ausstattung sowie für die Ansprüche auf Versorgung gelten die für beamtete Staatsräte anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

§ 15b

Ein Staatsrat, der als weiteres Mitglied des Senats gewählt wird, nimmt den Geschäftsbereich des Senators, dem er zugeordnet ist, als Vertreter im Amt wahr. Er unterstützt den Senator, dem er zugeordnet ist, bei der Erfüllung seiner Amtsgeschäfte und leitet als Vertreter im Amt nach den Weisungen des Senators seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung in allen Angelegenheiten, die nach der Landesverfassung nicht ausschließlich den Senatoren vorbehalten sind.

§ 15c

Der Senat kann einen Staatsrat, der als weiteres Mitglied des Senats gewählt worden ist, von dem Geschäftsbereich der Wahrnehmung der Vertretung im Amt für einen Senator entbinden, wenn der Senat ihn im Hinblick auf die Notwendigkeit eines besonderen Vertrauensverhältnisses zu dem Senator, dem er zugeordnet ist, als Staatsrat in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 16

Beihilfen, Dienstwohnung, Reisekosten und Umzugskosten

Die für die bremischen Beamten geltenden Bestimmungen über Beihilfen, Dienstwohnungen, Reisekosten und Umzugskosten finden auf die Mitglieder des Senats entsprechende Anwendung.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Für ehemalige Mitglieder des Senats, die vor Ablauf der 13. Wahlperiode aus ihrem Amt ausgeschieden sind, und für die am Beginn der 14. Wahlperiode im Amt befindlichen Mitglieder des Senats sowie für deren Hinterbliebene gelten die §§ 10 bis 15 des Senatsgesetzes in der bisherigen Fassung mit der Maßgabe fort, dass bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die §§ 8 und 15 dieses Gesetzes Anwendung finden. Diese Maßgabe gilt nicht für Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, wenn das ehemalige Mitglied des Senats diese vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen hat.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats, deren Amtsverhältnis über die 13. Wahlperiode hinaus fortbesteht und die nach dem bis dahin geltenden Recht einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Ruhegehalt erworben haben, regeln sich nach diesem Gesetz mit folgenden Maßgaben:

1. Der Berechnung des Ruhehaltes ist für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes der Vomhundertsatz zugrunde zu legen, der nach bisherigem Recht galt.
2. Hat ein Mitglied des Senats nach bisher geltendem Recht bereits einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Ruhegehalt von mindestens 47 vom Hundert seiner Bezüge erworben, steigt dieser abweichend von § 10 Abs. 2 mit jedem Jahr der ruhegehaltsfähigen Amtszeit so lange um eineinhalb vom Hundert, bis er den Vomhundertsatz erreicht, den das Mitglied des Senats unter Berücksichtigung seiner vollen Amtszeit nach diesem Gesetz erworben hätte.

3. War der Anspruch oder die Anwartschaft auf Ruhegehalt nach bisherigem Recht bereits entstanden, gilt dieses hinsichtlich des Entstehungszeitpunktes fort.

(3) Für Versorgungsfälle, in denen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 vor dem In-Kraft-Treten der achten auf den 30. April 2003 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe B 11 nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes eingetreten sind, gilt § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 in der bis zum 30. April 2003 geltenden Fassung fort. § 69e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für den gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 nach zwei Jahren Amtszeit erreichten und den in § 10 Abs. 4 festgelegten Mindestruhegehaltssatz und das danach ermittelte Ruhegehalt.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt das Senatsgesetz vom 19. November 1949 – SaBremR 1101-a-1 – außer Kraft. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen des Saarlands:

Verfassung des Saarlandes (SVerf) (Auszug)

Zweites Kapitel Die Landesregierung

Artikel 86

Die Landesregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten, den Ministern und Staatssekretären als weiteren Mitgliedern.

Artikel 87

(1) Der Ministerpräsident wird mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl vom Landtag gewählt. Er ernennt und entlässt mit Zustimmung des Landtages die Minister und die weiteren Mitglieder der Landesregierung. Die Zahl der weiteren Mitglieder darf ein Drittel der Zahl der Minister nicht übersteigen.

(2) Jedes Mitglied der Landesregierung kann jederzeit seinen Rücktritt erklären.

(3) Das Amt des Ministerpräsidenten endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages. Das Amt jedes anderen Mitglieds der Landesregierung endet mit jeder Erledigung des Amtes des Ministerpräsidenten.

(4) Wird der Ministerpräsident nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zusammentritt des neu gewählten Landtages oder nach der sonstigen Erledigung des Amtes des Ministerpräsidenten gewählt, so ist der Landtag aufgelöst.

(5) Im Fall des Rücktritts oder einer sonstigen Beendigung des Amtes haben die Mitglieder der Landesregierung bis zur Übernahme des Amtes durch ihre Nachfolger ihr Amt weiterzuführen. Der Ministerpräsident kann die übrigen Mitglieder der Landesregierung, der Landtagspräsident den Ministerpräsidenten von dieser Verpflichtung freistellen.

Artikel 88

(1) Die Mitglieder der Landesregierung bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Landtages. Sie scheiden aus ihrem Amt, wenn ihnen der Landtag das Vertrauen entzieht.

(2) Das Vertrauen kann durch Ablehnung des Antrags, das Vertrauen auszusprechen (Vertrauensfrage), oder durch die ausdrückliche Erklärung des Misstrauens (Misstrauensvotum) entzogen werden. Die Vertrauensfrage kann nur von der Landesregierung in ihrer Gesamtheit, der Antrag auf ausdrückliche Erklärung des Misstrauens nur von einer Fraktion gestellt werden. Der Beschluss, das Vertrauen zu entziehen, bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtages. Die Abstimmung über den Entzug des Vertrauens darf frühestens am zweiten Tag und muss spätestens am siebten Tag nach dem Schluss der Aussprache stattfinden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Artikel 89

Die Mitglieder der Landesregierung leisten beim Amtsantritt den Amtseid. Er lautet:

„Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, Verfassung und Recht wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Artikel 90

- (1) Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Landesregierung und leitet ihre Geschäfte.
- (2) Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung, die im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht wird.

Artikel 91

- (1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Politik. Er legt die Geschäftsbereiche der Minister fest und gibt sie im Amtsblatt des Saarlandes bekannt.
- (2) Innerhalb der von dem Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbstständig.
- (3) Bei Beschlussfassungen der Landesregierung sind Staatssekretäre als deren weitere Mitglieder nicht an Weisungen des Ministerpräsidenten oder der Minister, denen sie zugeordnet sind, gebunden.

Artikel 92

Die Landesregierung ernennt und entlässt die Beamten und Richter des Landes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie kann die Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

Artikel 93

Die Ausübung des Begnadigungsrechts wird durch Gesetz geregelt. Amnestie bedarf eines Gesetzes.

Artikel 94

- (1) Der Landtag ist berechtigt, jedes Mitglied der Landesregierung vor dem Verfassungsgerichtshof anzuklagen, dass sie vorsätzlich die Verfassung oder ein Gesetz verletzt haben. Der Verfassungsgerichtshof kann auf Verlust des Amtes erkennen.
- (2) Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

Artikel 95

- (1) Der Ministerpräsident vertritt das Land nach außen.
- (2) Der Abschluss von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung des Landtages durch Gesetz. Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag über andere wichtige Vereinbarungen zu unterrichten.

Saarländisches Ministergesetz

Abschnitt I Rechtsstellung der Mitglieder der Landesregierung

§ 1 Amtsverhältnis

Die Mitglieder der Landesregierung stehen nach Maßgabe der Verfassung des Saarlandes und dieses Gesetzes zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

§ 2 Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses

- (1) Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Landesregierung beginnt mit ihrer Vereidigung.
- (2) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten nach ihrer Vereidigung eine vom Ministerpräsidenten vollzogene Urkunde über ihre Ernennung. Eine Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (3) In der Urkunde für die Minister soll der übertragene Geschäftsbereich angegeben sein.
- (4) Die Beendigung des Amtsverhältnisses der Mitglieder der Landesregierung bestimmt sich nach der Verfassung. Im Fall der Weiterführung der Geschäfte ist der Zeitpunkt der Übernahme des Amtes durch den Nachfolger für die Beendigung des Amtsverhältnisses maßgebend.
- (5) Der Ministerpräsident händigt den Mitgliedern der Landesregierung nach dem Ausscheiden aus dem Amt eine Entlassungsurkunde aus; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Entlassung wirksam. Die Aushändigung kann durch eine amtliche Veröffentlichung des Inhalts der Urkunde ersetzt werden.

§ 3 Eidesleistung

Die Mitglieder der Landesregierung leisten bei der Übernahme ihres Amtes vor dem Landtag den in Artikel 89 der Verfassung vorgesehenen Eid.

§ 4 Tätigkeitsbeschränkung

- (1) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen neben ihrem Amt ein anderes besoldetes Amt, ein Gewerbe und einen Beruf nicht ausüben. Sie dürfen während ihrer Amtszeit auch nicht dem Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören oder gegen Entgelt als Schiedsrichter tätig sein oder außergerichtliche Gutachten abgeben.
- (2) Die Landesregierung kann die Aufnahme der Tätigkeit als Lehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule gestatten. Sie kann ferner im Einzelfall die Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens zulassen, wenn ein Widerstreit zwischen der amtlichen und außeramtlichen Tätigkeit nicht zu befürchten ist. Mitglieder der Landesregierung dürfen während ihrer Amtszeit ein öffentliches Ehrenamt nur mit Genehmigung der Landesregierung bekleiden.
- (3) Vergütungen für Tätigkeiten, die das Mitglied der Landesregierung auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Landesregierung übernommen hat oder die ihm mit Rücksicht auf sein Amt

übertragen wurden, stehen dem Land zu, soweit sie den Höchstbetrag von 5.400 Euro im Jahr übersteigen, und sind bis zum Ende des Kalenderjahres abzuliefern, in dem sie zugeflossen sind. Das Gleiche gilt für Vergütungen für sonstige Tätigkeiten im öffentlichen Dienst im Sinne des § 3 der Nebentätigkeitsverordnung. Hat die Amtszeit weniger als ein Jahr gedauert, so bestimmt sich der Höchstbetrag nach den vollen Kalendermonaten der Amtszeit. Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwertem Vorteil, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. Vergütungen oder Teile von Vergütungen, die als Ersatz für tatsächlich entstandene Aufwendungen gewährt werden, verbleiben den Mitgliedern der Landesregierung; Gleiches gilt für pauschalisierte Aufwandsentschädigungen, soweit diese 50 Euro im Monat nicht übersteigen

(4) Wird das Mitglied der Landesregierung aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Landesregierung übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht, so hat es gegen das Saarland einen Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Dies gilt nicht, wenn es den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder wenn es auf sonstige Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(5) Für die Dauer der 13. Wahlperiode des Landtages des Saarlandes stehen dem Land auch die den in Absatz 3 genannten Höchstbetrag unterschreitenden Vergütungen zu, soweit sie nicht gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

§ 5

Geheimhaltungspflicht

(1) Die Mitglieder der Landesregierung sind auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, ohne Genehmigung der Landesregierung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 6

Aussagegenehmigung

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes, des Saarlandes oder eines anderen deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) Ist das Mitglied der Landesregierung Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so ist dem Mitglied der Landesregierung der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

(4) Über die Versagung der Aussagegenehmigung entscheidet die Landesregierung.

§ 7 Verantwortlichkeit

- (1) Die Verantwortung der Mitglieder der Landesregierung bestimmt sich nach der Verfassung.
- (2) Ein Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Landesregierung findet nicht statt.
- (3) Die Mitglieder der Landesregierung gelten als Beamte im Sinne des § 839 BGB und des § 85 des Saarländischen Beamtengesetzes.

§ 8 Amtsbezüge

(1) Der Ministerpräsident erhält mit dem Tag der Annahme seiner Wahl durch den saarländischen Landtag Amtsbezüge.

Die Minister erhalten Amtsbezüge vom Tag des Beginns des Amtsverhältnisses an (§ 2 Abs. 1). Die Amtsbezüge werden bis zum Ende des Kalendermonats gezahlt, in dem die Amtszeit endet.

(2) Als Amtsbezüge werden gewährt:

- a) ein Amtsgehalt
für den Ministerpräsidenten in Höhe von 110 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe 11,
für die Minister in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes,
- b) ein Ortszuschlag nach den Bestimmungen des Besoldungsrechts für die Beamten in der nach dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 11 sich ergebenden Höhe,
- c) eine pauschale Erstattung der Hausbewirtschaftungskosten in Höhe von 102,50 Euro monatlich,
- d) eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar
für den Ministerpräsidenten in Höhe von 716 Euro,
für die Minister in Höhe von 358 Euro monatlich.

Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) gilt nicht für die Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierung und für die Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung. Bestandteil der Amts- und Versorgungsbezüge sind weiterhin Amtsgehalt und Ortszuschlag; insoweit gilt das Bundesbesoldungsgesetz in der vor dem 1. Juli 1997 geltenden Fassung fort. An allgemeinen prozentualen Anpassungen der Besoldung der Beamten der höchsten Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnung B nehmen das Amtsgehalt und der Ortszuschlag teil. Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(3) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, stehen nur die höheren Bezüge zu.

(4) § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 105 des Saarländischen Beamtengesetzes gelten sinngemäß.

(5) Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen findet auf die Mitglieder der Landesregierung entsprechend Anwendung.

§ 9 Amtswohnung

- (1) Der Ministerpräsident hat Anspruch auf eine Amtswohnung mit Ausstattung. Den Ministern kann eine Amtswohnung zugewiesen werden. Wird eine Amtswohnung zur Verfügung gestellt, so ist eine Wohnungsvergütung zu entrichten, deren Höhe sich nach den für die Beamten geltenden Vorschriften bemisst; ein Ansatz für die Ausstattung entfällt.
- (2) Die Mitglieder der Landesregierung, die eine Amtswohnung bezogen haben, sind berechtigt, diese nach Beendigung des Amtsverhältnisses noch für die Dauer von drei Monaten unter denselben Bedingungen wie bisher zu benützen, es sei denn, dass ihnen schon früher eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Der Monat, in dem das Amtsverhältnis endet, wird hierbei nicht mitgerechnet.

§ 10 Reisekosten- und Umzugskostenvergütung

- (1) Den Mitgliedern der Landesregierung werden für die zufolge ihrer Ernennung oder Entlassung erforderlich werdenden Umzüge Entschädigungen gewährt.
- (2) Bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Saarlandes erhalten sie Tagegelder und Entschädigungen für Reisekosten.
- (3) Das Nähere über die Voraussetzungen und die Höhe der Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten regelt das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

§ 10a Ersatz von Sach- und Vermögensschäden

Die §§ 96 und 97 des Saarländischen Beamtengesetzes gelten entsprechend.

Abschnitt II Versorgung

§ 11 Grundsatz

- (1) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Hinterbliebenen erhalten nach Beendigung des Amtsverhältnisses Versorgung nach den Vorschriften der §§ 12 bis 15a. Zu den Hinterbliebenen gehören auch hinterbliebene eingetragene Lebenspartner.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die für die Landesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. § 5 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1062), geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1138), gilt nicht für ehemalige Ministerpräsidenten und deren Hinterbliebene.

§ 12 Übergangsgeld

- (1) Ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld.
- (2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied der Landesregierung erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für zwei Jahre. Beim Zusammentreffen von Übergangsgeld und Ruhegehalt nach § 13 oder § 14 werden nur die höheren Bezüge gezahlt.

(3) Als Übergangsgeld werden gewährt:

1. für die ersten drei Monate das Amtsgehalt und der Ortszuschlag in voller Höhe,
2. für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Bezüge.

Das Übergangsgeld wird monatlich im Voraus gezahlt.

(4) Bei mehreren unterbrochenen Amtszeiten eines Mitglieds der Landesregierung wird das Übergangsgeld für jede zusammenhängende Amtszeit besonders berechnet. Wird ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung vor Ablauf der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zusteht, wieder berufen, so wird nach der Wiederentlassung an Stelle des sich aus der späteren Amtszeit ergebenden Übergangsgeldes das frühere Übergangsgeld gewährt, wenn es noch für eine längere Zeit zustand als das Übergangsgeld aus der späteren Amtszeit. Die Höhe des früheren Übergangsgeldes bestimmt sich für die auf die Wiederentlassung folgenden ersten sechs Monate nach Absatz 3, und zwar stets nach den Bezügen des letzten Amtes, für die anschließende Zeit jedoch nur dann, wenn das letzte Amt höher war als das frühere Amt.

(5) Bezieht ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes, das nicht Verwendungseinkommen nach § 53 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes ist, so wird dieses insoweit auf das Übergangsgeld angerechnet, als es zusammen mit dem Übergangsgeld die Amtsbezüge übersteigt, die der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde liegen. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.

§ 13 Ruhegehalt

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung erhält nach Ablauf der Zeit, für die Amtsbezüge gewährt werden, Ruhegehalt, wenn es bei seinem Ausscheiden das Amt eines Mitglieds der Landesregierung insgesamt zwei Jahre bekleidet hat. Das Ruhegehalt ruht nach Maßgabe des Absatzes 3.

(2) Das Ruhegehalt beträgt nach Vollendung einer Amtszeit von zwei Jahren Fünfzehneindrittel vom Hundert, nach einer Amtszeit von drei Jahren 19,13 vom Hundert, nach einer Amtszeit von vier Jahren 27,74 vom Hundert und nach einer Amtszeit von fünf Jahren 30,14 vom Hundert der Amtsbezüge (Amtsgehalt und Ortszuschlag). Das Ruhegehalt erhöht sich für jedes weitere volle Jahr der Amtszeit als Mitglied der Landesregierung sowie der dieser Amtszeit vorausgegangenen Zeiten als Mitglied der Regierung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland oder als Mitglied der Bundesregierung um 2,39167 vom Hundert bis zum Höchstsatz von 71,75 vom Hundert der Amtsbezüge (Amtsgehalt und Ortszuschlag).

(3) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bei einer Amtszeit

1. von zwei Jahren bis zum Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Landesregierung das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. ab drei Jahren bis zum Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Landesregierung das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat.

(4) Bei der Berechnung der Amtszeit nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gilt ein Rest von mehr als zweihundert dreiundsiebzig Tagen als volles Amtsjahr.

(5) Hat ein Mitglied der Landesregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, dass es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit oder einer ihr gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in

der Lage ist, so erhält es, auch wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind, Ruhegehalt in Höhe von mindestens neunundzwanzig vom Hundert des Amtsgehalts und des Ortszuschlages. Die Landesregierung stellt fest, ob die Voraussetzungen vorliegen.

§ 13a Beihilfe

(1) Auf ehemalige Mitglieder der Landesregierung findet die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen entsprechende Anwendung, soweit sie einen Anspruch auf Ruhegehalt erworben haben und Übergangsgeld oder Ruhegehalt beziehen oder auf Grund von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht beziehen. Dies gilt nicht im Fall des § 13 Abs. 3 .

(2) Ehemaligen Mitgliedern der Landesregierung, deren Rechte und Pflichten aus einem früheren Beamten- oder Richterverhältnis nach § 16 Abs. 1 oder 4 ruhen, wird Beihilfe bis zur Übertragung eines anderen Amtes oder bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 16 Abs. 2 gewährt.

§ 14 Unfallfürsorge

(1) Wird ein Mitglied der Landesregierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Unfälle aus Anlass einer aus politischen Rücksichten erfolgten Teilnahme an Veranstaltungen gelten im Zweifel als Dienstunfall.

(3) Die Unfallfürsorge besteht aus:

1. einem Heilverfahren und einem Unfallausgleich für den Verletzten,
2. einem Ruhegehalt, wenn das Mitglied der Landesregierung dienstunfähig geworden ist und das Amtsverhältnis aus diesem Grund endet,
3. einer Hinterbliebenenversorgung, wenn das Mitglied der Landesregierung infolge des Unfalls verstorben ist.

§ 15 Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenen eines Mitglieds der Landesregierung erhalten Hinterbliebenenversorgung (§ 11 Abs. 2). § 13 Abs. 1 gilt nicht; bei der Bemessung der Versorgung ist ein Ruhegehalt in Höhe von mindestens fünfunddreißig vom Hundert der Amtsbezüge (Amtsgehalt und Ortszuschlag) zugrunde zu legen. Satz 1 gilt auch für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Landesregierung, das zur Zeit seines Todes Anspruch auf Ruhegehalt hatte.

§ 15a Überbrückungsgeld

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds der Landesregierung erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe des Amtsgehalts und des Ortszuschlages. Das Überbrückungsgeld beträgt bei einer Amtszeit von mindestens vier Jahren das Eineinhalbfache des Amtsgehalts und des Ortszuschlages. Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, wird sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Überbrückungsgeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) Das Gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Mitglieds der Landesregierung, dessen Anspruch auf Ruhegehalt nach § 13 Abs. 1 Satz 2 ruht.

(3) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Landesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, ohne Anspruch auf Ruhegehalt zu haben, erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen des Übergangsgeldes im Sterbemonat sowie für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Witwen- und Waisengeld; das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 berechnet.

(4) Wird Überbrückungsgeld nach den Absätzen 1 bis 3 gezahlt, entfallen Leistungen nach den für die Landesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften aus Anlass des Todes.

§ 16

Mitgliedschaft zur Landesregierung und Beamtenrechte

(1) Wird ein Beamter oder Richter des Landes zum Mitglied der Landesregierung ernannt, so scheidet er mit dem Beginn des Amtsverhältnisses aus seinem Amt als Beamter oder Richter aus. Für die Dauer der Mitgliedschaft ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt.

(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate mit seinem Einverständnis ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand und erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Amtszeit als Mitglied der Landesregierung erdient hätte.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf beamtete Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen keine Anwendung, wenn die Landesregierung die Weiterführung der Tätigkeit gestattet hat.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die zu Mitgliedern der Landesregierung ernannten Beamten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts. Das Ruhegehalt wird vom Land übernommen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

§ 17

Ruhen von Amtsbezügen

Bezieht ein Mitglied der Landesregierung für einen Zeitraum, für den Amtsbezüge zu zahlen sind, ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruhen die Amtsbezüge bis zur Höhe des Betrages des Einkommens.

§ 18

Ruhen von Versorgungsansprüchen

(1) Steht einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Landesregierung auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter oder eines früheren Amtsverhältnisses als Landesminister ein Anspruch auf Versorgung zu, so ruht der Anspruch auf diese Bezüge für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge, Übergangsgeld oder Versorgung aus dem Amtsverhältnis (§§ 8, 12, 13 und 14) zu zahlen sind, bis zur Höhe des Betrages dieser Bezüge.

(2) Wird ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung, das Übergangsgeld oder Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis bezieht, im öffentlichen Dienst wiederverwendet, so erhält es diese Bezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter dem für denselben Zeitraum zustehenden Übergangsgeld oder Ruhegehalt zurückbleibt. Das Gleiche gilt für ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung aufgrund der Wiederverwendung.

(3) Bezieht ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes, das nicht Verwendungseinkommen nach § 53 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes ist, so ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, das Ruhegehalt insoweit, als dieses zusammen mit dem Erwerbseinkommen die jeweiligen ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigt. Hierbei ist mindestens ein Betrag von 20 vom Hundert des Ruhegehalts zu belassen

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf die Hinterbliebenen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass das Waisengeld insoweit ruht, als es zusammen mit Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 40 vom Hundert der jeweiligen ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigt. § 54 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.

(5) Erhalten ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung oder seine Hinterbliebenen neben Versorgungsbezügen nach den §§ 13, 14 oder 15 Renten der in § 55 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Art, so ruhen die Versorgungsbezüge bis zur Höhe dieser Renten. § 55 Abs. 3, 4, 6 und 8 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(6) Für ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung oder seine Hinterbliebenen gelten die §§ 56 und 90 des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich der zu § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes ergangenen Übergangsvorschriften sinngemäß.

(7) Treffen Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt und Versorgung für Hinterbliebene nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments mit Bezügen nach diesem Gesetz zusammen, so gelten die Anrechnungs- und Ruhensbestimmungen des Abgeordnetengesetzes (§ 29) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 717), sinngemäß. Dabei tritt an die Stelle des Ruhens oder der Kürzung der Bezüge nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments ein Ruhen oder eine Kürzung der Bezüge nach diesem Gesetz in jeweils entsprechender Höhe.

Abschnitt III

Staatssekretäre als weitere Mitglieder der Landesregierung

§ 19

Weitere Mitglieder der Landesregierung

Auf die zu weiteren Mitgliedern der Landesregierung ernannten Staatssekretäre finden die §§ 4, 8 und 10 sowie die Vorschriften des Abschnitts II keine Anwendung. § 7 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 20

Übergangsbestimmungen

Für die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingetretenen Versorgungsfälle bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend, jedoch sind bei der Berechnung der Versorgungsbezüge die sich aus § 8 ergebenden ruhegehaltfähigen Amtsbezüge zu Grunde gelegt.

§ 21

Durchführung und Zuständigkeit

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlässt die Landesregierung.

(2) Die Landesregierung setzt die Amtsbezüge fest. Ihr obliegt ferner die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge.

§ 22

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft

§ 23

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen des Freistaates Sachsen:

Verfassung des Freistaates Sachsen (Auszug)

4. Abschnitt Die Staatsregierung

Artikel 59

- (1) Die Staatsregierung steht an der Spitze der vollziehenden Gewalt. Ihr obliegt die Leitung und Verwaltung des Landes. Sie hat nach Maßgabe der Verfassung Anteil an der Gesetzgebung.
- (2) Die Staatsregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Staatsministern. Als weitere Mitglieder der Staatsregierung können Staatssekretäre ernannt werden.
- (3) Die Staatsregierung beschließt über die Geschäftsbereiche ihrer Mitglieder. Der Ministerpräsident kann einen Geschäftsbereich selbst übernehmen.

Artikel 60

- (1) Der Ministerpräsident wird vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder ohne Aussprache in geheimer Abstimmung gewählt.
- (2) Kommt eine Wahl nach Absatz 1 nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Wird der Ministerpräsident nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Zusammentritt des neu gewählten Landtages oder nach der sonstigen Erledigung des Amtes des Ministerpräsidenten gewählt, so ist der Landtag aufgelöst.
- (4) Der Ministerpräsident beruft und entlässt die Staatsminister und Staatssekretäre. Er bestellt seinen Stellvertreter.

Artikel 61

Die Mitglieder der Staatsregierung leisten beim Amtsantritt den Amtseid vor dem Landtag. Er lautet: „Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohl des Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, Verfassung und Recht wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde.“ Der Eid kann auch mit der Bezeugung „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Artikel 62

- (1) Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Staatsregierung, insbesondere die Besoldung und Versorgung, ist durch Gesetz zu regeln.
- (2) Die Mitglieder der Staatsregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, keinen Beruf und kein Gewerbe ausüben. Sie dürfen nicht dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand einer privaten Erwerbsgesellschaft angehören. Eine Ausnahme besteht für Gesellschaften, bei denen der überwiegende Einfluss des Staates sichergestellt ist. Die Staatsregierung gibt dem Landtag jede Übernahme einer Funktion gemäß Satz 3 bekannt. Weitere Ausnahmen kann die Staatsregierung mit Zustimmung des Landtages zulassen.

Artikel 63

- (1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung.
- (2) Innerhalb der Richtlinien der Politik leitet jeder Staatsminister seinen Geschäftsbereich selbständig unter eigener Verantwortung.

Artikel 64

- (1) Die Staatsregierung beschließt insbesondere über Gesetzesvorlagen, über die Stimmabgabe des Freistaates im Bundesrat, über Angelegenheiten, in denen die Verfassung oder ein Gesetz dies vorschreibt, über Meinungsverschiedenheiten, die den Geschäftskreis mehrerer Staatsministerien berühren, und über Fragen von grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung.
- (2) Die Staatsregierung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 65

- (1) Der Ministerpräsident vertritt das Land nach außen.
- (2) Der Abschluss von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung der Staatsregierung und des Landtages.

Artikel 66

Der Ministerpräsident ernennt und entlässt die Richter und Beamten des Freistaates. Dieses Recht kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes auf andere Staatsbehörden übertragen werden.

Artikel 67

- (1) Der Ministerpräsident übt das Begnadigungsrecht aus. Er kann dieses Recht, soweit es sich nicht um schwere Fälle handelt, mit Zustimmung der Staatsregierung auf andere Staatsbehörden übertragen.
- (2) Ein allgemeiner Straferlass und eine allgemeine Niederschlagung anhängiger Strafverfahren können nur durch Gesetz ausgesprochen werden.

Artikel 68

- (1) Die Staatsregierung und jedes ihrer Mitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären.
- (2) Das Amt des Ministerpräsidenten und der übrigen Mitglieder der Staatsregierung endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages, das Amt eines Staatsministers und eines Staatssekretärs auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Ministerpräsidenten.
- (3) Im Fall des Rücktrittes oder einer sonstigen Beendigung des Amtes haben die Mitglieder der Staatsregierung bis zur Amtsübernahme der Nachfolger die Amtsgeschäfte weiterzuführen.

Artikel 69

- (1) Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten das Vertrauen nur dadurch entziehen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (2) Zwischen dem Antrag auf Abberufung und der Wahl müssen mindestens drei Tage liegen.

**Gesetz
über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung
(Sächsisches Ministergesetz – SächsMinG)**

**Erster Abschnitt
Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung**

§ 1

Rechtsstellung der Mitglieder der Staatsregierung

- (1) Mitglieder der Staatsregierung sind der Ministerpräsident, die Staatsminister und die zu Mitgliedern der Staatsregierung ernannten Staatssekretäre.
- (2) Die Mitglieder der Staatsregierung stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Freistaat Sachsen.
- (3) Wer für das Ministerium für Staatssicherheit oder für das Amt für nationale Sicherheit der DDR tätig war, darf nicht Mitglied der Staatsregierung sein.

§ 2

Beginn des Amtsverhältnisses und Berufungsurkunde

- (1) Das Amtsverhältnis des Ministerpräsidenten beginnt mit der Annahme der Wahl.
- (2) Das Amtsverhältnis der übrigen Mitglieder der Staatsregierung beginnt mit der Aushändigung einer vom Ministerpräsidenten vollzogenen Urkunde über ihre Berufung. In der Urkunde der Staatsminister soll der übertragene Geschäftsbereich, in der Urkunde der Staatssekretäre soll zusätzlich vermerkt werden, dass sie zu Mitgliedern der Staatsregierung berufen sind.
- (3) Sobald ein Amtsverhältnis nach Absatz 2 begründet worden ist, fordert der Ministerpräsident vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR sämtliche, die Person des Berufenen betreffenden Unterlagen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b, § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b des Stasi-Unterlagen-Gesetzes an, bewertet sie nach Maßgabe des Artikels 118 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen und unterrichtet den nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes gebildeten Ausschuss von dem Ergebnis. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 3

Eidesleistung

Die Mitglieder der Staatsregierung leisten beim Amtsantritt vor dem Landtag den Amtseid. Er lautet:

„Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohl des Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, Verfassung und Recht wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde.“

Der Eid kann auch mit der Beteuerung „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

§ 4

Unvereinbarkeiten

- (1) Die Mitglieder der Staatsregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, keinen Beruf und kein Gewerbe ausüben. Sie dürfen nicht dem Aufsichtsrat, dem Vorstand oder einem ähnlichen Organ einer privaten Erwerbsgesellschaft angehören. Eine Ausnahme besteht für Gesellschaften, bei denen der überwiegende Einfluss des Staates insbesondere durch seine Mehrheit am Grundkapital oder durch sein Stimmrecht oder durch die rechtlichen oder organisatorischen Verhältnisse sicher-

gestellt ist. Unter Staat sind der Freistaat Sachsen, allein oder zusammen mit dem Bund, den Ländern oder anderen Gebietskörperschaften oder Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung, zu verstehen. Die Staatsregierung gibt dem Landtag jede Übernahme einer Funktion gemäß Satz 3 bekannt. Weitere Ausnahmen kann die Staatsregierung mit Zustimmung des Landtages zulassen.

(2) Den Mitgliedern der Staatsregierung werden die Vergütungen für Nebentätigkeiten gemäß Absatz 1 Satz 3 und 6 bis zur Höhe von 17 vom Hundert des Amtsgehalts und des Familienzuschlags (§ 8 Abs. 2 Buchst. a und b) überlassen. Der übersteigende Betrag steht dem Freistaat Sachsen zu und ist an das Staatsministerium der Finanzen abzuliefern. Vergütungen oder Teile von Vergütungen, die als Ersatz für Aufwendungen gewährt werden, verbleiben den Mitgliedern der Staatsregierung in voller Höhe.

(3) Die Mitglieder der Staatsregierung dürfen während ihrer Amtsdauer gegen Entgelt weder als Schiedsrichter tätig sein noch private Gutachten abgeben. Die Staatsregierung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(4) Die Mitglieder der Staatsregierung sollen während ihrer Amtszeit kein öffentliches Ehrenamt bekleiden. Die Staatsregierung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5

Amtsverschwiegenheit, Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung sind, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Mitglieder der Staatsregierung dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung der Staatsregierung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Ordnung für deren Erhaltung einzutreten.

(4) Die Mitglieder der Staatsregierung dürfen, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der Staatsregierung annehmen.

§ 6

Genehmigung zur Zeugenaussage und Gutachtenerstattung

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein gerichtliches Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde. § 28 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bleibt unberührt.

§ 7

Beendigung des Amtsverhältnisses

(1) Das Amtsverhältnis des Ministerpräsidenten endet durch Tod, durch Rücktritt, mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages oder mit der Annahme der Wahl durch einen neuen Ministerpräsidenten. Das Amtsverhältnis eines anderen Mitglieds der Staatsregierung endet mit jeder Beendi-

gung des Amtsverhältnisses des Ministerpräsidenten sowie durch Tod, durch Rücktritt oder mit der Aushändigung oder öffentlichen Bekanntmachung der vom Ministerpräsidenten vollzogenen Entlassungsurkunde durch Entlassung. Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Staatsregierung endet ferner durch Aberkennung der Mitgliedschaft in der Staatsregierung mit der Verkündung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen. Die Mitglieder der Staatsregierung können jederzeit ihren Rücktritt erklären.

(2) Im Fall des Rücktritts der Staatsregierung oder der sonstigen Beendigung des Amtes des Ministerpräsidenten sind der Ministerpräsident und die anderen Mitglieder der Staatsregierung verpflichtet, die Amtsgeschäfte bis zur Amtsübernahme der Nachfolger weiterzuführen. Die gleiche Pflicht hat ein Mitglied der Staatsregierung bei Beendigung seines Amtsverhältnisses durch Rücktritt, Entlassung oder Aberkennung der Mitgliedschaft in der Staatsregierung.

§ 8

Amtsbezüge der Mitglieder der Staatsregierung

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung erhalten Amtsbezüge ab dem Tag, an dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet. Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Die Amtsbezüge umfassen:

a) ein Amtsgehalt

aa) für den Ministerpräsidenten in Höhe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe 11 zuzüglich 20 vom Hundert,

bb) für die Staatsminister in Höhe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe 11,

cc) für die Staatssekretäre in Höhe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe 9

der Bundesbesoldungsordnung B einschließlich der zum entsprechenden Grundgehalt allgemein gewährten Zulagen und Zuwendungen des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung;

b) einen Familienzuschlag gemäß den §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes;

c) eine monatliche Aufwandsentschädigung

aa) für den Ministerpräsidenten in Höhe von 1 022,58 EUR,

bb) für die Staatsminister in Höhe von 511,29 EUR,

cc) für die Staatssekretäre in Höhe von 255,65 EUR.

§ 3 a Bundesbesoldungsgesetz gilt sinngemäß.

(3) In Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge stehen den Mitgliedern der Staatsregierung Beihilfen entsprechend den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften zu; dasselbe gilt für die Gewährung von Sachschadenersatz und anderer auf der Fürsorge für die Landesbeamten beruhender Leistungen.

(4) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt; bei mehreren nach diesem Gesetz zu berechnenden Bezügen stehen die höheren Bezüge zu.

(5) Bezieht ein Mitglied der Staatsregierung für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge gewährt werden, Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, gilt § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 1. Januar 1999 geltenden Fassung einschließlich der hierzu ergangenen Übergangsvorschriften entsprechend.

§ 9 Ruhe anderer Bezüge

Bezieht ein Mitglied der Staatsregierung für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge gewährt werden, ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht der Anspruch auf Amtsgehalt und Familienzuschlag bis zur Höhe des Betrages dieses Einkommens.

§ 10 Reisekosten- und Umzugskostenvergütung

(1) Bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Staatsregierung erhalten deren Mitglieder Reisekostenvergütung. Für die infolge ihrer Wahl, Ernennung und Entlassung erforderlich werdenden Umzüge erhalten die Mitglieder der Staatsregierung Umzugskostenvergütung. Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnungen.

(2) Die Mitglieder der Staatsregierung erhalten eine monatliche Entschädigung, wenn sie ihren eigenen Hausstand nicht am Sitz der Staatsregierung haben. Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

§ 11 Versorgungsrecht

Die Versorgung der Mitglieder der Staatsregierung und ihrer Hinterbliebenen ist in den folgenden §§ 12 bis 21 geregelt. Zur Ergänzung sind die für die Landesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Den Empfängern von Übergangsgeld, Ruhegehalt, Altersgeld, Witwen- und Waisengeld und Unterhaltsbeitrag stehen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge Beihilfen entsprechend den für die Empfänger der vergleichbaren beamtenrechtlichen Bezüge des Freistaats geltenden Vorschriften zu.

§ 12 Übergangsgeld

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung erhält von dem Zeitpunkt an, zu dem seine Amtsbezüge enden, Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird für mindestens drei Monate gewährt. Für das zweite und jedes weitere Jahr der ununterbrochenen Zugehörigkeit zur Staatsregierung wird es jeweils für einen weiteren Monat, insgesamt höchstens für drei Jahre, gewährt. Als Übergangsgeld werden gewährt

1. für die ersten drei Monate die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge nach § 13 Abs. 3 Sätze 2 und 3 in voller Höhe,
2. für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Bezüge.

Das Übergangsgeld wird monatlich im Voraus gezahlt.

(3) Tritt das ehemalige Mitglied wieder in die Staatsregierung ein, so ruht der Anspruch auf Übergangsgeld während der Zeit der neuerlichen Mitgliedschaft; noch nicht abgegoltene Zeiten der früheren Mitgliedschaft werden nach dem neuerlichen Ausscheiden aus der Staatsregierung den Zeiten der neuerlichen Mitgliedschaft hinzugerechnet.

(4) Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Übergangsgeld nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 wird nur Übergangsgeld, beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Übergangsgeld nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 wird nur Ruhegehalt gewährt.

(5) Auf das nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende Übergangsgeld werden ab dem zweiten Monat Erwerbseinkommen oder Erwerbseinkommen aus

einer nicht von § 53 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 1. Januar 1999 geltenden Fassung erfassten Beschäftigung oder Tätigkeit angerechnet.

§ 13 Ruhegehalt

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung hat ab dem Zeitpunkt, zu dem seine Amtsbezüge enden, Anspruch auf Ruhegehalt, wenn es insgesamt eine Amtszeit von vier Jahren zurückgelegt hat. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Ende des Monats der Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres, längstens bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit.

(2) Ist ein Mitglied der Staatsregierung beim Ausscheiden aus dem Amt in seiner Gesundheit dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, dass es zur Übernahme seiner früheren beruflichen Tätigkeit oder einer ihr gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Ruhegehalt nach Absatz 3. Ist die Beeinträchtigung der Gesundheit nicht Folge einer bei Ausübung des Amtes oder im Zusammenhang mit der Innehabung oder pflichtgemäßen Führung des Amtes erlittenen Schädigung, so vermindert sich das Ruhegehalt nach Satz 1 bei einer ruhegehaltfähigen Amtszeit von weniger als zwei Jahren um 50 vom Hundert.

(3) Ruhegehaltfähige Amtszeit ist auch eine solche als Mitglied der Bundesregierung, der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik seit dem 18. März 1990 oder einer anderen Landesregierung, die vor der letzten Berufung in die Staatsregierung liegt. Ruhegehaltfähige Amtsbezüge sind das Amtsgehalt und der Familienzuschlag nach § 8 Abs. 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass der Familienzuschlag nur bis zur Stufe 1 zu berücksichtigen ist. Hat ein Mitglied in der Staatsregierung verschieden besoldete Ämter bekleidet, so sind die Bezüge des am höchsten eingestuftes Amtes maßgeblich. Das Ruhegehalt beträgt nach vierjähriger Amtszeit 43,05 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge. Es erhöht sich für jedes weitere Jahr der Amtszeit um 2,39167 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge bis zum Höchstsatz von 71,75 vom Hundert.

(4) Bei der Berechnung der Amtszeit nach Absatz 1 gilt ein Rest von mehr als 273 Tagen als volles Amtsjahr.

§ 14 Altersgeld

Hat ein Mitglied der Staatsregierung ununterbrochen zwei Jahre angehört und am Ende der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zustand, das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet, so erhält es, sofern es keine Versorgungsansprüche nach § 13 oder § 19 erworben hat, ein Viertel seiner früheren ruhegehaltfähigen Amtsbezüge nach § 13 Abs. 3 Sätze 2 und 3 als Altersgeld.

§ 15 Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenen eines Mitglieds der Staatsregierung sowie die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das zur Zeit seines Todes ohne Anwendung des § 13 Abs. 1 Satz 2 Anspruch auf Ruhegehalt hatte, erhalten Hinterbliebenenversorgung.

§ 16 Überbrückungsgeld

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds der Staatsregierung erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe des Amtsgehalts und des Familienzuschlags. Das Überbrückungsgeld beträgt bei einer Amtszeit von mindestens vier Jahren das Eineinhalbfache des Amtsgehalts und des Familienzuschlags. Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, wird sonstigen Personen, die die Kosten der letzten

Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Überbrückungsgeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) Das Gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 1 erfüllt und noch kein Ruhegehalt erhalten hat.

(3) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, ohne im Sinne des § 15 Anspruch auf Ruhegehalt zu haben, erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen des Übergangsgeldes im Sterbemonat sowie für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Witwen- und Waisengeld; das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 berechnet.

(4) Auf die Bezüge für den Sterbemonat sind die für Landesbeamte geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 17

Hinterbliebenenversorgung bei Altersgeld

Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das zur Zeit seines Todes Altersgeld bezog oder die Voraussetzungen für dessen künftige Gewährung erfüllt hatte, erhalten Hinterbliebenenversorgung aus dem Altersgeld, jedoch nicht vor Ablauf der Zeit, für die Witwen- und Waisengeld nach § 16 Abs. 3 zusteht. Leistungen aus Anlass des Todes nach diesem Gesetz oder nach den für die Landesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften und die Bezüge für den Sterbemonat werden nur einmal gewährt.

§ 18

Unterschiedsbetrag

(1) Neben Übergangsgeld (§ 12), Ruhegehalt (§ 13) und Altersgeld (§ 14) sowie neben Hinterbliebenenversorgung (§§ 15 bis 17) und Versorgungsansprüchen nach § 19 wird ein nach den für die Versorgungsempfänger des Freistaats geltenden Vorschriften zustehender Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes) gewährt.

(2) Die Bestimmungen über die Gewährung eines Ausgleichsbetrages an Waisen von Landesbeamten (§ 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes) sind sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Unfallfürsorge

(1) Wird ein Mitglied der Staatsregierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge in sinngemäßer Anwendung der für Landesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften gewährt.

(2) Unfälle, die im Zusammenhang mit der Innehabung oder pflichtgemäßen Führung des Amtes oder bei einer aus politischen Rücksichten erfolgten Teilnahme an Veranstaltungen eintreten, gelten im Zweifel als Dienstunfälle.

§ 20

Ausscheiden aus den Ämtern als Beamter oder Richter

(1) Wird ein Beamter oder Richter des Freistaats zum Mitglied der Staatsregierung berufen, so scheidet er mit dem Beginn des Amtsverhältnisses aus seinem Amt als Beamter oder Richter aus. Für die Dauer der Mitgliedschaft ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt. Bei Beamten auf Zeit gilt das Beamtenverhältnis als nicht beendet, wenn während der Mitgliedschaft in der Staatsregierung die Amtszeit als Beamter abläuft.

(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Staatsregierung, so tritt der frühere Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate ein anderes, seiner früheren Tätigkeit mindestens gleichwertiges Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand. Er erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt als Beamter oder Richter nach Maßgabe der für Landesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften erhalten würde. Beförderungen, die der frühere Beamte oder Richter während der Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung erlangt hätte, sind zu berücksichtigen; in diesem Fall tritt das Beförderungsamts an die Stelle des früheren Amtes. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen, trifft die oberste Dienstbehörde des früheren Beamten oder Richters.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die zu Mitgliedern der Staatsregierung berufenen Beamten und Richter des Bundes oder eines anderen Landes sowie Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend anzuwenden. Das Beamten- oder Richterverhältnis geht mit der Begründung des Amtsverhältnisses als Mitglied der Staatsregierung auf den Freistaat Sachsen über. Sofern diesem Übergang Recht des Bundes oder eines anderen Landes entgegensteht, ist das Beamten- oder Richterverhältnis zum Freistaat durch Ernennung in ein gleiches oder gleichwertiges Amt neu zu begründen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Bei Angestellten oder Arbeitern des öffentlichen Dienstes, die keinen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, treten an die Stelle des Ruhegehalts (Absatz 2 Satz 2) 35 vom Hundert des Anspruchs auf Vergütung oder Lohn, der dem Angestellten oder Arbeiter in seiner Vergütungs- oder Lohngruppe zugestanden hätte, wenn er im öffentlichen Dienst verblieben wäre. Nach Ende der Zugehörigkeit zur Staatsregierung ist die Zeit dieser Zugehörigkeit oder Amtstätigkeit auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen; im Rahmen einer bestehenden Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grunde nach regeln.

§ 21

Ruhen von Versorgungsbezügen

(1) Steht einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Staatsregierung auf Grund eines früheren Amtsverhältnisses als Mitglied einer Regierung oder eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter ein Anspruch auf Ruhegehalt oder auf eine ruhegehaltsähnliche Versorgung zu, so werden das Amtsgehalt und der Familienzuschlag, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt oder das Altersgeld aus dem Amtsverhältnis nur insoweit gezahlt, als sie das Ruhegehalt oder die ruhegehaltsähnliche Versorgung übersteigen. Dabei ist ein nach den für die Versorgungsempfänger des Freistaates geltenden Vorschriften zustehender Unterschiedsbetrag sowohl in den Betrag der früheren als auch der neuen Bezüge einzubeziehen.

(2) Wird ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung, das Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Altersgeld aus dem Amtsverhältnis bezieht, im öffentlichen Dienst verwendet, so erhält es diese Bezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter dem für denselben Zeitraum zustehenden Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Altersgeld zurückbleibt. Das Gleiche gilt für ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltsähnliche Versorgung auf Grund der Verwendung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Hinterbliebenen sowie auf Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Staatsregierung, denen Hinterbliebenenversorgung zusteht, entsprechende Anwendung. § 54 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.

(4) Für ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung und seine Hinterbliebenen gelten die §§ 55, 56 des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich der zu § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes ergangenen Übergangsvorschriften sinngemäß.

(5) Beziehen ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung oder seine Hinterbliebenen neben ihren Versorgungsbezügen Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatz Einkommen aus einer nicht von § 53 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 1. Januar 1999 geltenden Fassung erfassten Beschäftigung oder Tätigkeit, gilt für das Zusammentreffen von solchen Einkünften mit Versorgungsbezügen § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 1. Januar 1999 geltenden Fassung entsprechend.

§ 22

Versorgungsverzicht

Verzichtet ein Mitglied der Staatsregierung, das nicht zu dem in § 20 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehört, auf andere Versorgungsansprüche als ein Übergangsgeld, so kann ihm für den Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge zu zahlen sind, die Fortsetzung der von ihm bereits getroffenen Versorgungsregelung durch Gewährung eines Zuschusses bis zu 10 vom Hundert des Amtseinkommens ermöglicht werden.

§ 22a

Entziehung von Versorgungsansprüchen

(1) Die als Mitglied der Staatsregierung erworbenen Ansprüche auf Übergangsgeld, Ruhegeld und Altersgeld können in einem Verfahren auf Aberkennung der Mitgliedschaft in der Staatsregierung durch Urteil des Verfassungsgerichtshofes ganz oder teilweise entzogen werden.

(2) Die Entziehung umfasst auch die Hinterbliebenenversorgung, soweit der Verfassungsgerichtshof nichts anderes bestimmt.

Zweiter Abschnitt

(aufgehoben)

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Zuständigkeiten

(1) Das Staatsministerium der Finanzen setzt die Amtsbezüge und Beihilfen der Mitglieder der Staatsregierung fest und ist für die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständig.

(2) Dem Landesamt für Finanzen obliegt die Auszahlung der nach Absatz 1 festgesetzten Bezüge sowie die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen für Versorgungsempfänger. Ihm obliegt außerdem die Festsetzung und Auszahlung der Versorgungsbezüge, soweit nicht das Staatsministerium der Finanzen nach Absatz 1 zuständig ist.

§ 27

Beamtete Staatssekretäre

Die Rechtsstellung der leitenden Beamten, denen die Amtsbezeichnung „Staatssekretär“ verliehen wurde, regelt sich ausschließlich nach Beamtenrecht.

§ 28 Übergangsregelungen

- (1) Solange und soweit Verordnungen des Bundes für den Freistaat Sachsen eine Absenkung von Leistungen der Beamtenbesoldung oder Beamtenversorgung vorsehen, findet diese Absenkung auf die vergleichbaren Leistungen nach diesem Gesetz entsprechende Anwendung.
- (2) Für Versorgungsfälle, in denen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 vor dem In-Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen 9 oder 11 der Bundesbesoldungsordnung B nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingetreten sind, gilt unbeschadet des Absatzes 1 § 13 Abs. 3 Satz 4 und 5 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. § 69e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Bei der Anwendung von Ruhensvorschriften gilt § 69e Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß.
- (4) Für am 31. Dezember 2010 vorhandene und ehemalige Mitglieder der Staatsregierung und deren künftige Hinterbliebene gilt § 13 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung.